

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

Nachtrag

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

Nachtrag.

Min. vom 17. Juni 1925, II A 2791, betr. Einschulungstermin.

Zu II. 20.
Seite 38.

Aus verschiedenen Gründen ist es wünschenswert, daß jederzeit einwandfrei festgestellt werden kann, seit wann ein Kind seiner Schulpflicht genügt. Wir ordnen daher hiermit an, daß in die Umschulungszeugnisse ein Vermerk eingetragen wird über den Termin der ersten Einschulung.

Min.-Erl. vom 28. Mai 1925, U III D 1786, betr. Erfüllung der Grundschulspflicht.

Zu II. 30.
Seite 57.

1. Usw.

2. Das Grundschulgesetz und das Gesetz, betr. den Lehrgang der Grundschule, schreiben lediglich vierjährigen Grundschulbesuch vor. Ist dieser Bestimmung genügt, so ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung in die mittlere und höhere Schule gegeben.

3. Der Begriff „besonders leistungsfähig“ setzt voraus, daß das Kind den seelischen und körperlichen Anforderungen der höheren Schule unbedingt gewachsen ist. Erscheint nach der pflichtmäßigen Auffassung der Schulaufsichtsbehörde ein zu früher Eintritt in die höhere oder mittlere Schule für das Schulkind nicht zuträglich, so muß das Vorliegen der Voraussetzung der besonderen Leistungsfähigkeit verneint werden.

4. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung im Sinne meines Kunderl. vom 17. April 1925 — U III D 1483 — in Fällen, in denen die den Grundschulen gleichzuachtenden Schulen nicht der Aufsicht der Regierung, sondern der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums unterstehen, von diesem getroffen wird.

Min.-Erl. vom 16. Mai 1925, U III D 1403, betr. Hergabe von Schulräumen.

Zu III. 17.
Seite 95.

Es wird Klage darüber geführt, daß bei Benutzung von Schulräumen zu schulfremden Zwecken nicht immer, entsprechend den Vorschriften meines Erlasses vom 6. März 1923 — U III D 47 — das Rauchen in der Schule unterbleibe, vielmehr am anderen

Morgen nicht nur die Luft in den Lehrzimmern stark nach Tabakrauch rieche, sondern auch die Fußböden durch Zigarren- und Zigarettenreste, abgebrannte Streichhölzer, Tabakspfeifeninhalt, Auswurf usw. verunreinigt seien.

Ich beauftrage daher die Regierungen, auf die Schulunterhaltungsträger dahin einzuwirken, daß die Ueberlassung von Schulräumen zu gemeinnützigen Zwecken privater und öffentlicher Art künftig nur unter der Bedingung erfolgt, daß in den Räumen nicht geraucht wird. Die Schulunterhaltungsträger sind nicht darüber im Zweifel zu lassen, daß die Schulaufsichtsbehörde, falls in Einzelfällen diese Bedingung nicht erfüllt werden sollte, ihre Genehmigung zur Hergabe von Schulräumen versagen oder zurückziehen wird.

Zu IV. 1.
Seite 108.

Min.-Erl. vom 3. Juni 1925, I M IV 966/25, betr. Schulgesundheitspflege und Schulgesundheitsstatistik.

Erfreulicherweise ist in neuerer Zeit die Zahl derjenigen Stellen, welche die Ergebnisse der gesundheitlichen Ueberwachung der Schulkinder auch statistisch verwerten und in Form alljährlicher statistischer Zusammenstellungen veröffentlichen, wieder in Zunahme begriffen. Um so mehr scheint es erforderlich, diese schulgesundheitsstatistischen Feststellungen nach bestimmten einheitlichen Gesichtspunkten vorzunehmen, damit eine Vergleichbarkeit der an den verschiedenen Orten gewonnenen statistischen Ergebnisse ermöglicht wird. Dies würde den großen Vorteil haben, daß die jetzt schon an zahlreichen Orten des Reiches stattfindenden schulgesundheitsstatistischen Erhebungen rasch und ohne Schwierigkeit zusammengefaßt und sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht wie auch für Zwecke der praktischen Gesundheitsfürsorge nutzbringend ausgewertet werden könnten. Einer solchen einheitlichen Gestaltung der schulgesundheitsstatistischen Erhebungen im Reich sollen die in der Anlage beigefügten Vordrucke dienen, die vom Reichsgesundheitsamt auf Grund eingehender Beratungen mit zahlreichen, auf diesem Gebiete besonders erfahrenen Sachverständigen aufgestellt worden sind.

Formular 1 bzw. 1a, die die Bezeichnung „Gesundheitschein“ (ausführlicher bzw. kurzer Vordruck) führen, sollen, sofern dies die verfügbaren Geldmittel gestatten, möglichst alle Schüler vom Schulbeginn bis zur Schulentlassung begleiten. Zu diesen Formularen gehören zwei Unteranlagen. Die Unteranlage 1 enthält eine Reihe von Erläuterungen für die Ausfüllung der Gesundheitscheine, während Unteranlage 2 die näheren Handhaben gibt zur Erhebung der Vorgeschichte, die, soweit Schulschwestern vorhanden sind, größtenteils durch diese wird erfolgen können.

Formular 1 ist ausführlicher gestaltet und lehnt sich an den in der Preussischen Medizinalabteilung seinerzeit unter Mitwirkung schulärztlicher Sachverständiger entworfenen Gesundheitschein (An-

lage 6 der Denkschrift des Preussischen Ministers des Innern über eine einheitliche Ausgestaltung des Schularztwesens Berlin, Februar 1918) an. Dieser Vordruck dürfte namentlich für solche Gemeinden geeignet sein, die schon jetzt mit ähnlichen eingehend durchgebildeten Gesundheitscheinen arbeiten und sie ihren wertvollen statistischen Zusammenstellungen zugrunde legen, wie z. B. Breslau, Düsseldorf, Dresden, Mannheim u. v. a. Er bietet den Vorteil, daß dem untersuchenden Arzte alle für die schulgesundheitsliche Beurteilung in Betracht kommenden Erkrankungsformen und körperlichen Fehler sowie die hierfür zu wählenden statistischen Bezeichnungen jeweils vor Augen sind, und die erforderlichen Eintragungen sich hierbei durch einfachste Wort- oder Schriftzeichen erledigen lassen.

Wesentlich einfacher ist der kurze Vordruck des Gesundheitscheins — Formular 1a — gehalten, in welchem die vornehmlich für die schulgesundheitsstatistischen Zwecke zu berücksichtigenden Krankheiten nicht im einzelnen benannt, sondern nur die einzelnen Krankheitsgruppen aufgeführt sind. Dieser kurze Gesundheitschein ist zunächst für statistische Feststellungen begrenzteren Umfanges, die sich nur auf die wichtigeren Krankheitsformen und im übrigen auf Krankheitsgruppen beschränken, vorgesehen. Er kann aber, da die Einteilung nach Krankheitsgruppen und deren Bezeichnung in beiden Vordrucken — Formular 1 und Formular 1a — völlig gleichmäßig durchgeführt ist, sehr wohl auch für eingehendere statistische Feststellungen — bis zum vollen Umfange des ausführlichen Vordruckformulars — verwendet werden. Es ist alsdann nur erforderlich, daß bei den Schüleruntersuchungen der Schularzt unter Zugrundelegung der Krankheitsbezeichnungen des ausführlichen Vordrucks — Formular 1 — die jeweils festgestellten Erkrankungen und körperlichen Fehler als Diagnose namentlich in die entsprechende Gruppenspalte des kurzen Vordrucks einträgt und im übrigen den Erläuterungen in den Unterlagen 1 und 2 zum Gesundheitschein Rechnung trägt. Wird so verfahren, so ist auch mit Hilfe der Eintragungen in diese kurzen Vordrucke die Aufstellung ausführlicher Statistiken durch spätere Uebertragung in die entsprechenden Sammelformulare, wie z. B. Formular 3, ohne weiteres möglich.

Da die Gesamtzahl der Schüler in der Regel nur im Jahre der Einschulung und der Schulentlassung sowie in einem dritten, zwischen Einschulung und Schulentlassung gelegenen Schuljahr untersucht wird, sind im Formular 1 und 1a für die diesbezüglichen Eintragungen nur drei Längspalten bzw. Querspalten vorgesehen. Sofern Untersuchungen der Schüler zwischen Einschulung und Schulentlassung noch in weiteren Schuljahren erfolgen, können für die hierfür erforderlichen Eintragungen weitere Längs- bzw. Querspalten in dem ausführlichen bzw. kurzen Gesundheitschein eingeschaltet werden. Dies gilt insbesondere auch für die der fortlaufenden Untersuchung unterliegenden Ueberwachungsschüler.

Im Hinblick auf die hervorragende Bedeutung, welche der Pflege der Leibesübungen in den Schulen beigemessen werden muß, sind in den Vordrucken für den Gesundheitschein (Formular 1 und 1a) auch Eintragungen für die körperliche Leistungsprüfung vorgesehen, deren statistische Feststellung einstweilen jedoch nur bei der Schulentlassung vorgesehen ist.

Formular 2 soll zur Erfassung statistischer Durchschnittswerte bei Schulanfängern und Schulentlassenen, wie sie sich auf Grund der Feststellungen über die allgemeine Körperbeschaffenheit und über die körperlichen Leistungen in den Gesundheitscheinen ergeben, dienen. Da es sich hierbei lediglich um rechnerische Ermittlungen handelt, wird die Ausfüllung dieses Formulars nicht unumgänglich den Schulärzten übertragen werden müssen, sondern es werden auch andere geeignete Personen hiermit betraut werden können.

Formular 3 soll für die zahlenmäßige Aufstellung der bei den Ueberwachungsschülern und Schulinvaliden beobachteten Leiden und körperlichen Fehler Verwendung finden.

Formular 4 endlich ist zur Eintragung der bei der schulärztlichen Klassenbesichtigung im Klassenraum und an dessen Einrichtungen gemachten Wahrnehmungen bestimmt.

Die vorbezeichneten, vom Reichsgesundheitsamt zum Gebrauche der Schulärzte herausgegebenen schulgesundheitsstatistischen Formulare erscheinen mir zweckentsprechend. Es wird daher den Kreisen und Gemeinden, in denen bereits schulgesundheitsstatistische Erhebungen stattfinden, zu empfehlen sein, im Benehmen mit den Schulärzten darauf hinzuwirken, daß die Erhebungen diesen Formularen möglichst angepaßt werden. Ferner wird denjenigen Kreisen und Gemeinden, in denen zwar Schulärzte tätig sind, bisher aber derartige Erhebungen noch nicht stattgefunden haben, nahezu legen sein, im Benehmen mit den Schulärzten sorgsam zu prüfen, ob und in welchem Umfange sich die Durchführung fortlaufender schulgesundheitsstatistischer Feststellungen, denen im Hinblick auf die durch die Einwirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit bedingte besondere gesundheitliche Gefährdung der Schuljugend gerade für die Folgezeit erhöhte Bedeutung zukommt, auch bei ihnen ermöglichen läßt. Gleichzeitig wird allen Kreisen und Gemeinden, in denen Schulärzte vorhanden sind, eine der Zahl der Schulärzte entsprechende Anzahl der anliegenden je 7 Formularmuster zwecks Aushändigung an die Schulärzte zu übermitteln sein, wobei diesen auch die vorstehend gemachten Darlegungen über Zweck und Anwendung der Formulare bekanntzugeben sein werden.

Da ich an der Schaffung einheitlicher Grundlagen für die Schulgesundheitsstatistik in Deutschland lebhaftes Interesse habe, erkläre ich mich bereit, soweit Ueberwachungsschüler in Frage kommen, die hierfür erforderliche Anzahl der Formulare 1a (Gesundheitschein, kurzer Vordruck) und 3 (Erkrankungstatistik) unentgeltlich zur Ver-

fügung zu stellen. Wenn ich mich darauf beschränken muß, die bezeichneten Formulare nur für Ueberwachungsschüler bereitzustellen, so sind hierfür Sparfamkeitsrückichten maßgebend, wobei ich annehme, daß die im übrigen für alle Schüler zu treffenden Feststellungen über die allgemeine Körperbeschaffenheit und die körperlichen Leistungen auch an Hand einfacher, selbst angefertigter Listenformulare sich werden ermöglichen lassen.

Bestellungen von Formularen sind an die Kanzlei meines Ministeriums zu richten. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, daß von den kurzen Gesundheitsschein (Formular 1a) je ein Stück für den Ueberwachungsschüler — diese machen etwa 15 v. H. der Gesamtzahl der Schulkinder aus — erforderlich ist, während von Formular 3 (Erkrankungsstatistik) für jede Schule (nicht Schulklassen) jährlich nur ein Stück, dort, wo Knaben und Mädchen gemeinsam in derselben Schule unterrichtet werden, jährlich zwei Stück benötigt werden.

Min.-Erl. vom 10. Juni 1925, U VI 1061, betr. Verletzungen bei Turnspielen.

Zu VA. 32.
Seite 185.

Bei den Turnspielen einer höheren Lehranstalt ist ein Schüler durch einen Speerwurf tödlich verletzt worden. Der Wurf wurde gegen das ausdrückliche Verbot des Spielleiters von einem Schüler mit einem zu den Turnspielen mitgebrachten Speer ausgeführt.

An sich ist es erwünscht und unbedenklich, an den Spielnachmittagen neben den übrigen volkstümlichen Übungen auch die Wurfübungen zu pflegen (vgl. auch die Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens S. 45, Ziff. 10). Indessen dürfen Wurfübungen nur vorgenommen werden, wenn der Übungsplatz groß genug ist, damit diese Übungen allein oder genügend räumlich getrennt von den übrigen Spielen und unter Anwendung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden können und wenn die Übungen durch geschulte Lehrkräfte hinreichend beaufsichtigt werden.

Eigene Geräte zu den Spielnachmittagen mitzubringen, ist zur Vermeidung unbefugter Übungen und auch aus dem Grunde unzulässig, weil sonst die betriebssichere und einwandfreie Beschaffenheit der Geräte nicht gewährleistet ist.

Min.-Erl. vom 5. Mai 1925, U III A 950, betr. Ostwaldsche Farben.

Zu VA. 49.
Seite 201.

Die Beteiligung von Schulen an Ausstellungen, die der Veranschaulichung der Ostwaldschen Farbenlehre dienen, ist wegen der Bedenken, die von sachverständiger Seite gegen die Verwendung der Ostwaldschen Farben im Zeichenunterricht erhoben werden, nicht erwünscht.

Zu VI. 9.
Seite 406.

Ab. vom 3. Juli 1925, II A 2891, betr. Befreiung vom Schulunterricht zum Gedenktage der Reformation.

Evangelische Lehrer und Schüler, die am Gedenktage der Reformation am öffentlichen Gottesdienste ihrer Kirchengemeinde teilzunehmen wünschen, dürfen während der hierzu nötigen Zeit vom Schulunterricht befreit werden.

Zu VB. 12.
Seite 214.

Min.-Erl. vom 1. Juni 1925, U III D 2000, betr. Bestimmungen über die Mittelschulen in Preußen.

Die im letzten Jahrzehnt erfolgte weitgehende Umgestaltung unseres politischen, geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens hat das gesamte Schulwesen und nicht zuletzt die Mittelschule vor neue, schwierige Aufgaben gestellt.

Diesen vermag die Mittelschule im Rahmen der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 nicht in vollem Umfange Rechnung zu tragen, so erfolgreich auch die Arbeit gewesen ist, die sie auf der Grundlage dieser Bestimmungen sonst zu leisten imstande war.

Die folgenden neuen „Bestimmungen über die Mittelschulen in Preußen“ sollen diesen Mangel beheben. Sie halten an den bewährten Grundlagen der bisherigen Bestimmungen fest, zeigen für Auswahl des Bildungsguts und Arbeitsweise neue, zeitgemäße Wege und suchen der Mittelschule den ihr im lebendigen Organismus unseres Bildungswesens gebührenden Platz zu sichern.

Ich beauftrage die Regierungen, hinsichtlich der Durchführung der neuen Bestimmungen alsbald das Erforderliche zu veranlassen. Hierbei ist das Folgende zu beachten:

1. Für die Klassen VI und V sind die neuen Bestimmungen vom heutigen Tage ab maßgebend. Für die Klassen IV treten sie mit Beginn des Schuljahres 1926/27 in Kraft.

2. In den Klassen IV bis I bzw. III bis I ist durch Aufstellung geeigneter Uebergangspläne in den Schuljahren 1925/26 und 1926/27 die allmähliche Angleichung an die in den neuen Bestimmungen vorgesehenen Lehrziele und Lehraufgaben zu erstreben. Dabei ist mit Sorgfalt darauf zu achten, daß jede Ueberlastung der Schüler vermieden wird.

3. Von Beginn des Schuljahres 1927/28 ab sind die neuen Bestimmungen für Lehrziele, Lehraufgaben und Arbeitsweise sämtlicher Klassen der Mittelschule allein maßgebend.

4. Die auf Grund der neuen Bestimmungen an den einzelnen Schulen auszuarbeitenden Sonderlehrpläne sind für die Klassen VI und V bis zum 1. Oktober d. Js., für die Klassen IV bis zum 1. Januar 1926, für die Klassen III bis I bis zum 1. Januar 1927 fertigzustellen. Sie unterliegen der Genehmigung der Regierungen.

Die Aufstellung der obengenannten Uebergangspläne wird hierdurch nicht berührt.

Ich vertraue darauf, daß die Regierung — eingedenk der hohen Bedeutung, die den Mittelschulen in pädagogischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht beizumessen ist — diese Schulen auch weiterhin nach Kräften fördern wird. Die besondere Sorge der Regierung wird darauf gerichtet sein müssen, daß sich durch ihre (seiner) tatkräftige Mithilfe bei Aufstellung der Uebergangs- und der endgültigen Pläne die Umgestaltung des Mittelschulwesens ohne Reibungen vollzieht.

Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit die Lehrpläne einzelner Schulen einzufordern.

Wegen der Anerkennung einer Schule als vollausgestaltete Mittelschule verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Berechtigungsfrage und die Frage der Verwaltungsräte (Kuratoren) der Mittelschulen wird gesondert verfolgt.

Neue Bestimmungen über den Religions- und den Musikunterricht an Mittelschulen werden im Laufe dieses Jahres herausgegeben werden.

A. Vorbemerkungen.

Die Entwicklung auf den Gebieten des Handwerks, des Kunstgewerbes, des Handels und der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft erfordert eine gesteigerte Ausbildung der Knaben und Mädchen für diese Erwerbszweige. Im Zusammenhange damit macht sich das Bedürfnis nach einer geeigneten Vorbereitung auf mancherlei mittlere Stellungen im Verwaltungsdienste des Staates und der Gemeinden wie größerer Industrie- und Handelsunternehmungen geltend.

Diesen Forderungen vermag die Volksschule auch in ihren am meisten entwickelten Gestaltungen wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, unter denen sie als allgemeine Pflichtschule arbeitet, nur in geringerem Grade zu dienen. Bei der höheren Schule wieder liegen die Ziele in erster Linie nach der wissenschaftlichen Seite, so daß auch sie in ausreichender Weise dazu nicht imstande ist.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer zwischen der Volksschule und der höheren Schule stehenden Schuleinrichtung, die — unbeschadet der ihr als allgemeinbildender Anstalt obliegenden Pflichten — ihre Schüler befähigt, auch gesteigerten Anforderungen späterer Lebensberufe zu genügen. Eine solche Bildungsanstalt ist die sich auf der Grundschule aufbauende sechsstufige Mittelschule.

Die Leistungsfähigkeit dieser Schuleinrichtung hat ihren Grund nicht zuletzt in der durch Verlängerung des Schulbesuchs um zwei Jahre gesteigerten Reife der Schüler. Die Bedeutung dieser in die Hauptzeit jugendlicher Entwicklung fallenden Jahre für die geistige Ausbildung wie für die sittliche Haltung und Kräftigung der Schüler kann nicht leicht überschätzt werden. Durch kleinere Klassenbesuchszahlen, durch reichere Ausstattung mit Lehrmitteln und durch die

der Schularbeit meist günstigeren häuslichen Verhältnisse wird die Wirkung der verlängerten Unterrichtszeit noch wesentlich unterstützt.

An vielen kleineren Orten hat man das Bedürfnis nach einer über die Ziele der Volksschule hinausführenden Schule dadurch zu befriedigen versucht, daß man Schulen mannigfachster Gestaltung einrichtete: städtische und private Rektorats-, Ober-, Lateinschulen und dergl. Diese Schulen verfolgen hauptsächlich den Zweck, ihre Schüler für den späteren Uebertritt in eine höhere Schule ohne erheblichen Zeitverlust vorzubereiten und sie dabei die Erziehung und Pflege des Elternhauses möglichst lange genießen zu lassen. In erzieherischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sind solche Schulen von großer Bedeutung. Aber indem sie ausschließlich nach dem Plan der höheren Schule arbeiten, für die sie vorbereiten, dienen sie meist nur in beschränktem Maße den Bedürfnissen breiterer Bevölkerungsschichten. Dieser Aufgabe könnten sie durch Annahme der Mittelschuleinrichtung besser dienen. Durch entsprechende Abänderung des Lehrplans und durch Einrichtung von Abteilungsunterricht in einzelnen Fächern der höheren Schulen (namentlich in fremden Sprachen) ist die Mittelschule imstande, auch auf höhere Schulen vorzubereiten, ohne ihre eigentliche Aufgabe zu vernachlässigen.

B. Allgemeine Bestimmungen.

I. Einrichtung der Mittelschule.

1. Die vollausgestaltete Mittelschule baut sich auf der Grundschule auf und umfaßt sechs aufsteigende Jahreskurse, in der Regel in sechs gesonderten Klassen.

2. Die Aufnahme in die unterste Klasse, insbesondere auch das für den Eintritt in diese Klasse erforderliche Mindestalter regelt sich nach den für die höheren Lehranstalten jeweils geltenden entsprechenden Bestimmungen.

3. Die den Volksschulen angegliederten „gehobenen Klassen“ können die Ziele der vollausgestalteten Mittelschule erreichen, wenn sie ihr nach Einrichtung, Lehrplänen und Zusammensetzung des Lehrkörpers entsprechen.

4. In der Mittelschule wird ein Schulgeld erhoben, für dessen Höhe die Genehmigung der Regierung einzuholen ist.

Um die Bildung, welche die Mittelschule gewähren will, nicht lediglich von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig sein zu lassen, wird bei jeder Mittelschule eine angemessene Zahl von Freistellen für solche unterstützungsbedürftige Kinder festzusetzen sein, die sich durch Fleiß und Begabung auszeichnen.

5. Die Höchstzahl der Schüler und Schülerinnen in den einzelnen Klassen der Mittelschulen richtet sich nach den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen.

6. Ist die Schülerzahl gering, so dürfen mit Genehmigung der Regierung zwei Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden. Doch ist dann für eine angemessene Herabsetzung der sonst für Klassen dieser Stufe zugelassenen Höchstzahl zu tragen.

7. Die Mittelschuleinrichtungen werden grundsätzlich für Knaben und Mädchen getrennt eingerichtet.

Wo die erforderliche Zahl von Schülern oder Schülerinnen nicht vorhanden ist, um nach Geschlechtern getrennte Mittelschulen oder Klassenzüge zu bilden, ist es gestattet, Knaben und Mädchen zu vereinigen.

Auch an Mittelschulen, in denen die Geschlechter grundsätzlich getrennt sind, dürfen in einzelnen Klassen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, wenn die Zahl der Schüler oder Schülerinnen einzelner Jahrgänge zur Bildung getrennter Knaben- oder Mädchenklassen nicht ausreicht.

8. Bei geringer Schülerzahl ist es demnach erlaubt, Mittelschulen mit nur drei Klassen einzurichten, deren jede zwei Schuljahrgänge vereinigt.

II. Lehrer und Lehrerinnen.

1. Zur Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts an Mittelschulen sind nur Lehrer und Lehrerinnen heranzuziehen, die das Zeugnis der Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen erworben oder die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden haben.

2. Die Lehrer und Lehrerinnen der Musik, des Zeichnens, der Leibesübungen, der Nadel- und Gartenarbeit, der Hauswirtschaftskunde und des Werkunterrichts sollen mindestens dann, wenn die Zahl der Stunden ausreicht, Lehrkräfte in einem oder mehreren eng zusammengehörigen Fächern voll zu beschäftigen, eine besondere Vorbildung für diese Fächer nachgewiesen und die Prüfungen abgelegt haben, soweit solche staatlicherseits dafür angeordnet sind.

3. In Mädchenklassen erteilen vorwiegend Lehrerinnen Unterricht. In Klassen mit gemischten Geschlechtern unterrichten Lehrer und Lehrerinnen nebeneinander. Gegen die unterrichtliche Verwendung von Lehrerinnen in Knabenklassen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

III. Stundenpläne.

a) Allgemeines.

1. Die Stundenzahl ist einschließlich des unverbindlichen Unterrichts auf höchstens sechs Kurzstunden täglich zu bemessen. Die ungeteilte Unterrichtszeit bildet die Regel.

2. In der Mittelschule, der nicht zugleich die Vorbereitung auf höhere Lehranstalten obliegt, wird verbindlich Unterricht in einer fremden Sprache erteilt. Schülern und Schülerinnen, deren Gesamtverhalten und Leistungen die Gewähr weiteren glatten Fortschreitens

bieten, darf die Möglichkeit geboten werden, unverbindlich eine zweite Fremdsprache zu treiben, und zwar Englisch von Klasse III ab, andere lebende Fremdsprachen von Klasse IV ab.

3. Im Rechenunterricht der oberen Klassen wird die Buchführung nach Maßgabe der nachfolgenden Lehrpläne berücksichtigt. In Mittelschulen, die für Handel und Verkehr vorbereiten, sind besondere Stunden für die Buchführung anzusetzen.

4. In allen Mittelschulen ist hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen und Werkunterricht sowie möglichst auch Unterricht in Gartenarbeit für Knaben und Mädchen einzurichten. Der Unterricht in diesen Fächern ist in der Regel unverbindlich, jedoch kann durch Beschluß der zuständigen örtlichen Schulverwaltung die Teilnahme am hauswirtschaftlichen und am Werkunterricht für verbindlich erklärt werden.

5. Unverbindlich ist die Teilnahme am Unterricht in der Kurzschrift, für die in den Stundenplänen aller Mittelschulen Raum zu geben ist. Unterricht im Maschinenschreiben ist unverbindlich für die Abschlußklassen der Schulen zuzulassen, die nach Plan II oder IV arbeiten.

6. Um jede Ueberlastung der Schüler und Schülerinnen zu vermeiden, wird die Höchstzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden — einschließlich des unverbindlichen Unterrichts — für Schüler und Schülerinnen der Klassen VI und V auf 32, der Klassen IV und III auf 34, der Klassen II und I auf 36 Stunden festgesetzt.

7. Durch Festsetzung eines Mindest- und Höchstmaßes der Stunden für die sprachlichen, die mathematisch-naturkundlichen Fächer und das Zeichnen ist jeder einzelnen Schule ein Spielraum gegeben, den Stundenplan den besonderen Verhältnissen anzupassen, um die Ausbildung in den Fächern zu vertiefen, die für den späteren Beruf besonders wichtig sind.

8. Die Einsetzung der Höchststundenzahl soll weniger der Ausdehnung der Stoffgebiete dienen, die behandelt werden, als ihrer gründlicheren Durcharbeitung. Bei jeder Verminderung der Stundenzahl sind die Stoffe so weit zu kürzen, daß die nötige Durcharbeitung unter allen Umständen sichergestellt ist.

9. Zur Anpassung an die immer verwickelter sich gestaltenden Erwerbsverhältnisse beider Geschlechter soll in den Klassen III bis I der Mittelschule möglichste Bewegungsfreiheit gegeben sein. Das wirtschaftliche Bedürfnis ist jedoch bei Gestaltung dieser Klassen sorgsam zu beachten. Für alle Gestaltungen der Schule sind die drei unteren Jahreskurse möglichst gleich einzurichten.

10. Auch wenn an einem Orte die Oberstufen der Mittelschulen lehrplanmäßig verschieden gestaltet sind, dürfen die Schüler und Schülerinnen, welche die Reife für die Oberstufe erlangt haben, in die für ihren künftigen Lebensberuf besonders bestimmten Schulen ohne weitere Prüfung übertreten.

b) Einzelpläne.

1. Plan I. (Allgemeiner Plan für Knaben.)

Fib. Nr.	F a c h	Zahl der Stunden in Klasse						Zu- sammen
		VI	V	IV	III	II	I	
1	Religion*)	2	2	2	2	2	2	12
2	Deutsch	6	5	5	5	5	5	31
3	Geschichte	2	2	2	2	2	3	11
4	Erdkunde	2	2	2	2	2	2	12
5	Erste Fremdsprache	6	4-5	4-5	3-5	3-5	3-5	23-31
6	Zweite Fremdsprache	—	—	(3-5)	(3-5)	(3-5)	(3-5)	12-20
7	Rechnen (m. Buchführ.) u. Raumlehre	4	4-5	4-5	5-6	5-6	5-6	27-32
8	Naturkunde	2	2-3	2-3	3-4	3-4	3-4	15-20
9	Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12
10	Werkunterricht	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(12)
11	Gartenbau	—	—	—	(1-2)	(1-2)	(1-2)	(3-6)
12	Musik	2	2	2	1	1	1	9
13	Leibesübungen**)	3	3	3	3	3	3	18
14	Kurzschrift	—	—	—	(1)	(1)	—	(2)
	Höchststundenzahl (verbindl. Unterr.)	29	30	30	32	32	32	185

Die Stundenzahlen der mit einer Klammer } zusammengefaßten Fächer dürfen in anderer Weise auf sie verteilt werden. Die Stunden des unverbindlichen Unterrichts sind durch Klammer () gekennzeichnet.

*) Vergl. Erlaß vom 10. Januar 1917 — U III D 2089. 1. —

***) Zu den drei Stunden für Leibesübungen treten in allen Klassen die vorgeschriebenen Spielnachmittage und die monatlichen Wandertage.

2. Plan II. (Plan für Knaben mit besonderer Berücksichtigung des späteren Berufs.)

Fib. Nr.	F a c h	VI-IV wie bei Plan I (Semestrl. Unterricht)	Mit Rücksicht auf einen Beruf im							
			Handel und Verkehr.				Gewerbe.			
			Zahl der Stunden in Klasse				Zahl d. Stunden in Klasse			
			III	II	I	zuf.	III	II	I	zuf.
1	Religion *)	6	2	2	2	12	2	2	2	12
2	Deutsch	16	5-6	5-6	5-6	31-34	5-6	5-6	5-6	31-34
3	Geschichte	4	2	2	2-3	10-11	2	2	2-3	10-11
4	Erdkunde	6	2	2	2	12	2	2	2	12
5	Erste Fremdsprache	14-16	5-6	5-6	5-6	29-34	3-4	3-4	3-4	23-28
6	Zweite Fremdsprache	(3-5)	(3-5)	(3-5)	(3-5)	(12-20)	(2-3)	(2-3)	(2-3)	(9-14)
7	Rechnen (m. Buchführg.) und Raumlehre	12-14	5-6	5-6	5-6	27-32	6-7	6-7	6-7	30-35
8	Naturkunde	6-8	2-3	2-3	2-3	12-17	4-5	4-5	4-5	18-23
9	Zeichnen	6	2	2	2	12	3-4	3-4	3-4	15-18
10	Werkunterricht	(6)	—	—	—	(6)	(3)	(3)	(3)	(15)
11	Gartenbau	—	—	—	—	—	(1-2)	(1-2)	(1-2)	(3-6)
12	Musik	6	1	1	1	9	1	1	1	9
13	Leibesübungen**)	9	3	3	3	18	3	3	3	18
14	Kurzschrift und Maschinenschreiben	—	(1)	(1)	(2)	(4)	—	—	—	—
	Höchststundenzahl (ver- bindlichen Unterrichts)	89	32	32	32	185	32	32	32	185

Unter Innehaltung der Gesamtstundenzahl darf der Stundenplan der Oberstufe mit Rücksicht auf den späteren taufmännischen oder gewerblichen Beruf der Schüler verändert werden.

*) **) Vergl. Anmerkungen zu Plan I.

3. Plan III. (Allgemeiner Plan für Mädchen.)

Zfd. Nr.	F a c h	Zahl der Stunden in Klasse						zusammen
		VI	V	IV	III	II	I	
1	Religion*)	2	2	2	2	2	2	12
2	Deutsch	6	5	5	5	5	5	31
3	Geschichte	2	2	2	2	2	2	10
4	Erdfunde	2	2	2	2	2	2	12
5	Erste Fremdsprache	6	4-5	4-5	3-5	3-5	3-5	23-31
6	Zweite Fremdsprache	—	—	(3-5)	(3-5)	(3-5)	(3-5)	(12-20)
7	Rechnen (mit Buchführung) und Raumlehre	3	3-4	3-4	4-5	4-5	4-5	21-26
8	Naturkunde	2	2	2-3	2-3	2-3	2-3	12-16
9	Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12
10	Werktunterricht	—	—	—	(1)	(1)	(1)	(3)
11	Gartenbau	—	—	—	(1-2)	(1-2)	1-2	(3-6)
12	Nadelarbeit	2	2	2	2	2	2	12
13	Hauswirtschaft	—	—	—	—	(3-4)	(3-4)	(6-8)
14	Musik	2	2	2	2	2	2	12
15	Leibesübungen**)	3	3	3	3	3	3	18
16	Kurzschrift	—	—	—	(1)	(1)	—	(2)
	Höchststundenzahl (verbindlichen Unterrichts)	30	30	31	31	31	31	184

*) **) Vergl. Anmerkungen zu Plan I.

4. Plan IV. (Plan für Mädchen mit besonderer Berücksichtigung des künftigen Berufs.)

Zfd. Nr.	F a c h	VI-IV wie bei Plan III (Gemeinf. Unterbau)	Mit Rücksicht auf einen Beruf in					Hauswirtsch. u. sozial. Fürsorge	
			Handel und Verkehr				auf.	III-II I	
			III	II	I	III-II		I	
1	Religion*)	6	2	2	2	12	wie bei Plan III	2-3	
2	Deutsch	16	5-6	5-6	5-6	31-33		4-5	
3	Geschichte	4	2	2	2	10		2	
4	Erdfunde	6	2	2	2	12		1	
5	Erste Fremdsprache	14-16	5-6	5-6	5-6	29-34		3	
6	Zweite Fremdsprache	(3-5)	(3-5)	(3-5)	(3-5)	(12-20)		(3)	
7	Rechnen (mit Buchführung) und Raumlehre	9-11	4-5	4-5	4-5	21-26		2-3	
8	Naturkunde	6-7	2-3	2-3	2-3	12-16		—	
9	Zeichnen	6	2	2	2	12		2	
10	Werktunterricht	—	—	—	—	—		1	
11	Gartenbau	—	—	—	—	—		1-2	
12	Nadelarbeit	6	2	2	2	12		4	
13	Hauswirtschaft	—	—	—	—	—		4	
14	Gesundheitslehre (Aranken- und Kleinkinderpflege)	—	—	—	—	—		2	
15	Musik	6	2	2	2	12		1	
16	Leibesübungen**)	9	3	3	3	18		2	
17	Kurzschrift u. Maschinenschreib.	—	(1)	(1)	(2)	(4)		—	
	Höchststundenzahl (verbindlichen Unterrichts)	91	32	32	32	187		32	

*) **) Vergl. Anmerkungen zu Plan I.

5. Plan V. (Für Mittelschulen, die auch auf höhere Lehranstalten vorbereiten.)

Sf. Nr.	F a c h	VI—IV wie bei Plan I (Gemeinsamer Unterbau)	Zahl der Stunden in Klasse			
			III	II	I	zu- sammen
1	Religion*)	6	2	2	2	12
2	Deutsch	16	3-5	3-5	3-5	25-31
3	Geschichte	4	2-3	2-3	2-3	10-13
4	Erdfunde	6	2	2	2	12
5	Erste Fremdsprache	14-16	3-5	3-5	3-5	23-31
6	Zweite Fremdsprache	3-5	3-5	3-5	3-5	12-20
7	Mathematik	12-14	4-6	4-6	4-6	24-32
8	Naturkunde	6-8	3-4	3-4	4-5	16-21
9	Zeichnen	6	2	2	2	12
10	Musik	6	1	1	1	9
11	Leibesübungen**)	9	3	3	3	18
12	Nadelarbeit für Mädchen .	6	2	2	2	12
	Höchststundenzahl	89	34	36	36	195

*) **) Vergl. Anmerkungen zu Plan I.

In großen Gemeinden mit mehreren Mittelschulen für Knaben oder in großen Mittelschulen mit mehreren Klassenzügen für Knaben empfiehlt es sich, für die einzelnen Mittelschulen oder Klassenzüge die verschiedenen Lehrplanformen nach Maßgabe des Bedürfnisses planmäßig zu wählen.

Wo sich eine derartige Anordnung nicht ermöglichen läßt, wird der Mittelschule die allgemeine Form (Plan I) zu geben sein, welche die verschiedenen Bedürfnisse nebeneinander im Auge behält.

Das schließt jedoch nicht aus, daß in Orten mit stark vorwiegendem Sonderbedürfnis auch für die einzige Knabenschule oder den einzigen Klassenzug für Knaben eine der Sonderformen des Lehrplans gewählt wird.

Falls sich ein starkes Bedürfnis nach Vorbereitung auf gewisse Sondererwerbszweige, wie z. B. Landwirtschaft, Schifffahrt, Berg- und Hüttenwesen, bemerkbar macht, kann dem im Rahmen des Stundenplans der Oberstufe entsprochen werden. Nur ist dann mit Sorgfalt darauf zu achten, daß die zwischen den Aufgaben der Mittelschule und der jeweils in Frage stehenden Fachschule bestehende Grenze nicht überschritten wird.

Plan III schließt sich an den Plan der Knabenschulen an, soweit nicht die durch den zarteren Körperbau der Mädchen bedingte geringere Stundenzahl und der Nadelarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht

besonders in den Klassen III bis I Änderungen nötig machen. Im übrigen gilt für ihn das zu Plan I Gesagte.

Plan IV wird dem Bedürfnis nach gesonderter Vorbildung der Mädchen für bestimmte Berufe gerecht. Soweit sich andersgerichtete Bedürfnisse bemerkbar machen sollten, kann der Plan mit Genehmigung der Regierung auf sie umgestellt werden.

Die Einstellung eines Planes für die Vorbereitung der Mädchen auf die hauswirtschaftlichen und sozialen Berufe entspricht einer mehr und mehr sich geltend machenden Notwendigkeit. Im einzelnen sei bemerkt, daß die sonst unverbindlichen Fächer — Hauswirtschaft, Werkunterricht, Gartenbau — hier als verbindlich zu gelten haben, und daß im übrigen — unter Wegfall der Raumlehre — der gesamte Unterricht dem Sonderzwecke der Klasse anzupassen ist. Ausführlichere Bestimmungen finden sich in Abschnitt D.

Sinftichtlich der Einrichtung der Sondermittelschulen für Mädchen gilt im übrigen das für die Sondermittelschulen für Knaben (Plan II) Gesagte.

Wie bereits unter A angedeutet worden ist, liegt den Mittelschulen kleinerer Orte oft die Aufgabe ob, nicht nur das ihnen eigene Bildungsziel zu verfolgen, sondern auch Schüler und Schülerinnen auf höhere Lehranstalten für Knaben und Mädchen vorzubereiten.

Es kommen dabei in erster Linie die höheren Lehranstalten in Betracht, mit deren Unterrichtsplänen der Plan der Mittelschule so viel Verwandtschaft zeigt, daß er ihnen ganz ähnlich gestaltet werden kann, ohne daß der Charakter der Mittelschule wesentlich leidet. Das sind Oberrealschule, Deutsche Oberschule und Oberlyzeum in grundsätzlicher und Aufbauform.

Die Mittelschule kann auch auf das Reformrealgymnasium und die Studienanstalt mit dem Plane des Reformrealgymnasiums vorbereiten. Für die in Betracht kommenden Schüler und Schülerinnen ist dann zu gegebener Zeit Abteilungsunterricht in Latein vorzusehen, für den die erforderliche Zeit durch teilweise Befreiung der Teilnehmer vom technischen Unterricht, gegebenenfalls auch durch Kürzung der für den deutschen, den mathematischen und den naturkundlichen Unterricht bestimmten Zeit zu gewinnen ist. Eine Befreiung vom Turnunterricht ist nicht statthaft.*)

C. Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsfächer.

Methodische Vorbemerkungen.

Der Unterricht in der Mittelschule ist grundsätzlich Fachunterricht. Nach wie vor wird die ernste Sorge des Mittelschulunterrichts darauf gerichtet sein müssen, daß den Schülern Zeit und Gelegenheit bleibt, sich in die einzelnen Fachgebiete zu vertiefen, deren Eigenart und Aufbau mit wachsender geistiger Kraft in immer steigendem Maße

*) Vergl. Erlaß vom 31. März 1925 — U II 777. 1. — (Zentrbl. f. U. B. S. 113).

zu erfassen und so zu sicherem Wissen und Können zu gelangen. Daneben aber bleibt zu beachten, daß durch diese Fächerung des Unterrichts die Hauptaufgabe der Mittelschule nicht gefährdet werde, die ihr wie jeder anderen allgemeinbildenden Anstalt — unbeschadet ihrer Sonderzwecke — obliegt: die jungen Menschen so zu formen, daß sich in ihnen die Befähigung und der dauernde lebendige Wille entwickle, an der eigenen Beredlung zu arbeiten und der Gesamtheit mit opferwilliger Hingabe zu dienen.

Darum bleibt für die gesamte unterrichtliche Arbeit der Mittelschule die Beachtung der nachfolgenden Richtlinien unerläßlich:

1. Es ist selbstverständlich, daß sich der Unterricht auf der Eigen-
tätigkeit der Schüler, der geistigen wie der körperlichen, aufzubauen hat, daß die Unterrichtsergebnisse unter Führung des Lehrers durch Beobachtung, Versuch, Schließen und selbständiges Lesen erarbeitet werden müssen. Darüber hinaus wird der Lehrer mit liebevoller Sorgfalt darauf zu achten haben, daß Neigung und Bildungswille des einzelnen, die ihm eigenartige Auffassungs-, Denk- und Gestaltungsweise in weitestem Umfange berücksichtigt, gefördert und pädagogisch verwertet werden.

Grundsätzlich wird darauf zu halten sein, daß der Gegenstand des Unterrichts zunächst dem Schüler zu aufmerksamer dauernder Betrachtung, zu ruhiger Ueberlegung, zu beschaulichem Genuß, zu tieferem seelischen Erlebnis vor Augen gestellt wird. Ist eine Erörterung anzuschließen, so vollziehe sie sich, wo immer die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, in der Form des freien Lehrgesprächs, an dem die Schüler nicht nur als Hörende und Antwortende, sondern möglichst auch als Anregende, Aufschluß Heischende sich beteiligen. Das Unterrichtsergebnis erwachse so als Ergebnis gemeinsamer Tätigkeit, zu dem jeder nach Maßgabe seines Könnens beigetragen hat, und das darum für den einzelnen eine Bereicherung nicht nur in geistiger, sondern auch in sittlicher Hinsicht bedeutet.

Es ist zweifellos, daß ein solches Unterrichtsverfahren vielfach Schwierigkeiten begegnet, nicht zuletzt bei jenen Schülerjahrgängen, bei denen die steigenden Anforderungen des Unterrichts mit den mancherlei seelischen Hemmungen der jugendlichen Entwicklungsjahre zusammenfallen.

Der Lehrer trägt dem Rechnung, indem er unter anderem den Rahmen des Unterrichts nicht zu eng zieht, sondern im Anschluß an das, was gemeinhin als „Schulwissen“ gilt oder geführt wird, Fragen zuläßt oder zur Erörterung stellt, die durch das Leben selbst in den Schülern wach werden und sie lebhaft bewegen. Es ist selbstverständlich, daß hierbei alles Störende sorgfältig und entschieden ausgeschaltet werden muß.

Es ist nicht selten, daß solche Erörterungen die Schüler zu freiwilligen Leistungen anregen, deren Bedeutung wiederum sowohl in

geistiger wie in sittlicher Richtung liegt. Von der untersten Klasse an ist ihnen deshalb Raum zu gewähren, der breiteste dann, wenn das Bewußtsein der wachsenden Kraft zu stärkerer Eigenbetätigung drängt. Dabei sind Neigung und Begabung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Neben den Vortrag selbstgewählter Gedichte, die nicht immer dem Schulbuch entnommen zu sein brauchen, stellt sich der Bericht über Gelesenes, der neue Weg zur Lösung mathematischer Aufgaben, der physikalische und chemische Versuch, die Beobachtung mannigfacher Naturvorgänge, die abgeschlossene Leistung in den technisch-künstlerischen Fächern.

Der Gewinn, der aus solchen freiwilligen Leistungen für den sich betätigenden Schüler und weiterhin für die ganze Klasse erwächst, hängt nicht zuletzt von der Art der Beurteilung ab, die sich an jede Leistung anzuschließen hat. Bei aller Gründlichkeit wird der Lehrer doch stets versuchen müssen, neben der Feststellung des tatsächlichen Wertes nicht das Maß der aufgewendeten Mühe und Arbeit zu übersehen.

2. Die Eigenbetätigung der Schüler findet ihre kräftigste Stütze in der Einstellung des Lehrplans wie des Unterrichts auf Heimat und Gegenwart. Entsprechend der Mannigfaltigkeit der deutschen Lebensformen in den einzelnen Landschaften werden sich die örtlichen Sonderpläne verschieden gestalten. Der eingehenden Betrachtung der Heimat, der Erörterung von Fragen des Gegenwartslebens, soweit sie überhaupt für die Schule in Betracht kommen, ist vor allem in der Abschlußklasse breiter Raum zu gewähren. Darüber hinaus wird sich der gesamte Unterricht an Heimat und Gegenwart anlehnen müssen. Nicht allein deshalb, weil die Erkenntnis vom Nahen zum Entfernten fortschreitet, weil in der Geschichte, den erdkundlichen, den sprachlichen Verhältnissen der Heimat sich das Bild des großen Vaterlandes und weiterer Erdräume widerspiegelt, weil alles geschichtliche Erkennen von der Gegenwart ausgehen und letzten Endes zu ihr zurückkehren muß, sondern auch weil die Bildungselemente, welche die Schüler aus der Heimat und dem sie umflutenden Leben in den Unterricht mitbringen, stark gefühlbetont sind und durch die von ihnen ausgehende Wirkung auf das gesamte Lehrgut der Mittelschule berufen sind, der Hauptaufgabe der Mittelschule als allgemeinbildender Anstalt in hervorragendem Maße zu dienen.

3. Der Erfüllung dieser Hauptaufgabe wird die Mittelschule um so näher kommen, je fester die Geschlossenheit der Bildung ist, die sie vermittelt. Dieser Geschlossenheit steht die Vertiefung ins Einzelne, wie sie aus der Fächerung des Unterrichts erwächst, nicht entgegen. Die Vertiefung ins Einzelne vermittelt erst die Erkenntnis der feinsten und innigsten Beziehungen zwischen den einzelnen Fachgebieten. Nur darf es bei dieser Erkenntnis nicht bleiben. Unerläßlich ist es, daß der Unterricht die verwandten Unterrichtsstoffe verknüpft und die Schüler so befähigt, durch vielseitige Betrachtung zu klaren Gesamt-

auffassungen gelangen und insbesondere den Grund zu sittlicher Lebensauffassung legen zu können.

Derartige Verknüpfungen sind besonders nötig zwischen den sogenannten kulturkundlichen Bildungstoffen. Es geht nicht an, daß die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Volkes vorübergehe an dem bereicherten Zeugnis, das heute noch Mundart und Sitte, Sprachdenkmäler aus früheren Jahrhunderten und nicht zuletzt das Antlitz der deutschen Landschaft vor uns ablegen, daß der Unterricht im Anschluß an die Betrachtung dichterischer Schöpfungen nicht auch versuche, den Stimmungs- und Idengehalt der Dichtungen in Werken der bildenden Kunst wiederzufinden und so vertieft ausklingen zu lassen.

Die nachfolgenden Lehrpläne tragen diesen Forderungen durch zahlreiche Hinweise Rechnung. Ueber die Lehrplanmäßige Bindung hinaus, die im übrigen auf Reigung und Sonderbegabung der Lehrenden weitgehende Rücksicht zu nehmen hat, wird der Unterricht bestrebt sein müssen, Verwandtes nach Möglichkeit miteinander zu verknüpfen. Es gilt vor allem, den Kreis technisch-künstlerischer Fächer aus der bisherigen Sonderstellung zu befreien und in den Dienst insbesondere der kulturkundlichen Fächer zu stellen. Mit ihnen wird auch der fremdsprachliche Unterricht, dessen allgemeinbildender Wert sich keineswegs in formaler Schulung erschöpfen darf, zu verbinden sein. Findet doch die Betrachtung deutschen Volkstums durch die Kunde von fremden Völkern, insbesondere den uns benachbarten, reiche und fruchtbare Ergänzung. Es bedarf schließlich kaum des Hinweises darauf, daß auch die mathematisch-naturkundlichen Fächer, wo immer möglich, untereinander und zu den anderen Fächergruppen in Verbindung gesetzt und so der einheitlichen Gesamtwirkung des Unterrichts im Sinne seiner Hauptaufgaben dienstbar gemacht werden müssen.

Bei all dem wird freilich Maß zu halten sein, und es werden nicht die Grenzen vergessen werden dürfen, die der Mittelschule schon im Hinblick auf Alter und geistige Reife ihrer Schüler gezogen sind. Insbesondere erscheint es nicht notwendig und vielfach nicht einmal erwünscht, die gesamte unterrichtliche Arbeit weiter Zeiträume von vornherein gewissen Leitsätzen unterzuordnen, deren Festlegung nicht ohne Willkür erfolgen kann. Es besteht dann die Gefahr, daß der Unterricht einseitig wird und nur um des Systems willen sich in Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung verliert. Besser ist es, die Aufstellung solcher Leitsätze den zusammenfassenden Wiederholungen insbesondere der Abschlußklasse zuzuweisen.

4. Die vorstehenden Richtlinien werden sich nur dann durchführen lassen, wenn Lehrer und Lehrerinnen einer Schule in steter Arbeitsgemeinschaft sich über Gang und Ziel der unterrichtlichen Arbeit klarbleiben. Wie es Sache der Konferenzen, insbesondere der Klassen- und Fachkonferenzen ist, einen ausführlichen Plan auszuarbeiten, der den besonderen Verhältnissen der Schule entspricht, so wird es Auf-

gabe jedes einzelnen Fachlehrers sein, bei Ausführung des Planes seinen Teil an der Gesamtarbeit verständnisvoll zu leisten, in steter Fühlung namentlich mit den Amtsgenossen, mit denen er sich bei seiner Arbeit begegnet.

Ia. Evangelische Religion.

(Änderung des bisherigen Plans bleibt vorbehalten.)

Ib. Katholische Religion.

(Änderung des bisherigen Plans bleibt vorbehalten.)

II. Deutsch.

Ziel.

Verständnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Fertigkeit im sprachrichtigen, klaren und natürlichen Gedankenausdruck. Bekanntschaft mit dem Bau der Sprache und ihrem Wortschatze. Einblick in ihre geschichtliche Entwicklung und in ihre hauptsächlichsten Mundarten.

Vertrautheit mit wertvollen Erzeugnissen deutschen Schrifttums zur Erweckung der Freude an seiner Schönheit sowie der Liebe zu ihm und dem Vaterlande.

a) Schrifttum.

Aufgabe.

VI

Leichtere epische und lyrische Dichtungen, auch in heimischer Mundart. Insbesondere: Volks- und Kunstmärchen, Kinder- und Tiergeschichten, Abenteurergeschichten, Märchenballaden, Kinderreigen und Rätsel. — Künstlerisch wertvolle, dem Verständnis der Klasse angepasste Prosadarstellungen der heimatlichen Umwelt und ihrer Lebensformen.

Zur Vorbereitung des Geschichtsunterrichts: Erzählungen aus der heimatlichen und vaterländischen Sage und Geschichte.

V

Deutsches Volk und Land in lyrischer und epischer Dichtung, sorgfältig angepasst an das Verständnis der Altersstufe. Insbesondere: deutsche Sagen, Legenden, Balladen, Lieder, Reime, Sprüche, Rätsel. — Prosadarstellungen wie in VI, bezogen auf das deutsche Vaterland sowie — im Anschluß an den Geschichtsunterricht — auf die griechische und römische Sagenwelt und Geschichte.

IV

Deutsche Heldensage in Volksbuch, Epos, Ballade und Lied — auch in Dichtungen der neueren Zeit. Mittelalterliche Stoffe aus älterer (neuhochdeutsche Uebersetzung) und neuerer Dichtung. — Prosadarstellungen wie in VI und V in Anlehnung an den Sachunterricht der Klasse.

III

Das 17. und 18. Jahrhundert im Spiegel deutscher Dichtung, auch der neueren und neuesten. Im Anschluß an die kulturgeschichtliche Betrachtung des ausgehenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts: Dichtungen (auch leichtere dramatische) der klassischen und romantischen Zeit, einschließlich der Dichter der Befreiungskriege. Die Lebensbilder einiger hervorragender Dichterpersönlichkeiten sind herauszuarbeiten, soweit angemessenes Verständnis für ihre dichterische Eigenart auf Grund des Gelesenen zu erzielen ist. — Prosadarstellungen wie früher.

II

Im Anschluß an die Lehraufgabe der vorhergehenden Klasse (Romantik) und in Anlehnung an die geschichtliche Lehraufgabe: deutsche Lieddichtung (auch mundartliche) aus früherer Zeit bis in die Gegenwart. Leichtere Dramen, Novellen, Romane, insbesondere solche historischen Gehalts. Lebensbilder hervorragender Dichterpersönlichkeiten wie in III, auch auf Grund von Selbstbiographien und Briefen. — Prosadarstellungen wie früher.

I

Dramen, Romane, Novellen vorwiegend des 19. Jahrhunderts und der neuesten Zeit. Im Anschluß an die geschichtliche Lehraufgabe: zusammenfassende Betrachtung der Hauptzeiten deutschen Schrifttums auf Grund des Gelesenen und unter strenger Beschränkung auf das Wesentliche. Heimatdichtung, auch in der Mundart. — Prosadarstellungen wie früher.

Methodische Bemerkungen.

Für die Auswahl der Lesestoffe läßt der Lehrplan absichtlich weiten Raum. Es ist so die Möglichkeit geboten, die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Schulen in angemessenem Umfange zu berücksichtigen. Für jede Schule ist alljährlich ein Lesestoffplan aufzustellen, der der Genehmigung der Regierung unterliegt, soweit er nicht Stoffe enthält, die dem für die Schule zugelassenen Lesebuche entnommen sind.

Hierbei ist durchaus alles auszuschalten, was nicht zweifellos als literarisch wertvoll bezeichnet werden kann. Der Reichtum unseres Volkes an wertvollstem Lesegut ist so groß, daß an dieser Forderung mit Entschiedenheit festgehalten werden muß. Sie ist auch hinsichtlich der Prosadarstellungen aus dem geschichtlichen, erdkundlichen und

naturkundlichen Gebiete zu beachten, die hiernach nicht allein wissenschaftlichen, sondern insbesondere auch literarischen Ansprüchen genügen müssen.

Die Auswahl der Lese Stoffe hat fernerhin auf den mit der jeweiligen Altersstufe gegebenen Stand der geistigen und seelischen Entwicklung der Schüler und Schülerinnen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die mit zunehmendem geistigen Wachstum schärfer hervortretende seelische Eigenart der Knaben und Mädchen sorgsam zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Auswahl der für die oberen Klassen vorzusehenden größeren Dichtungen. In gemischten Klassen, die eines gemeinsamen Lesegutes im Klassenunterricht nur schwer entraten können, ist bei Auswahl der Privatlektüre die Eigenart der Geschlechter zu berücksichtigen. Im übrigen sind auf diesen Stufen in der Regel jene Dichtungen zu bevorzugen, die deutsches Mannes- und Frauentum aus stark bewegter Zeit in lebendiger Darstellung vor Augen führen.

Dies erscheint auch deshalb erforderlich, weil aus der Beschäftigung mit dem deutschen Schrifttum die wertvollste Ergänzung dessen erwachsen muß, was der sonstige kulturkundliche Unterricht an Kenntnis deutschen Volkstums aus früherer und jetziger Zeit vermittelt. Der Lehrplan weist darauf hin, welche Folgerungen sich hieraus für die Auswahl des Lesestoffes im allgemeinen ergeben. Im einzelnen sind jedenfalls jene Dichtungen besonders zu berücksichtigen, die — von anderen Anforderungen abgesehen — umfassende und lebendige Darstellungen deutschen Volkstums enthalten.

Daneben ist die Heimatdichtung, auch die mundartliche, mit besonderer Sorgfalt heranzuziehen. Sie findet mit leichteren Dichtungen ihren Platz in der VI. Klasse, begleitet die Schüler, soweit sich geeigneter Stoff findet, auf allen Stufen und erfährt Abschluß und Zusammenfassung in der I. Klasse. Von Dichtungen der heimatlichen Mundart führt der Weg zur sonstigen mundartlichen Dichtung, mit deren Hauptvertretern sich der Unterricht zu befassen haben wird.

Die Einführung in das deutsche Schrifttum und insbesondere in die deutsche Dichtung muß vor allem danach streben, daß die Beschäftigung mit edelstem Lesestoff den Schülern zum dauernden Bedürfnis wird. Mit aller Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die Dichtung selbst unmittelbar auf die Schüler wirkt. „Jede Lese stunde werde eine Stunde des Genusses der Schüler an einem eigenen Erlebnis.“

Die Behandlung des zumeist auf Stimmung, Klang, Rhythmus eingestellten lyrischen Gedichtes wird hiernach in dem mustergültigen Vortrag des Lehrers ihren Höhepunkt und in dem möglichst guten Vortrag der Schüler im wesentlichen ihren Abschluß finden können. Es liegt aber durchaus im Sinne dieses Unterrichts, und es ist daher dringend erwünscht, daß bildende Kunst und Musik — am besten im unmittelbaren Anschluß an die Darbietung der Dichtung — heran-

gezogen werden, um ihre Wirkung zu vertiefen. Neben dem Bedürfnis des Unterrichts werden hierbei allerdings Neigung und Begabung der Lehrenden maßgebend sein müssen.

Auch zur möglichst vertieften Aufnahme der in der epischen Dichtung, der gebundenen wie der ungebundenen, liegenden Werte ist das gesprochene Wort, sei es der mustergültige Vortrag, sei es ausdrucksvolles Lesen, in der Regel unerlässlich; auch hierbei können dort, wo günstige Voraussetzungen gegeben sind, bildende Kunst und Musik wertvolle Dienste leisten. Daneben aber wird, ebenso wie bei der dramatischen Dichtung, eine Besprechung zumeist nicht entbehrt werden können. Ihr Hauptzweck besteht darin, die Wirkung der Dichtung auf das Gemüt der Schüler zu verstärken. Zuweit gehendes Zergliedern des Inhalts steht dem durchaus im Wege und ist zu meiden. Anzustreben ist die liebevolle Vertiefung in den dichterischen Gehalt, deren Richtung durch die Eigenart der Dichtung, nicht durch ein nach allgemeinen künstlerischen Gesichtspunkten aufgestelltes Schema bestimmt wird.

Besondere Sorgfalt wird der Einführung in die dramatische Dichtung zuzuwenden sein. Sie zu unmittelbarer und starker Wirkung zu bringen, ist die Schule nur in verhältnismäßig geringem Grade imstande. Das Lesen mit verteilten Rollen, das stets sorgfältig vorzubereiten ist, und gelegentliche Schüleraufführungen können gute Dienste leisten. Der Besuch guter öffentlicher Aufführungen der für die Schule in Betracht kommenden Stücke ist nach Möglichkeit zu fördern.

Aus der Vertiefung in den dichterischen Gehalt der Einzeldichtung ergibt sich allmählich und ungezwungen die Erfassung der dichterischen Kunstformen und Kunstmittel. Sie setzt eine gesteigerte geistige Reife voraus und ist daher vor der IV. Klasse in der Regel nicht anzustreben. Aus der Anordnung der Lese Stoffe für die einzelnen Klassen ergibt sich von selbst eine Steigerung der Anforderungen auch in dieser Hinsicht. Mindestens die Schüler der Abschlußklasse werden die Befähigung zu bewußtem ästhetischen Genuß erreichen müssen.

Auch im Interesse der ästhetischen Erziehung ist es unerlässlich, daß in jeder Klasse eine kleine Zahl besonders wertvoller Dichtungen von den Schülern gelernt wird. Sie sind im Stoffverteilungsplan zu nennen. Daneben tritt die freiwillige Leistung, für die möglichste Freiheit zu gewähren ist.

Das Lesen in der Klasse wird ergänzt durch das häusliche Lesen, teils in der Form der regelmäßigen Hausaufgaben, teils der freien häuslichen Beschäftigung (Privatlektüre). Auch die letztere ist, so weit ihr an sich auch die Grenzen gezogen sein mögen, in den Dienst des Unterrichts zu stellen. Sie wird wesentlich gefördert durch zweckmäßig eingerichtete Schülerbüchereien, die in allen Schulen — möglichst nach Klassen geordnet — vorhanden sein müssen.

Dem Lesen in der Klasse ist auf den unteren Stufen (Klasse VI und V) in der Regel das Lesebuch zugrunde zu legen. In den Klassen IV bis I tritt die Einzelschrift mehr und mehr in den Vordergrund. Auf den Gebrauch eines Lesebuchs wird der Unterricht auch in diesen Klassen nicht verzichten können.

b) Wort- und Satzlehre.

Aufgabe.

VI

Die Bestandteile des einfachen Satzes; leichtere Arten der Beifügung, Ergänzung und Umstandsbestimmung.

Die Wortarten, Wortbiegung, starke und schwache Form, Übungen in der regelmäßigen Abwandlung der Verben, starke und schwache Abwandlung, Übungen im Gebrauch der Verhältniswörter. Wortbildung durch Aneinanderfügung selbständiger Wörter der Sprache. Einfachste Wortbildung durch Vor- und Nachsilben.

V

Der erweiterte einfache Satz. Sätze mit mehreren gleichartigen Satzteilen. Der zusammengesetzte Satz in seiner einfachsten Form.

Schwierige Formen der Biegung und Abwandlung. Wortbildung durch Vor- und Nachsilben.

IV

Der zusammengesetzte Satz. Satzverbindung und Satzgefüge. Übungen im Gebrauch der Bindewörter.

Schwierigere Wortbildung durch Vor- und Nachsilben sowie durch Zusammenfügung.

III

Die schwierigeren Formen des zusammengesetzten Satzes. Verkürzte Sätze. Unregelmäßigkeiten und Schwankungen im Sprachgebrauch.

Der Bedeutungswandel im Zusammenhang mit heimischer Mundart und kulturgeschichtlicher Betrachtung. Bildung von Wortfamilien unter ständiger Rücksicht auf ursprüngliche und abgeleitete Bedeutung der Wörter wie auf sonstige Seiten des Bedeutungswandels.

II und I

Wiederholung und Befestigung des aus der Satzlehre bisher Behandelten durch fortgesetzte Übungen, namentlich an schwierigeren Stoffen.

Lehnwort und Fremdwort im Anschluß an die kulturgeschichtlichen Betrachtungen. Zusammenfassende Betrachtung des Bedeutungswandels. Von der heimatlichen Mundart ausgehend: Uebersicht über die hauptsächlichsten deutschen Mundarten. In Verbindung hiermit: Einblick in die geschichtliche Entwicklung der deutschen Sprache.

Methodische Bemerkungen.

Der gesamte Unterricht der Mittelschule hat strenge Sprachzucht zu üben. Die Sprachlehre (Wort- und Satzlehre) und die hiermit wie mit dem sonstigen Unterricht in enge Verbindung zu setzenden Übungen in schriftlichem und mündlichem Ausdruck haben die Schüler in erster Linie zu bewußt richtigem Gebrauch der Sprache in Wort und Schrift anzuleiten.

Hierfür ist ein Teil der für den deutschen Unterricht bestimmten Zeit in Anspruch zu nehmen. Sein Umfang richtet sich nach dem Bedürfnis der Altersstufe und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalt.

In den Klassen VI bis IV ist das Sprachtechnische im wesentlichen abzuschließen. Den Klassen III bis I bleibt vor allem die Aufgabe gelegentlicher Wiederholung und Anwendung. Hierbei sind namentlich zu berücksichtigen: Zerlegung mehrfach zusammengesetzter Sätze, Bestimmung von Wortarten und Wortformen, Feststellung von Unregelmäßigkeiten in der Wortbiegung und -bildung (Angleichung), Eigentümlichkeiten im Sprachgebrauch der heimatlichen und benachbarter Landschaften sowie einzelner Dichter und Schriftsteller, Beurteilung von Sprachwidrigkeiten im Zeitungs-, Buch-, Geschäftsdeutsch.

Es ist selbstverständlich, daß die sprachlichen Erscheinungen nach Möglichkeit im Zusammenhange mit lebendigen Sprachganzen betrachtet werden.

Eindringlich und andauernd ist von der untersten Klasse an alles zu berücksichtigen, was beim Sprechen und Schreiben der Schüler erfahrungsmäßig Schwierigkeiten bereitet. Dabei sind Abweichungen der Mundart zu beachten und gelegentlich zusammenzustellen, wenn ihr Einfluß bei den Schülern sich geltend macht.

In allen Klassen ist die Verknüpfung des deutschen mit dem fremdsprachlichen Unterricht — auch in rein sprachlicher Hinsicht — nicht außer acht zu lassen. Lautbestand, Wort- und Satzbau, Wortschatz, Biegung und Satzbau bieten zahlreiche Anknüpfungspunkte. Die Hauptaufgabe fällt hierbei dem fremdsprachlichen Unterricht zu; aber auch der deutsche Unterricht wird es zur Vertiefung des Sprachgefühls an gelegentlichen Hinweisen nicht fehlen lassen dürfen.

Zwischen dem deutschen und fremdsprachlichen Unterricht sind übereinstimmende grammatische Fachausdrücke zu vereinbaren. Im übrigen können im gesamten Unterricht nur solche Fremdwörter zugelassen werden, die noch ganz allgemein üblich oder durch geeignete deutsche Wörter nur schwer ersetzbar sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Wortlehre zu schenken. Zwar hat der gesamte Unterricht dazu beizutragen, den kindlichen Wortschatz zu klären und zu bereichern, das Verständnis für den Inhalt der Wörter und ihrer Bestandteile zu vertiefen, die lebendige Entwicklung der deutschen Sprache in Vergangenheit und Gegenwart erkennen zu lassen. Dem deutschen Unterricht und insbesondere der

Wortlehre fällt die Sonderaufgabe zu, das da und dort Erarbeitete und Gefundene zusammenzufassen und, soweit möglich, um sachliche Mittelpunkte zu ordnen.

Von der untersten Klasse an sind die Schüler auf die sinnliche Grundbedeutung der Wörter hinzuweisen. Die wachsende Kraft der Schüler gestattet es, auch in dieser Hinsicht allmählich die Anforderungen zu steigern. Aus der Beschäftigung insbesondere mit der mittelalterlichen Geschichte, mit Dichtungen aus älterer und neuerer Zeit erwächst fortgesetzt der Anlaß, Lehnwörtern, bildlichen Ausdrücken und Wendungen, sprichwörtlichen Redensarten bis auf ihren Ursprung nachzugehen.

Reichen Gewinn bietet in dieser Hinsicht auch die aufmerksame Beobachtung der Mundarten, insbesondere der Mundart der Heimat. Die Schüler sind unablässig anzuregen, die heimatliche Mundart nach ihrem Lautbestand, ihrem Wortschatz, den ihr eigentümlichen Redewendungen und Sprichwörtern zu durchforschen. Es ist wünschenswert, daß das durch gemeinsame Arbeit Gewonnene von den Schülern auch schriftlich festgelegt und ihnen so auch über die Schulzeit hinaus förderlich wird.

Der Vergleich der heimatlichen Mundart mit dem gesprochenen und geschriebenen Neuhochdeutsch ermöglicht am leichtesten einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung der deutschen Sprache. Es kann nicht in Frage kommen, diese Entwicklung auch nur in ihren Hauptzügen zum Gegenstande der unterrichtlichen Arbeit der Mittelschule zu machen. Es genügt, wenn die Schüler die Sprache als etwas Lebendiges, auch heute noch in ununterbrochener Entwicklung Begriffenes aufzufassen verstehen. Der Bedeutungswandel, Lehnwort und Fremdwort geben in dieser Hinsicht wertvolle Hinweise. Der Vergleich des Lautbestandes des Alt- und Mittelhochdeutschen mit dem des Neuhochdeutschen wird dann als völlig ausreichende Ergänzung dienen können. Auch hierbei ist die Beschränkung auf besonders hervortretende Merkmale erforderlich, für deren Auswahl die heimatliche Mundart vielfach den besten Anhalt bietet. Einige Proben althochdeutschen und mittelhochdeutschen Schrifttums können — immer neben guten Uebersetzungen — den Schülern geboten werden, jedoch nur zu dem Zwecke, sie den Unterschied zwischen früherer und jetziger Sprache ganz allgemein erkennen zu lassen. Von dem Eingehen auf sprachliche Einzelheiten ist in der Regel abzusehen.

c) Schriftliche und mündliche Übungen. Aufgabe.

VI

1. Rechtschreiben. Große und kleine Anfangsbuchstaben. Lange und kurze Selbstlaute ohne besondere Bezeichnung. Ähnlich lautende Wörter.

2. Uebungen im schriftlichen und mündlichen Ausdruck. Darstellungen von Selbsterlebtem, zumeist in der Form der Erzählung. Daneben einfache Berichte über Gelesenes.

V

1. Schwierige Wörter, deren Schreibung nur durch Uebung anzueignen ist. Leichte Fremdwörter.

2. Darstellungen wie in Klasse VI. Dazu leichte Um- und Nachbildungen des Gelesenen. Einfache Briefe.

IV

1. Schwer erfegbare oder noch allgemein gebräuchliche Fremdwörter. Zusammenfassende Uebungen aus allen Gebieten der Rechtschreibung, besonders aus denjenigen, die in Regeln festgelegt sind.

2. Darstellungen eigener Beobachtungen und Erlebnisse, auch in der Form des Berichts, bei erhöhten Anforderungen an Genauigkeit der Beobachtung und Klarheit des Urteils. Briefe.

III

Darstellungen in Anlehnung an eigene Beobachtungen und Erlebnisse, an Gelesenes, an Stoffe aus dem gesamten Unterricht. Als Darstellungsformen sind neben der Erzählung und dem Bericht die Beschreibung und die Schilderung heranzuziehen. Briefe.

II und I

Darstellungen wie früher bei allmählicher Erhöhung der Anforderungen an Inhalt und Form. Briefe und Geschäftsaufsätze aus den den Schülern bekannten Lebensverhältnissen.

Methodische Bemerkungen.

Bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf deutliche, saubere Schrift und auf gute Anordnung auf der Schreibfläche zu halten. Erforderlichenfalls sind besondere Schreibübungen in den für den deutschen Unterricht bestimmten Stunden vorzunehmen.

1. Der Unterricht in der Rechtschreibung findet mit der Klasse IV seinen Abschluß. In den oberen Klassen werden Diktate nur geschrieben und Wiederholungen nur angestellt, soweit sich diese Uebungen als notwendig erweisen.

Als Grundlage für den Unterricht in der Rechtschreibung dient das Heft „Amtliche Regeln und Wörterverzeichnis“.

Den Umfang des zu behandelnden Stoffes bestimmt das tatsächlich vorhandene Bedürfnis. Erschöpfende Behandlung aller möglichen Fälle, namentlich der schwankenden, ist nicht Aufgabe des Unterrichts.

Die Zeichensetzung ist in engem Zusammenhange mit der Satzlehre zu behandeln.

Als Übungsmittel des Unterrichts in der Rechtschreibung kommen neben lautrichtigem Sprechen vor allem die planmäßig vorzunehmenden Aufschreibübungen nach dem Gedächtnis und nach Vorgesprochen in Betracht. Die Einprägung von Regeln ist möglichst einzuschränken. Zum Gebrauch eines guten Wörterbuches sind die Schüler sorgfältig anzuleiten und dauernd anzuregen.

2. In den Klassen VI bis IV wird alle drei Wochen, in den Klassen III bis I alle vier Wochen eine größere schriftliche Darstellung (Aufsatz) geliefert. In allen Klassen ist darauf zu achten, daß sich die Arbeiten in angemessenem Umfange halten.

Den Stoff bietet neben dem Lese- und Sachunterricht vor allem das die Schüler umflutende Leben. Die wachsende geistige Reife der Schüler ermöglicht auch hier eine allmähliche Steigerung der Anforderungen. In den oberen Klassen, insbesondere in der Abschlußklasse, ist den Schülern mehr und mehr Gelegenheit zu geben, ihr persönliches Urteil, auch in ästhetischer Hinsicht, darzulegen und zu begründen.

Die Sonderzwecke der Mittelschule erfordern eine angemessene Berücksichtigung der Briefform und der Geschäftsaufsätze im Unterricht.

Die Eigenart der Schüler in Auffassung und Darstellung ist sorgfältig zu pflegen. Freie Wahl der Aufgaben ist den Schülern von der untersten Klasse an hier und da zu gestatten.

Mit Entschiedenheit müssen alle Aufgaben ferngehalten werden, die über den Bildungsstandpunkt der Schüler hinausgehen und sie darum zu leeren Redensarten, zu nicht jugendtümlichen Betrachtungen und Ueberlegungen führen.

Die Darstellung soll lebendig, folgerichtig und klar, kurz und einfach sein. Auf klare und übersichtliche Anordnung des Stoffes ist von der untersten Klasse an Gewicht zu legen. Etwa von Klasse III an ist den Arbeiten in der Regel eine Gliederung voranzuschicken.

Die Vorbereitung der Arbeiten kann in den Klassen VI bis IV nicht ganz entbehrt werden. Sie hat sich lediglich auf Sammlung und Ordnung vorhandener Gedanken der Schüler zu beschränken und fällt dort naturgemäß von vornherein fort, wo es sich um freie Darstellung eigener Erlebnisse der Schüler handelt.

Neben den Aufsätzen sind regelmäßig kurze Niederschriften in Anlehnung an das im Unterricht Durchgenommene oder an die Erfahrungswelt der Schüler anzufertigen. Wie in den Aufsätzen, so kommen auch hier die verschiedensten Darstellungsformen zur Geltung.

Besondere Sorgfalt ist den freien Vorträgen zu widmen, zu denen die Schüler von der untersten Klasse an planmäßig in allen Unterrichtsfächern anzuhalten sind. Sie sollen die Schüler in immer stärkerem Maße vor allem dazu befähigen, ohne Scheu vor Lehrern und Mitschülern ihre Gedanken sinnvoll und übersichtlich, deutlich und sauber gesprochen darzulegen.

Der Stoff für die Vorträge ist, wie sich aus dem Lehrplan ergibt, im wesentlichen den für die schriftlichen Darstellungen in Betracht kommenden Gebieten zu entnehmen. Dabei ist jedoch der wesentliche Unterschied, der in dieser Hinsicht zwischen schriftlicher Darstellung und Vortrag besteht, nicht zu übersehen.

Der Vortragende Schüler muß das Bewußtsein haben, daß er etwas Eigenes, den Mitschülern nur unzureichend oder gar nicht oder nicht in der von ihm für den Vortrag gewählten Form Bekanntes darbietet. Darum ist ihm bei der Wahl der Aufgabe grundsätzlich weitgehende, nur durch das Schulinteresse begrenzte Freiheit zu lassen. Neigung und Begabung bedeuten auch hier besonders viel und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der Zweck der Vorträge ist nur zu erreichen, wenn im gesamten Unterricht straffe Sprachzucht geübt wird und die Schüler von der untersten Klasse an angehalten werden, das im Unterrichte Erarbeitete selbständig zusammenzufassen und im Zusammenhange darzulegen.

Dem deutschen Unterricht erwachsen auch hier besondere Aufgaben. Übungen im ausdrucksvollen Lesen und im Gedichtvortrag bieten Gelegenheit zu sprachtechnischer Verbollkommnung, vor allem dann, wenn sie von planmäßig betriebener Stimm- und Sprachbildung begleitet werden. Die Lehrer des Deutschen und der Musik werden sich hierüber zu verständigen haben.

Besondere Vorbereitung der Vorträge in der Klasse ist durchaus entbehrlich. Vorherige Niederschrift des Vorzutragenden ist nicht zu fordern. Dagegen sind die Schüler frühzeitig zum Gebrauch des „Stichwortes“ anzuregen und über den Unterschied zwischen Aufsattdisposition und Redediagramm aufzuklären.

III. Geschichte.

Ziel.

Kenntnis der Entwicklung des deutschen Volkes sowie der äußeren Einflüsse, die für sein Werden von Bedeutung waren. Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gegenwart. Weckung und Förderung der Vaterlandsliebe und staatsbürgerlicher Gesinnung.

Aufgabe.

VI

Erzählungen aus der heimatlichen und vaterländischen Sage und Geschichte im deutschen Unterricht bereiten den erst in Klasse V auftretenden eigentlichen Geschichtsunterricht vor.

V

Bilder aus der griechischen und römischen Sage und Geschichte. Römer und Germanen.

IV

Deutsche Geschichte bis zum Ausgange des Mittelalters.

III

Deutsche Geschichte vom Ausgange des Mittelalters bis zur Beendigung der Befreiungskriege.

II

Deutsche Geschichte von der Beendigung der Befreiungskriege bis zur Gegenwart.

I

Rückblick auf die Entwicklung des deutschen Volkes in staatspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

Methodische Bemerkungen.

In der Reihe jener Fächer, die in erster Linie berufen sind, der erzieherischen Hauptaufgabe des Mittelschulunterrichts zu dienen, kommt dem Geschichtsunterricht eine besonders bedeutsame Stellung zu. Daraus ergibt sich für ihn die Verpflichtung, auch über die Bestimmungen des Lehrplans hinaus vor allem mit diesen Fächern in steter und enger Fühlung zu bleiben und in einheitlicher Gesamtrichtung mit ihnen die Schüler zu lebendiger Erfassung des Werdens und Wesens deutschen Volkstums zu führen. Weiter aber wird er mit besonderer Sorgfalt bemüht sein müssen, alles, was den ruhigen Gang der unterrichtlichen Arbeit stören könnte, mit Entschiedenheit fernzuhalten. Konfessionelle Fragen sind mit besonderem Takt zu behandeln. Für die Erörterung parteipolitischer Fragen ist auch im Geschichtsunterricht kein Platz.

Die geschichtlichen Erzählungen in Klasse VI haben vor allem den geschichtlichen Sinn der Schüler zu wecken, in ihnen die Lust nach Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnis wachzurufen. Die Auswahl dieser Erzählungen erfordert daher sorgfältigste Prüfung; die Beziehung zur Heimat ist dabei besonders im Auge zu behalten.

Der für Klasse V vorgesehene Unterricht in der alten Geschichte wird sich auf das zu beschränken haben, was dem Verständnis und dem Interessentum der Schüler dieser Altersstufe nahe liegt. Die Einführung der Schüler in Staat, Wirtschaft und Geisteskultur der Alten kann daher nur in bescheidenem Umfange erfolgen. Gelegentliche Hinweise im deutschen Unterricht (antike Stoffe in deutscher Dichtung) und der der Abschlußklasse vorzubehaltende Vergleich des antiken mit dem deutschen Leben in Vergangenheit und Gegenwart werden später ergänzen.

Der Gang der geschichtlichen Betrachtung wird im wesentlichen durch die politische Geschichte bestimmt. Die Kulturgeschichte ist mit ihr aufs engste zu verknüpfen, und zwar so, daß der Zusammenhang möglichst klar erkannt wird. Nur das Wesentliche, die Entwicklung

Erzählende kann berücksichtigt werden. Das Kriegstechnische tritt überall zurück; überhaupt werden nur solche Kriege eingehender berücksichtigt, die für das deutsche Volk von entscheidender Bedeutung gewesen sind.

Von der Zeit des Großen Kurfürsten an übernimmt die brandenburgisch-preussische Geschichte die Führung; etwa vom gleichen Zeitpunkte ab ist die Geschichte der Nachbarvölker, insbesondere jener, deren Sprache und Kultur ohnehin Gegenstand des Mittelschulunterrichts sind, in die geschichtliche Betrachtung einzubeziehen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Schicksal jener deutschen Stämme zu widmen, die im Laufe der Geschichte aus dem Verbande des Reiches ausgeschieden sind.

Stets ist auf enge Verbindung der Geschichte unseres Volkes mit der Geschichte der Heimat und des heimatlichen Stammes Bedacht zu nehmen. In der Abschlußklasse ist auch das Heimatgeschichtliche — im Anschluß an Heimatdichtung und Betrachtung der heimatlichen Landschaft übersichtlich zusammenzufassen. Dabei bietet sich nicht selten Gelegenheit, auch die vorgeschichtlichen Zustände der Heimat in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

Namen und Zahlen werden sorgfältig ausgewählt und — unter Beschränkung auf ein Mindestmaß — fest eingepreßt. Von Klasse IV ab sind bestimmte Wiederholungen von Lehrstoffen früherer Klassen in den örtlichen Lehrplänen festzusetzen.

Bis etwa zur Klasse III gruppiert der Unterricht die geschichtlichen Ereignisse und Zustände größerer Zeitabschnitte in der Regel zu in sich geschlossenen Lebens- und Kulturbildern. Von da ab sind die Schüler anzuregen, größeren Zusammenhängen nachzugehen, leitende Gedanken in Politik und geistigem Leben, Ursache und Wirkung in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung zu erfassen. So wird die Arbeit der Abschlußklasse vorbereitet, die sich im wesentlichen mit dem Herausarbeiten solcher Zusammenhänge zu beschäftigen hat.

Auch sonst bietet der Geschichtsunterricht für die Eigenbetätigung der Schüler im Sinne der methodischen Vorbemerkungen vielfache Gelegenheit. Aus der Betrachtung der geschichtlichen Denkmäler der Heimat, aus der Benutzung der zur Verfügung stehenden Lehrmittel, aus dem Besuch der Museen und öffentlichen Sammlungen und nicht zuletzt aus dem häuslichen Lesen geeigneter Schriften erwachsen in dieser Hinsicht mancherlei Möglichkeiten. In den oberen Klassen wird es hier und da möglich sein, das Herausarbeiten der Lebens- und Kulturbilder im wesentlichen der selbständigen Tätigkeit der Schüler zu überlassen, bei der neben Einzelbeiträgen besonders veranlagter Schüler auch die gemeinsame Arbeit von Schülergruppen zur Geltung kommen müßte. Dies Verfahren wird selbstverständlich nur dann angewendet werden können, wenn die erforderlichen Hilfsmittel — neben geschichtlichen Quellen auch wissenschaftlich

einwandfreie, dem Verständnis der Schüler angepasste Darstellungen — vorhanden sind.

Im übrigen ist dem durch mancherlei schwierige Fragen sicher führenden, auf Herz und Gemüt der Schüler wirkenden Vortrage des Lehrers auch im Geschichtsunterricht der Mittelschule die größte Bedeutung beizumessen.

Für die Staatsbürgerkunde sind besondere Stunden im Lehrplan nicht anzusetzen. Sie ist vielmehr mit dem Geschichtsunterricht aufs engste zu verbinden. Von der IV. Klasse an ist die Aufmerksamkeit der Schüler auf das Eigenartige der Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsformen der einzelnen Zeitabschnitte zu lenken. Schwierige Begriffsentwicklungen, trockene Darstellungen allgemeiner Art, wie sie hier und da — insbesondere in geschichtlichen Lehrbüchern — üblich waren, sind zu vermeiden. Es kommt vielmehr — mindestens für den Anfang — lediglich darauf an, die Einzelercheinungen in ihrer gegenseitigen Bedingtheit und aus dem Leben ihrer Zeit heraus zu erfassen. Die weiter fortschreitende geschichtliche Betrachtung, insbesondere die sorgfältig auszunutzende Möglichkeit des Vergleichs des Früheren mit dem Späteren führt dann allmählich zur Festlegung der für das Verständnis der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse hauptsächlich in Betracht kommenden Begriffe. Der Abschlußklasse erwächst die Aufgabe, die Gegenwart als das Ergebnis vielhundertjähriger, bedeutungsvoller Entwicklung verstehen und die sich hieraus für den Einzelnen ergebenden Pflichten erkennen zu lassen.*)

In Mädchenklassen ist die soziale und rechtliche Stellung der Frau in den verschiedenen Zeiten der geschichtlichen Entwicklung eingehender zu betrachten. Den Abschluß bildet dann die Erörterung der Rechte und Pflichten der Frau im Leben der Gegenwart.

IV. Erdkunde.

Ziel.

Vertrautheit mit dem deutschen Vaterlande nach seiner natürlichen Beschaffenheit, der Beziehung zwischen seiner Natur und seinen Bewohnern und seiner politischen Gestaltung. Nähere Bekanntschaft mit Europa und allgemeinere mit den übrigen Erdteilen. Einiges Wissen von dem Bau und der Gestaltung der Erde, von der sie umschließenden Lufthülle und der Stellung der Erde als Weltkörper.

Aufgabe.

VI

Im Anschluß an die wiederholende Betrachtung der Heimatlandschaft: die norddeutschen Landschaften. Nähere Einführung in

*) Vergl. auch „Richtlinien für die Mitwirkung der Schulen und Hochschulen zum Schutze der Republik“ (19. Juli 1922).

das Verständnis von Relief, Karte, Globus. Beobachtung der scheinbaren täglichen Sonnenbewegung, ferner der scheinbaren täglichen Bewegung des Mondes und seiner Hauptgestalten.

V

Die süddeutschen Landschaften. Alpen- und Karpathenländer. Zusammenfassende Wiederholung des Deutschen Reiches unter Berücksichtigung der durch den Frieden von Versailles abgetretenen Gebiete.

Flußgebiete, Wasserscheiden, natürliche und geschichtliche Grenzen. Beobachtung des Himmels an geeigneten Tagen. Mittagshöhe der Sonne, ihre auf- und absteigende Bewegung. Mittlere Tages- und Monatswärme, ihre Zu- und Abnahme. Wetterbeobachtungen. Auf- und Untergangszeit des Mondes in seinen Hauptgestalten. Stand der Hauptgestalten zu gewissen Stunden.

IV

Das außerdeutsche Europa unter besonderer Hervorhebung der Nachbarländer Deutschlands.

Gletscher, Urgesteine, Sedimentgesteine, Bedeutung der Höhenlage für Wärme und Pflanzenwuchs.

Beobachtungen der Sonnenhöhe wie in Klasse V, dazu des Aufgangs- und des Untergangspunktes der Sonne. Einige auffallende Sternbilder und ihre scheinbare Bewegung.

III

Die fremden Erdteile unter Hervorhebung der für Deutschland wichtigeren Gebiete, insbesondere der früheren deutschen Kolonien.

Küstenformen, die erdgestaltende Kraft des Wassers. Luft- und Meeresströmungen, Ebbe und Flut. Gradnetz, Zonen. Pflanzen- und Tierverteilung, Menschenrassen.

Zusammenfassung des bisher aus der Himmelskunde Behandelten. Weitere Beobachtungen von Sternbildern und ihrer scheinbaren Bewegung.

II

Eingehendere Betrachtung Deutschlands unter besonderer Berücksichtigung der Heimat.

Zusammenfassung der Grundtatsachen der allgemeinen Erdkunde.

Zurückführung der in den Klassen VI bis III beobachteten scheinbaren Bewegungen auf Achsenbewegung, Achsenstellung und Jahresbewegung der Erde. Erklärung der Gestalten des Mondes aus seiner Stellung zu Erde und Sonne. Bewegung des Mondes. Sonnen- und Mondfinsternisse.

I

In Anlehnung an Geschichte und Staatsbürgerkunde: die Grundlagen des Wirtschaftslebens Deutschlands, sein Verkehr mit anderen Ländern und Erdteilen. Deutsche Kolonialarbeit. Die für Deutsch-

land wichtigen Rohstoffgebiete und Absatzländer. Grenz- und Auslandsdeutschtum, insbesondere in seiner Bedeutung für Volkstum und Wirtschaft. Erörterung volkswirtschaftlicher Fragen in Anlehnung auch an das kaufmännische Rechnen.

Methodische Bemerkungen.

Der erdkundliche Stoff wird möglichst nach natürlichen Landschaften geordnet; innerhalb dieser sind physikalische und politische Erdkunde aufs engste zu verbinden.

Allgemeine Erdkunde, astronomische Geographie und Wirtschaftskunde finden in beschränkter Ausdehnung und ungesucht auf allen Stufen ihre Stelle. Die Wirtschaftskunde steht im Mittelpunkte des erdkundlichen Unterrichts der Abschlußklasse.

Überall wird durch Beziehung zur Heimat die Einsicht in deren erdkundliche Eigenart gefördert, wie umgekehrt aus der Kenntnis der Heimat tieferes Verständnis für die Fremde erwächst. Die heimatliche Landschaft findet in der II. Klasse eingehendere und abschließende Betrachtung. Dabei sind auch Fragen des Heimatschutzes zu erörtern.

Die Eigenbetätigung der Schüler ist auf allen Stufen in stärkstem Maße heranzuziehen.

Die Anschauung der Wirklichkeit auf Wanderungen und kleinen Ausflügen, besonders der Ueberblick über die Hauptpunkte der Heimat von erhöhter Stelle aus, die Beobachtung des Sternenhimmels und des Wetters werden als eindruckvollste Unterrichtsmittel vom Lehrer selbst und nach seiner Anleitung von den Schülern ausgiebig verwendet. Letztere sind zu fortlaufender schriftlicher Aufzeichnung des Ergebnisses ihrer Tätigkeit nach Möglichkeit anzuhalten.

Daneben bieten bildliche und körperliche Hilfsmittel Gelegenheit zu vielseitiger Betätigung. Bild, Karte oder Globus sind in keiner Stunde zu entbehren. Insbesondere finden das Kartenlesen, das Sichzurechtfinden in der Wirklichkeit nach der Karte (Wegtäfelblatt und amtliche Karte von Deutschland), das richtige Erfassen der zur Ergänzung der Karte entworfenen Zeichnung von der untersten Klasse an ausgiebige Pflege. Vielfach bietet sich Gelegenheit, das Ergebnis gemeinsamer Arbeit in graphischen Darstellungen festzulegen.

Bei vorgeschrittener Reife sind die Schüler dazu anzuhalten, die erdkundlichen Einzelthaten und -erscheinungen selbständig in innere Beziehung zueinander zu setzen, die erdkundlichen Grundbegriffe aus geeigneten Thaten zu entwickeln und schließlich auch das Einzelne zu größeren Zusammenhängen unter sachlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen.

Der Gedächtnisstoff ist sorgfältig auszuwählen, auf das Notwendigste zu beschränken und sicher einzuprägen. Die Zahlen werden abgerundet; Verhältniszahlen werden häufig benutzt.

Das Zeichnen und Formen der Schüler ist vor allem Mittel zur Einprägung der Karte und zur Wiederholung. Es hat sich auf Darstellungen einfachster Art zu beschränken.

Auf möglichst enge Verbindung des erdkundlichen Unterrichts mit anderen Unterrichtsfächern ist in allen Klassen zu halten. Insbesondere hat der erdkundliche Unterricht zur Erreichung der durch den deutschen und den geschichtlichen Unterricht erstrebten Ziele nicht unwesentlich beizutragen. Hinweise hierauf finden sich an den entsprechenden Stellen dieses Lehrplans. Andererseits schöpft der erdkundliche Unterricht aus der Arbeit des deutschen, des geschichtlichen und des naturkundlichen Unterrichts reiche Belebung. Literatur, Sage und Geschichte, die sich an bestimmte Landschaften und Orte knüpfen, sind in angemessenem Umfange zu verwenden.

V. Fremdsprache.

Ziel.

Sicherheit begrenzter grammatischer Kenntnisse, Fähigkeit, die gesprochene Fremdsprache richtig aufzufassen, sowie leichtere Schriftwerke selbständig zu lesen. Einige Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

Begrenzte Kenntnis des fremden Volkes, seiner Geschichte und seines Landes, seiner geistigen und materiellen Kultur.

Für die Wahl der fremden Sprachen, insbesondere auch der verbindlich zu betreibenden fremden Sprache, sind die besonderen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ausschlaggebend.

Die nachfolgenden Lehrgänge sind für den verbindlichen Unterricht (erste Fremdsprache) gedacht. Die Umgestaltung dieser Lehrgänge für den unverbindlichen Unterricht (zweite Fremdsprache) hat zu berücksichtigen, daß an ihm nur Schüler teilnehmen, deren glattes Fortschreiten nicht zweifelhaft ist, und die bereits fremdsprachlich geschult sind.

Aufgabe.

a) Englisch.

VI

Planmäßige Erlernung der Laute. Sprechübungen im Anschluß an Gegenstände und Vorkommnisse des täglichen Lebens, an Bilder und an Stücke des Lesebuches. Lesen zusammenhängender Sprachstoffe. Auswendiglernen kleinerer Prosastücke, Gedichte, Rätsel, Singen kleiner Lieder.

Aneignung eines kleinen Wortschatzes. Regelmäßige Formenlehre. Hauptregeln der Syntax, soweit sie zum Verständnis der elementaren Sätze nötig sind.

Abchriften und Umformungen behandelter Texte. Kleine Diktate.

V

Sprech- und Leseübungen unter Steigerung der Ansprüche an fließende und richtige Aussprache und an den Inhalt des zu Behandelnden. Erweiterung des Wortschatzes.

Wiederholung und Ergänzung der regelmäßigen Formenlehre. Haupterscheinungen der Syntax.

Schriftliche Wiedergabe und Umformung des Gelesenen und Gesprochenen. Diktate. Uebersetzungen aus der fremden Sprache und umgekehrt.

IV

Sprech- und Leseübungen wie in V. Erweiterung des Wortschatzes durch Zusammenstellung von Wörtern nach etymologischen und sachlichen Gesichtspunkten. Die wichtigsten unregelmäßigen Verben. Hauptregeln der Syntax.

Schriftliche Uebungen wie in V unter angemessener Steigerung der Anforderungen.

III

Uebungen der Schüler im Sprechen über schwerere Stoffe. Lesen leichter moderner englischer Texte. Erweiterung des Wortschatzes durch Zusammenstellung von Wörtern wie in IV. Die unregelmäßigen Verben. Stete Wiederholung und Abschluß der Formenlehre. Hauptregeln der Syntax.

Diktate, Niederschriften, Uebersetzungen, einfache Briefe.

II

Die Sprechübungen werden fortgesetzt. Weiteres Lesen moderner englischer Schriftsteller. Ergänzung des Wortschatzes. Aneignung einer Anzahl häufig gebrauchter Redewendungen. Fortsetzung der Syntax. Zusammenfassende und ergänzende Wiederholung der Grammatik.

Freie Niederschriften. Diktate auch über Stoffe, die dem Schüler noch nicht bekannt waren. Uebersetzungen. Schriftliche Wiedergabe von Gelesenem und Erlebtem. Geschäftsbriefe.

I

Sprechübungen wie in den früheren Klassen, wobei Land und Leute Englands in erster Linie berücksichtigt werden. Lesen neuerer Schriftsteller, auch von Stoffen aus dem Wirtschaftsleben, insbesondere solcher, die dem Vorstellungskreise des späteren praktischen Berufs der Schüler naheliegen.

Ergänzung des Wort- und Phrasenschatzes. Grammatische Wiederholungen wie in II unter besonderer Berücksichtigung jener Teile der Grammatik, die den Schülern erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereiten. Wichtige Synonyma.

Schriftliche Uebungen wie in den früheren Klassen. Freie Arbeiten einfacher Art. Besondere Pflege des Brieffstils, auch für den Geschäftsverkehr.

b) Französisch.

Für die mündlichen und schriftlichen Arbeiten gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Englische. Im folgenden werden daher nur die Aufgaben des grammatischen Unterrichts bezeichnet.

VI

Die Verben auf *er*, *avoir* und *être*. Die Formenlehre des Dingwortes mit Geschlechtswort, des Eigenschaftswortes und des Zahlwortes. Die wichtigsten Fürwörter. Grundlegende Hauptregeln der Satzlehre, z. B. Wortstellung.

V

Das Fürwort und die gebräuchlichsten leichtesten Verhältniswörter und Bindewörter. Die Verben auf *ir* und *re*. Reichliche Uebungen der regelmäßigen Verben, auch in fragender und verneinender Form. Das rückbezügliche Verb.

IV

Unregelmäßigkeiten der deklinierbaren Wortarten, die gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben.

III

Weniger gebräuchliche unregelmäßige Verben. Wortstellung. Das Nötigste über den Gebrauch der Zeiten und Modi, besonders des Konjunktivs.

II

Das Wichtigste aus der Lehre vom Infinitiv, Partizip, Gerundium, Artikel, Adjektiv, Pronomen. Die üblichen Verhältniswörter. Die auf allen Stufen des Unterrichts gewonnenen Regeln über Silbentrennung und Zeichensetzung werden zusammengefaßt und wiederholt.

I

Wiederholung der Grammatik im Anschluß an die Lektüre unter besonderer Berücksichtigung jener Teile der Grammatik, die den Schülern erfahrungsmäßig Schwierigkeiten bereiten. Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes. Synonyma.

c) Andere Fremdsprachen.

Wird statt Englisch oder Französisch eine andere lebende Fremdsprache unerbündlich betrieben, so sind besondere Pläne aufzustellen, die der behördlichen Genehmigung unterliegen.

Methodische Bemerkungen.

1. Das Fortschreiten des Lehrgangs ergibt sich in den vorstehenden Lehrplänen im wesentlichen aus der Anordnung des grammatischen Stoffes. Damit ist nicht gesagt, daß der Grammatik etwa eine bevorzugte Stellung im Unterricht einzuräumen sei. Im Mittelpunkte

des Unterrichts steht vielmehr die lebendige Sprech- und Schriftsprache. Alle Uebungen, insbesondere auch die grammatischen und phonetischen Uebungen, sind damit aufs engste zu verbinden. Unterrichtssprache sei von der untersten Klasse an möglichst die fremde Sprache selbst, nur im grammatischen Unterricht tritt sie zurück.

2. Der Aneignung einer guten Aussprache ist auf allen Unterrichtsstufen die größte Sorgfalt zu widmen. Beständig ist die Aussprache zu überwachen und zu verbessern, wobei in steigendem Maße die Schüler selbst herangezogen werden. Chorsprechen und Chorsingen wird fleißig benutzt, Anforderungen an Sicherheit, Fluß und Betonung werden angemessen gesteigert. Immer ist auf den Unterschied zwischen Buchstabe und Laut, zwischen Sprachbild und Sprachklang hinzuweisen.

3. Sprechübungen sind von Anfang an zu treiben, zunächst in einfachster Form, dann in allen Klassen und Stunden sich steigend sowohl hinsichtlich des planmäßig zu erweiternden Stoffgebietes als auch durch erhöhte Ansprüche an Geläufigkeit und Zusammenhang. Zu besprechen ist Selbsterlebtes und daher Verstandenes, wie es den Schülern in Haus und Hof, in der Schule und auf der Straße sich darbietet. Weiter sind je nach Art der Schüler zu behandeln: Handel, Gewerbe und Handwerk, Hauswirtschaft, Nahrungsmittel, Handels- und Verkehrswege, Häfen, Post, Telegraphen- und Eisenbahnverbindungen, mechanische Arbeiten, Bearbeitung der Metalle, des Holzes und dergleichen. Das Leben des fremden Volkes findet dabei Beachtung. Vor allem ist danach zu streben, daß die Schüler mit der Eigenart des fremden Volkes, mit den an ihm zu beobachtenden Eigentümlichkeiten des häuslichen wie des öffentlichen Lebens vertraut gemacht werden. Soweit als möglich ist bei all dem sachliches Beobachtungsmaterial heranzuziehen; nur als Ersatz dienen Bilder, Landkarten oder andere Hilfsmittel. Auch können die Sprechübungen sich an den Lesestoff anlehnen. Sie dürfen im übrigen niemals zu einem geistlosen Frage- und Antwortspiel herabsinken; von der untersten Klasse an ist danach zu streben, daß die Wechselrede zwischen Lehrer und Schülern durch Fragen und Anregungen der Schüler Leben und Wärme erhält. Daneben ist die zusammenhängende Darstellung so früh als möglich und mit Sorgfalt zu pflegen. Die Gestaltung gerade dieser Sprechübungen hat das eigenartige Bedürfnis jeder Schule zu berücksichtigen. Es ist ein bestimmter Weg für sie im Stoffplan festzulegen.

Bei der Beurteilung der Leistungen sind die Aussprache und die Sprechfähigkeit angemessen zu bewerten.

4. Neben den Sprechübungen bildet das Lesen und Uebersetzen ein Hauptmittel zur Erlernung der Fremdsprache. Es schließt sich zuerst an ein Lehrbuch, später an ein Lesebuch an; später werden Schulautoren verwendet, in den obersten Klassen auch solche technischen Inhalts. Bei der Auswahl ist das Gebiet zu betonen, das für den

späteren Beruf des Schülers die größte Bedeutung hat. Im übrigen ist die Lektüre so auszuwählen, daß durch sie zugleich ein Einblick in das fremde Volkstum und in die Kultur des betreffenden Landes vermittelt wird. Die Prosa steht im Vordergrund, nach und nach immer stärker wird die Erzählung von der Beschreibung abgelöst. Sprachliche Übungen, grammatische und sonstige Belehrungen dürfen die Lektüre selbst nie zur dienenden Stelle hinunterdrücken. Auf allen Stufen ist fließendes, lebendiges, wohlbetontes Lesen der fremdsprachlichen Texte anzustreben unter Berücksichtigung des Wort- und Satztones. Besondere Aufmerksamkeit ist der guten deutschen Uebersetzung zu widmen. Die Eigenart des sprachlichen Ausdrucks jedes der fremden Idiome ist dabei sorgfältig zum Bewußtsein der Schüler zu bringen.

Kurze Prosastücke und Gedichte werden in beschränkter Zahl auswendig gelernt und ausdrucksvoll, aber natürlich vorgetragen, einzelne Lieder, deren Melodien auch in der Gesangstunde eingeübt werden können, auch gesungen.

5. Mit den Sprech- und Leseübungen ist die Aneignung und Befestigung des dazu nötigen Wort- und Phrasenschatzes verbunden. Sachlich geordnete Vokabularien finden neben eigenen Zusammenstellungen verwandter Wörter Verwendung.

6. Im grammatischen Unterricht ist Beschränkung auf das Wichtigste nötig, damit die Schüler zur Beherrschung des Unentbehrlichen geführt werden können. Nur selten gebrauchte Unregelmäßigkeiten der Formen und der Satzbildung sind lexikalisch anzueignen. Unwichtiges aus der Formenlehre und der Syntax wird der Erklärung gelegentlich seines Vorkommens in der Lektüre überlassen. Wo immer angängig, ist die Verbindung der fremdsprachlichen Formen mit den entsprechenden Formen der Muttersprache (Englisch-Niederdeutsch) ins Auge zu fassen. Die Regeln werden induktiv gewonnen, zunächst an einzelnen Formen oder Sätzen, später an typischen Beispielen aus der Lektüre. Durch Zusammenfassung und Wiederholung erfolgt ihre Aneignung zu einem leichtverwendbaren Eigentum.

Grammatische Analyse ist ausgiebig zu betreiben.

7. Die schriftlichen Übungen dienen — neben der Lektüre und den Sprechübungen — in erster Linie dazu, die Schüler in angemessenem Grade zum freien Gebrauch der Sprache zu befähigen. Daneben fördern sie auch die Befestigung des grammatischen Wissens. Abschriften, Niederschriften aus dem Gedächtnis, Diktate sind ihre früheste Form. Neben sie tritt die Umwandlung gegebener kleiner Erzählungen auch nach grammatischen Gesichtspunkten (Veränderung von Zeit, Person usw.), die Briefform. Hierbei ist mit Sorgfalt darauf zu achten, daß der Sprache nicht Gewalt angetan wird. Hinzu kommen Uebersetzungen. In den oberen Klassen werden freiere Niederschriften, besonders Briefe, namentlich solche beruflichen Inhalts, angefertigt.

Wo dem fremdsprachlichen Unterrichte in den drei oberen Klassen eine verminderte Stundenzahl zur Verfügung steht, ist der Umfang der anzueignenden Kenntnisse zu vermindern. Die Sicherheit und Gewandtheit des Könnens darf durch die Verminderung der Stundenzahl nicht leiden.

VI. Mathematik.

Allgemeines Ziel.

Befähigung, Maßbeziehungen zwischen den Dingen, Erscheinungen und Vorgängen in der Natur und im Menschenleben zu verstehen, Zahlverhältnisse und Raumgebilde nach ihren gesetzmäßigen Beziehungen aufzufassen, zu berechnen, zu zeichnen und körperlich darzustellen. Gewöhnung, sich Tatsachen mit Hilfe von Zahlen und Raumgebilden klarzumachen und das mathematische Denken im praktischen Leben zweckmäßig anzuwenden.

a) Rechnen.

Ziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen, besonders im Kopfrechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen in Anwendung auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens.

Vertrautheit mit den Grundrechnungsarten in allgemeinen Zahlen.

Aufgabe.

VI

Befestigung des schriftlichen Rechnens im größeren Zahlenraum unter beständiger Steigerung der Fertigkeit auch im Kopfrechnen, besonders im Zahlenkreise von 1 bis 1000. Die deutschen Münzen, Maße und Gewichte. Anwendung der dezimalen Schreibweise. Übungen mit mehrfach benannten Zahlen und Anwendung auf Dreisatzaufgaben. Vorbereitung der Bruchrechnung.

V

Gemeine Brüche. Reichliche Anwendung in Dreisatzaufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Dezimale Sprechweise, einfache dezimale Rechnungen.

IV

Dezimalbrüche, auch in Verbindung mit gemeinen Brüchen. Zusammengesetzter Dreisatz in schwierigeren Aufgaben des bürgerlichen Lebens, besonders aus der Prozentrechnung. Einführung in das Rechnen mit allgemeinen Zahlen. Auswertung von Buchstabenausdrücken durch Einsetzen bestimmter Zahlen.

III

Prozentrechnung (Gewichts-, Gewinn- und Verlustrechnung, Rabattrechnung, Zinsrechnung).

Die vier Grundrechnungsarten mit absoluten und relativen ganzen und gebrochenen Zahlen. Graphische Darstellung. Fortsetzung der Übungen im Auswerten von Buchstabenausdrücken. Anwendung auf reine und eingekleidete Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten in steter Verbindung mit dem bürgerlichen Rechnen.

II

Prozentrechnung in Anwendung auf die schwierigeren Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Kaufmännische Rechnungsweisen (Zins-, Diskont-, Gesellschafts-, Mischungsrechnung).

Proportionen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Berücksichtigung von Aufgaben geometrischen Inhalts. Der Funktionsbegriff und die graphische Darstellung der Funktion. Graphische Lösung von Gleichungen ersten Grades. Potenzen und Wurzeln.

I

Zinsezins- und Versicherungsberechnungen nach Tabellen. Geld und Geldverkehr, Sparkasse, Bank, Börse, Scheck, Wechsel, Devisen, Wertpapiere. Kontokorrentrechnung. Im Zusammenhang mit dem Rechenunterricht: Anleitung zu gewerblicher und kaufmännischer Buchführung. Logarithmen. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen, Zinsezinsrechnung. Graphische Darstellungen.

Bemerkung:

In Mädchenklassen wird das algebraische Rechnen bis zur Lösung und Anwendung von Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten geführt. Bei der Anwendung stehen die bürgerlichen Rechnungsarten und Aufgaben aus der Hauswirtschaft im Vordergrund. Einführung in die hauswirtschaftliche Buchführung übernimmt Klasse II. Die gewerbliche und kaufmännische Buchführung bleibt der Klasse I vorbehalten.

b) Raumlehre.

Ziel.

Kenntnis der für das praktische Leben wichtigen Lehrsätze aus der ebenen und körperlichen Raumlehre. Fähigkeit, sie in Konstruktions- und Berechnungsaufgaben anzuwenden. Ausbau der grundlegenden praktischen Kenntnisse zu einem in sich geschlossenen, durchsichtigen Ganzen, dabei Schulung auch im abstrakten Schließen und Beweisen sowie Anwendung der festgestellten Ergebnisse auf praktische Aufgaben namentlich des Gewerbes.

Aufgabe.

V

Einführung in die Grundbegriffe der Raumanschauung, wobei der Raum vorwiegend als Träger planimetrischer Raumbeziehungen zu betrachten ist. Raumausdehnungen, Flächen, Linien, Punkte der Umgebung. Ebene Figuren als Teile der Körperbegrenzung und als selbständige Gebilde, an welchen die Begriffe des Winkels, des Parallelismus und der Symmetrie zur Anschauung zu bringen sind. Fortgesetzte Uebungen im Zeichnen von Figuren mit Lineal und Zirkel und in ihrer Ausmessung mit Längenmaß und Winkelmaß; ferner Messungen an Gegenständen der Umgebung und Uebungen im Abschätzen von Längen und Winkelgrößen. Einfache Aufgaben der Flächen- und Raumberechnung unter Verwertung des Zusammenhangs von Rauminhalt und Gewicht.

IV

Lehre von den Graden und Winkeln. Die wichtigsten Sätze vom Dreieck und die geometrischen Grundkonstruktionen.

III

Lehre vom Parallelogramm und Trapez. Die wichtigsten Sätze vom Kreise. Betrachtung der Aenderung des Gesamtcharakters von Figuren durch Größenänderung einzelner Stücke. Konstruktionen unter analytischer Vorbetrachtung und mit Determination.

II

Flächenvergleichung und Flächenberechnung auch von Gebilden mit verwickelterer gradliniger Begrenzung. Quadratwurzeln. Verhältnisgleichheit der Strecken und Aehnlichkeit ebener Figuren. Ausmessung und Meßtischaufnahmen von Flächenstücken, unzugänglichen Strecken, Höhen usw. Annäherungsberechnung krummlinig begrenzter Flächen.

I

Die trigonometrischen Funktionen, Sinus- und Kosinussatz. Trigonometrische Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks mittels der Tafeln der wahren Werte und der Logarithmen der trigonometrischen Funktionen. Das Wichtigste über die Lage von Graden und Ebenen im Raum. Berechnung von Pantenlängen, Oberflächen und Inhalten sowie parallelperspektivische Zeichnungen der einfacheren stereometrischen Gebilde. Kubikwurzeln.

Bemerkung:

In Mädchenklassen beschränkt sich die Raumlehre auf das Notwendigste aus der Raumanschauung (Körper, Fläche, Linie, Punkt, Winkel, Parallelismus, Symmetrie, Deckungsgleichheit, Verhältnisgleichheit, Aehnlichkeit). Nur die wichtigsten Sätze vom Dreieck, Vier-

eck und Kreis sowie das Notwendigste aus der Flächen- und Körpermessung kommen in anschaulicher Beweisführung unter Verwendung geometrischer Formeln zur Behandlung.

Methodische Bemerkungen.

Aus dem Gesamtgebiet der Mathematik ist alles auszuscheiden, was zu weiterer Verwendung im Unterricht oder im Leben nicht gelangen kann.

Auf die praktische Anwendung des Erarbeiteten ist in allen Klassen besonderes Gewicht zu legen. Nur solche Aufgaben sind zu verwenden, die dem praktischen Leben entnommen sind oder Sachvorstellungen klären sollen und daher sachlichen Wert haben, auch dem Verständnis der Kinder leicht erschlossen werden können. Bedeutungslose Sachbeziehungen und verwickelte Aufgaben sind auszuscheiden.

Die Einsicht in die Zahl- und Raumberhältnisse muß überall auf anschaulicher, durch der Schüler eigene Beobachtung geschaffener Grundlage unter möglichst weitgehender Eigenbetätigung der Schüler gewonnen werden.

In allen Klassen ist vor der genauen Lösung der Aufgaben nach Möglichkeit zum Ueberschlagen, Schätzen, Vergleichen, zu zeichnerischen Entwürfen usw. anzuregen. Durch häufiges Proben nach vollendeter Lösung, durch Erörterung der Lösbarkeit, der Anzahl und der Art der etwa in Betracht kommenden Lösungen sind die Schüler an strenge Selbstkritik zu gewöhnen.

Auf allen Stufen des Unterrichts ist den Schülern regelmäßig Gelegenheit zu völlig selbständiger Lösung von Aufgaben, auch solcher aus bisher nicht behandelten Gebieten, zu geben. Die Benutzung freier Lösungsweisen und sogenannter Rechenvorteile ist dabei grundsätzlich zuzulassen. Zur selbständigen Bildung von Aufgaben ist anzuregen.

Der Unterricht aller Klassen veranstaltet regelmäßig Wiederholungen der grundlegenden Teile des vorher Durchgenommenen und Vorbereitungen des demnächst zu Behandelnden.

Der gesamte mathematische Unterricht soll, unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben, der Klärung der Sachverhältnisse und in lebendigem, in den örtlichen Sonderplänen genauer hervorzuhebendem Zusammenhange mit den übrigen Unterrichtsfächern einer vertieften Erfassung der Wirklichkeit dienen.

Im Rechenunterrichte wird überall vom mündlichen Rechnen mit kleineren Zahlen ausgegangen und zum schriftlichen mit immer größeren Zahlen fortgeschritten. Das Rechnen mit übergroßen Zahlen, insonderheit mit Brüchen großer Nenner, ist zu vermeiden. Im Zahlenkreise 1 bis 100, in beschränkterem Grade auch im Zahlenkreise bis 1000, ist volle Beherrschung aller Zahlenverhältnisse auch für das mündliche Rechnen anzustreben.

Mit allgemein üblichen abweichenden Rechnungsweisen der Kaufleute und Gewerbetreibenden werden die Kinder auf der Oberstufe vertraut gemacht. Die sogenannte österreichische Subtraktionsmethode darf an geeigneter Stelle betrieben werden.

Die Bedeutung des Rechnens mit allgemeinen Zahlen liegt darin, daß es das Rechnen mit bestimmten Zahlen als Anwendung allgemeiner Regeln auf einen Sonderfall erscheinen läßt und so größeren Ueberblick und größere Rechengewandtheit erzielen hilft.

Die Raumlehre hat auf allen Stufen die Raumanschauung durch Messung, Schätzung, Konstruktion, Zeichnung und Herstellung von ebenen Figuren und Körpern zu pflegen und die Anwendung auf die mathematischer Formulierung fähigen Gebiete des Lebens zu berücksichtigen. Die parallelperspektivischen Zeichnungen sind möglichst in einem gegebenen Maßstabe und in gegebener Verkürzung und Verschiebung auszuführen.

Die Bewegung (Parallelverschiebung, Umlegung, Drehung) ist weitgehend zu benutzen. Erst auf Grund der so gewonnenen klaren Vorstellungen sind Begriffserklärungen, Grund- und Lehrsätze zu erarbeiten. Die weitere Stufe abstrakten Erkennens, insbesondere der analytischen Ableitung und des entsprechenden Beweises, ist unter steter Rücksicht auf die jeweilige geistige Reise der Schüler allmählich zu ersteigen. Durch Vor- und Nachbeweisen oder durch andere unzeitige Hilfen darf die Selbsttätigkeit der Schüler nicht beeinträchtigt werden.

Vor Feld- und Höhenmessungen im Freien werden Höhe, Flächen- und Raumdiagonale an den Ausdehnungen im Zimmer bestimmt.

VII. Naturkunde.

a) Naturbeschreibung.

Ziel.

Kenntnis und Verständnis des Baues und der wichtigsten Lebensäußerungen der Pflanzen, Tiere und des Menschen, sowie der mannigfachen Beziehungen der Lebewesen zueinander wie zum Menschen. Kenntnis der Hauptgruppen des Tier- und Pflanzenreiches sowie der für den Menschen wichtigsten Mineralien. Befähigung, die Bedeutung der Natur für die vaterländische Volkswirtschaft zu erkennen, durch eigene Beobachtung und an der Hand volkstümlicher Schriften sich später auch auf naturkundlichem Gebiete weiterzubilden, die Natur mit Verständnis zu betrachten, zu benutzen und sich ihrer zu freuen.

Aufgabe.

VI

Frühling und Werden. Am Wasser. Auf Feld und Wiese. Herbst und Vergehen. Wintergäste auf dem Schulhof. In Haus und Hof.

Bemerkung:

Für die Betrachtung von Einzelformen sind solche Pflanzen auszuwählen, die durch Bau und Blüte in Auge fallen, von Tieren hauptsächlich Säuger und Vögel.

V

Der Garten. Einheimische Kriechtiere, Lurche und Fische. Vom menschlichen Körper. Wesentliche Bestandteile des heimatlichen Bodens und wichtige Mineralien im Haushalt des Menschen.

IV

Der Laubwald. Felder und Wiesen. Spargelfelder und Weinberge oder andere Bodenkulturanlagen je nach den örtlichen Verhältnissen. Weichtiere der Heimat. Wirbeltiere, insonderheit wichtige ausländische Formen. Vergleichende Betrachtung von Organen, Organismen, Tieren und Tiergruppen aus dem Bereich der Wirbeltiere.

III

Kiefern- und Fichtenwald. Bäche, Wasserpflanzen, Groß- und Kleinkrebse, Insekten und Spinnen. Ausländische Kulturpflanzen. Mineralien als Nährstoffe für Pflanzen und Tiere. Heilquellen, Trinkwasser. Einfache Uebungen im Bestimmen von Pflanzen.

II

Kleinwelt der Bäche, Tümpel und Teiche. Farne, Moose, Pilze und Flechten des heimatlichen Waldes. Bakterien, Schmarotzer. Pflanzen und Tiere der Urzeit. Anteil der Pflanzen und Tiere an der Bildung der Erden und Gesteine (Bernstein, Humus, Torf, Braunkohle, Steinkohle, Kreide). Die wichtigsten Gesteine und gesteinsbildenden Mineralien. Fortgesetzte einfache Uebungen im Bestimmen von Pflanzen.

I

Pflanzenkrankheiten. Verbreitung der Tiere und Pflanzen. Uebungen im Bestimmen von Pflanzen. Der menschliche Körper. Allgemeine vergleichende Betrachtungen über Bau und Leben der Organismen. Eigenartiges in der heimatlichen Natur. Natur- und Heimatschutz. Der vorgegeschichtliche Mensch und seine Umwelt.

Methodische Bemerkungen.

Die Fülle des naturgeschichtlichen Stoffes verlangt für die Behandlung Beschränkung auf das Typische und durchaus Notwendige. Nur die wichtigsten Naturgegenstände und die bedeutsamsten Vorgänge des Lebens der Tiere und Pflanzen und ihre Beziehungen zueinander wie zum Menschen sind zu betrachten. Es kommen in Frage:

- a) Stoffe, die den Schülern räumlich und jeelisch nahe stehen;
- b) Stoffe, die für die Eigenart der Natur und Kultur der Heimat bezeichnend sind;

- c) Stoffe, die typischen Charakter tragen und die selbständige Arbeit der Schüler zulassen;
 d) in Anlehnung an den geschichtlichen und erdkundlichen Unterricht: Stoffe, die volkswirtschaftlich von allgemeiner Bedeutung sind.

Unerläßliche Voraussetzung für einen vertiefenden Unterricht in der Naturbeschreibung ist ein Grundstock sicheren Wissens von dem Tatsächlichen in der Natur, des Gegenständlichen und des Geschehens.

Dieser Grundstock muß von den Schülern durch eigenes Erkennen und Erleben erarbeitet, befestigt und ständig vermehrt werden. Das wird am sichersten erreicht durch den Unterricht im Freien, auf dem Schulhofe, im Garten, im Park, am Wasser; durch Auswertung der Wandertage auch für biologische Beobachtungen; durch eigene Beobachtungen der Schüler in Haus und Hof, Keller und Speicher, Stall und Garten, auf der Straße, am Wasser, in Feld und Wald, wobei auf Vermeidung von Schaden, Schonung seltener Pflanzen und Tiere gemäß den behördlichen Bestimmungen sorgsam zu achten ist; durch Anlage und Unterhaltung von Schulvivarien, durch Besuch von Sammlungen und Museen; durch Gebrauch von Mikroskop und physiologischem Hilfsgerät, das in jeder Mittelschule vorhanden sein muß.

Gewöhnung an richtiges Sehen, überhaupt sorgfältige Entwicklung der Beobachtungskunst ist auf allen Stufen der Mittelschule eine der vornehmsten Aufgaben des naturkundlichen Unterrichts.

Gegenstand und Ausgangspunkt der Arbeit ist stets in erster Linie der Naturkörper oder die Naturerscheinung, nicht das Bild. Anatomische und physiologische Uebungen einfacher Art begleiten den Unterricht in allen Klassen. Es ist im Sommer nicht nur Pflanzenkunde, im Winter nicht bloß Tierkunde zu betreiben. Der Zeitpunkt der Behandlung der Tiere und Pflanzen wird vielmehr durch die Möglichkeit der Beobachtung ihrer wesentlichsten Lebensvorgänge bestimmt.

Kenntnis des Systems ist nicht Ziel des Mittelschulunterrichts. Es erscheint jedoch unerläßlich, im Laufe des Unterrichts an anschaulichen Beispielen die Begriffe: Art, Gattung, Familie, Ordnung, Klasse und Stamm herauszuarbeiten, auf diese Weise die Schüler zum Systematisieren zu befähigen und ihnen so die Bestimmung von Tieren und Pflanzen zu erleichtern.

Bei der Behandlung der Mineralien wird nur das hervorgehoben, was sich aus der sinnlichen Anschauung ergibt. Die Betrachtung ihrer Zusammensetzung und Veränderung findet in der Chemie ihre Stelle.

Die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers behandelt anatomische Einzelheiten nur so weit, als es zum Verständnis der Funktionen der Körperteile notwendig ist. Die Hauptaufgabe dieses Unterrichtszweiges ist die Anleitung zu einer vernünftigen Lebensweise, insbesondere auch zur Vermeidung der Genußgifte.

Auf Gartenbau und Blumenpflege, Landwirtschaft und Obstbau ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen einzugehen. Die bei diesen Beschäftigungen durch die Kinder im Hause gewonnenen Vorstellungen sind ausgiebig zu verwerten.

Die Selbständigkeit der Schüler ist überall anzuregen. In dieser Hinsicht kommen vor allem in Betracht: Führung sorgfältiger Beobachtungsniederschriften, Anfertigung von Skizzen und Zeichnungen, Ausschneiden und Modellieren von Naturformen, Herstellung von Hilfsmitteln für Unterrichts- und Sammlungszwecke, Anlage einfacher Sammlungen und Ausbau der Schulsammlungen zu Arbeits- und Verbrauchssammlungen, Betätigung bei der Pflege der Vivarien, Gartenarbeit im Schulgarten.

b) Naturlehre.

Ziel.

Kenntnis der wichtigeren physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetze, insbesondere derer, die für das häusliche, gewerbliche und Verkehrsleben, sowie für Klima und Wetter Bedeutung haben. Einführung in die Art, wie sie auf den genannten Gebieten in den Dienst der Kultur genommen werden.

IV

Das Unentbehrliche aus der Mechanik fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Wärmelehre unter Anlehnung an die Beobachtungen des täglichen Lebens. Das Einfachste aus der Wetterkunde.

III

Die Lehre vom Schall. Magnetismus und Reibungselektrizität. Die Grundbegriffe der anorganischen Chemie. Die Chemie in ihrer Anwendung in hervorragenden Gewerben der Gegend.

II

Die Lehre vom Licht. Stromelektrizität mit Ausnahme der Induktion.

Fortsetzung der anorganischen Chemie unter steter Berücksichtigung ihrer Anwendung im heimischen Wirtschaftsleben.

Mineralien, die in Industrie und Technik Verwendung finden. In organischer Verknüpfung mit Naturbeschreibung und Erdkunde die wichtigsten Gesteine der Erdrinde. Die Bodenarten.

I

Wichtige Stücke aus der Mechanik. Induktion und Strahlung. Leichtere Erscheinungen aus der organischen Chemie und aus der Nahrungsmittellehre unter Berücksichtigung der heimischen Erwerbszweige.

Die Verteilung der Stoffe auf die vier Klassen darf auch so erfolgen, daß einzelne für den späteren Beruf besonders wichtige Gebiete in Klasse I vorzugsweise oder ausschließlich behandelt werden (z. B. Technologie und Chemie der Küche). Innerhalb jeder Klasse können, je nach der Zahl der Stunden, Physik und Chemie entweder nebeneinander erteilt werden oder aufeinander folgen.

Die Mädchenmittelschule zielt bei der Auswahl der zu behandelnden Stoffe vornehmlich darauf ab, den Schülerinnen Kenntnis und Verständnis der physikalischen und chemischen Vorgänge mitzugeben, die ihnen bei der Arbeit in Haus, Garten und Küche fortwährend entgegentreten. Der Unterricht in der Naturlehre findet seine praktische Verwertung im hauswirtschaftlichen Unterricht.

Methodische Bemerkungen.

Als Grundlage des Unterrichts dient die Erfahrung, die in erster Linie durch die Beobachtung der Erscheinungen des täglichen Lebens gewonnen wird. Als Ersatz und Ergänzung tritt der Versuch ein. Alle Apparate, die bei den Versuchen benutzt werden, müssen so einfach wie möglich sein.

Die Schüler sind zum aufmerksamen und planmäßigen Beobachten der im Bereich ihrer Sinneswahrnehmungen liegenden Naturvorgänge anzuleiten. Sie müssen lernen, die in ihrer Umgebung sich zeigenden Erscheinungen richtig aufzufassen, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden, das klar Erfasste richtig zum Ausdruck zu bringen.

Wünschenswert ist es, sie zur Herstellung einfacherer physikalischer Apparate und zur Ausführung leichterere Versuche anzuhalten und dafür im Physikunterrichtszimmer geeignete Einrichtungen zu treffen. Jedenfalls haben die Schüler, soweit der Unterrichtsstoff es ermöglicht, physikalische Apparate wenigstens schematisch zu zeichnen.

Die Schüler sind zu ständigen Beobachtungen der Luftwärme und des Luftdrucks, der Feuchtigkeit, der Niederschläge, der Windrichtung anzuregen. Die Ergebnisse der Beobachtungen sind in Listen einzutragen. Auf diese Weise wird ein vertiefteres Verständnis der Wetterkarte und des Wetterberichts der betreffenden Gegend erzielt.

Soweit es möglich ist, werden zum Verständnis der Lebenserscheinungen in der Pflanzen- und Tierwelt leichtverständliche physikalische und chemische Belehrungen zweckmäßig in einfachster Form schon in der vorhergehenden Naturbeschreibung gegeben. Die in diesem Unterricht bereits bekannt gewordenen Mineralien werden in der Chemie eingehender behandelt.

In allen Klassen ist die Bedeutung der Physik und Chemie für den Familienhaushalt, das heimische und vaterländische Wirtschaftsleben und die Entwicklung der Kultur klar herauszuarbeiten. Ihr Einfluß auf die Gestaltung des Weltbildes ist an passender Stelle hervorzuheben.

VIII. Zeichnen.

Ziel.

Der Zeichenunterricht (unterstützt durch Schreiben, Werkfähigkeit, Nadelarbeit und Kunstbetrachtung) soll die Schüler befähigen, äußere Eindrücke, innere Erlebnisse und bewußt angestellte Beobachtungen durch flächenhaftes und körperliches Gestalten auszudrücken, und das Gefühl für Form und Farbe wecken und entwickeln.

Je nachdem die Aufgaben des Zeichenunterrichts eine freie, persönliche oder eine durch Zweck und Stoff bedingte Auffassung und Gestaltung erfordern, ist zu scheiden zwischen freiem und gebundenem Zeichnen.

Aufgabe.

VI bis IV

Freies Zeichnen. Freies Gestalten von Eindrücken und Erlebnissen aus der Umgebung und der Gedankenwelt des Schülers durch Zeichnen, Malen, Ausschneiden, Kleben, Formen, Basteln usw. — Übungen in einfacher dekorativer Schrift (Antiqua) und in schwarzweißer und farbiger Flächenaufteilung. Mit der Zeit — je nach dem geistigen Wachstum des Schülers und den Anlässen, die sich aus dem freien Gestalten ergeben — Hinleiten zum bewußten Beobachten und zum gedächtnismäßigen Wiedergeben der Natur.

Gebundenes Zeichnen. Beim Gestalten von Spielzeug und einfachen Gebrauchsgegenständen aus Papier, Pappe, Stoff usw. Anleitung zum Gebrauch von Lineal, Meßstreifen und Zirkel.

Kunstbetrachtung. Zur Belebung und Vertiefung der Schülerarbeit: Heranziehen von Bildern, Zeichnungen, einfachen heimischen Bauformen und Handwerkserzeugnissen.

III bis I

a) Plan I. (Allgemeiner Plan für Knaben.)

Freies Zeichnen. Freies Gestalten von Eindrücken und Erlebnissen aus dem erweiterten Gesichtskreis des Schülers, jedoch ohne Nötigung zu phantasiemäßigem Schaffen, wenn dazu keine Neigung mehr vorhanden ist. Stärkeres Betonen der Beobachtung und der unmittelbaren wie der gedächtnismäßigen Wiedergabe der Natur, Übungen in schwarzweißer und farbiger Körper- und Raumdarstellung, Fortsetzung der Übungen in dekorativer Schrift (Karolingische und gotische Schrift) und Flächenaufteilung.

Gebundenes Zeichnen. Projektives Darstellen von einfachen Körpern: Prisma, Würfel, Pyramide, Zylinder, Kegel und Zusammensetzungen dieser Formen, und von einfachen Geräten in gegebenem Maßstab (gegebenenfalls in Verbindung mit dem Werkunterricht).

Kunstbetrachtung. In Verbindung mit den Übungen im räumlichen Darstellen: Betrachten von Bauwerken als Beispielen zweck- und stoffbedingter Raumgestaltung (Wohnhäuser, Burgen, Kirchen, Klöster, Schulbauten, Bahnhöfe, Fabriken usw.). Betrachten von hervorragenden Werken insbesondere der deutschen Malerei, Graphik und Plastik.

b) **Plan II.** (Berücksichtigung des späteren gewerblichen Berufs.)

Freies Zeichnen. Freies Gestalten von Eindrücken und Erlebnissen aus dem erweiterten Gesichtskreis des Schülers, jedoch ohne Nötigung zu phantasiemäßigem Schaffen, wenn dazu keine Neigung mehr vorhanden ist. Stärkeres Betonen der Beobachtung und der unmittelbaren wie der gedächtnismäßigen Wiedergabe der Natur. Übungen in schwarzweißer und farbiger Körper- und Raumdarstellung. Fortsetzung der Übungen in dekorativer Schrift (Karolingische und gotische Schrift) und Flächenaufteilung. Einfache Aufgaben für bestimmte Zwecke, auch unter Anwendung einfacher Druckverfahren (z. B. Einladungskarten, Programme, Vorsatzpapiere, Fest- und Buchdeckel, Buchzeichen usw.).

Gebundenes Zeichnen. Projektivisches Zeichnen von einfachen Körpern: Prisma, Würfel, Pyramide, Zylinder, Kegel und Zusammensetzungen dieser Formen, und von einfachen Geräten, Apparaten, Innenräumen und Bauteilen (Säulen, Pfeiler, Gesimse, Dächer, Fenster, Tore usw.), unter besonderer Berücksichtigung heimischer Bodenformen und Handwerkserzeugnisse. Entwerfen einfacher Gegenstände und Herstellung der Werkzeichnung in Verbindung mit dem Werkunterricht.

Kunstbetrachtung. In Verbindung mit den Übungen im räumlichen Darstellen: Betrachten von Bauwerken als Beispielen zweck- und stoffbedingter Raumgestaltung (Wohnhäuser, Burgen, Kirchen, Klöster, Schulbauten, Bahnhöfe, Fabriken usw.). Ferner in Verbindung mit den Gestaltungsübungen: Betrachten von Werken der Kunst und des Handwerks, die zeigen, wie Zeiten mit gefestigtem Stilgefühl Wohnräume, Hausrat, Kleidung, Schrift- und Druckwerke, Handwerks- und Handelszeichen usw. gestaltet haben. Betrachten von hervorragenden Werken insbesondere der deutschen Malerei, Graphik und Plastik.

c) **Plan III.** (Allgemeiner Plan für Mädchen.)

Der Lehrplan ist derselbe wie für die Knabenmittelschulen, doch sind im gebundenen Zeichnen die Aufgaben für das projektivische Darstellen von einfachen Körpern und Geräten zugunsten von Aufgaben aus dem Gebiet der Nadelarbeit zu beschränken.

d) Plan IV. (Berücksichtigung des späteren gewerblichen Berufs.)

Die erforderlichen Aenderungen des Plans unter c sind, soweit die Berücksichtigung späterer gewerblicher Berufe der Schülerinnen in Frage kommt, im Anschluß an Plan b vorzunehmen.

Methodische Bemerkungen.

Freies Zeichnen. Da sich die zeichnerische Ausdrucksweise des Kindes zwar im ganzen gesetzmäßig, bei den Einzelnen aber verschieden entwickelt, muß sich der Zeichenunterricht den Altersstufen und der individuellen Eigenart anpassen. Der Zeichenlehrer hat deshalb den Schülern reichlich Gelegenheit zu geben, in freien Arbeiten aus der Vorstellung ihre persönliche Ausdrucksweise und das Maß ihres Könnens zu zeigen. Er muß abwarten, wann sich das Interesse für bestimmte Darstellungsweisen, Gegenstände und Ausdrucksmittel zu regen beginnt, und seine Hilfe und Unterweisung den Bedürfnissen, sei es des einzelnen Schülers, sei es einer Gruppe von Schülern oder einer ganzen Klasse anpassen. Er darf demnach nicht für bestimmte Stufen bestimmte Aufgaben ein für allemal festlegen. Er muß jedoch darauf bedacht sein, im Anschluß an die freien Arbeiten durch Studien nach der Wirklichkeit, insbesondere durch Wiedergabe aus dem Gedächtnis, den Vorstellungsvorrat des Schülers zu bereichern, sein Gefühl für organische Form zu entwickeln und sein handwerkliches Können zu steigern. Rein äußerliches Nachbilden und mechanisches Einüben bestimmter Formen und Techniken ist zu vermeiden.

Die Übungsstoffe sind, soweit sie sich nicht aus den freien Arbeiten von selbst ergeben, dem Gesichtskreis des Schülers zu entnehmen, zu dem selbstverständlich auch die übrigen Unterrichtsfächer gehören.

Die erziehlische Aufgabe des Unterrichts besteht in der Gewöhnung an eine selbständige, zielbewußte Arbeitsweise.

Gebundenes Zeichnen. Das gebundene Zeichnen (Linealzeichnen) ist in allen Klassen neben dem freien Zeichnen zu betreiben. Es soll das räumliche Vorstellen entwickeln und das Verständnis von Werkzeichnungen anbahnen. Sein handwerkliches Ziel ist die Gewandtheit im Gebrauch von Lineal, Meßstreifen, Zirkel, Reißschiene, Dreieck und Ziehfeder. Mit dem Gebrauch von Lineal und Meßstreifen sind die Schüler schon in der VI. Klasse vertraut zu machen. Die Darstellung von Gegenständen ist zu begründen auf die durch unmittelbare Anschauung gewonnene Einsicht in die Beziehungen, die zwischen Zweck, Stoff und Form eines Gegenstandes bestehen. Die Aufgaben werden zunächst freihändig und möglichst aus dem Gedächtnis entwickelt. In vielen Fällen genügen Skizzen, wenn dadurch der Zweck der Aufgabe erreicht wird.

Die Übungsstoffe werden wie beim freien Zeichnen dem Gesichtskreis des Schülers entnommen. Bei der Auswahl der darzustellenden Gegenstände ist den Altersstufen entsprechend zunächst mehr der Spieltrieb, später mehr die Neigung zu Handwerk und Technik zu berücksichtigen.

Vorlagen und gedruckte Wandtafeln dürfen nicht benutzt werden.

Betrachten von Kunstwerken.

Durch das Betrachten von Kunstwerken sollen die Schüler in erster Linie sehen lernen. Sie sind deshalb nicht durch Worte zu belehren, sondern anzuhalten, das Geschaute in Worten oder durch Nachbilden aus dem Gedächtnis selbständig wiederzugeben. Bei der Auswahl des Stoffes sind vor allen Dingen die am Schulort und seiner Umgebung befindlichen Bau- und Kunstdenkmäler, Sammlungen und Erzeugnisse gesunden, von sicherem Stilgefühl beherrschten Handwerks zu berücksichtigen. Wo sich irgend Gelegenheit bietet, sind einfache Bauformen und Handwerkserzeugnisse der Heimat, sei es freihändig, sei es projektivisch, sei es in Verbindung beider Weisen, aufzunehmen. Die Verbindung insbesondere mit dem Religions-, dem deutschen und dem Geschichtsunterricht ist herzustellen, soweit sich das ungezwungen ermöglichen läßt.

IX. Werkunterricht.

a) für Knaben.

Allgemeine Lehraufgabe.

Die Werkarbeit ist gestaltende Handarbeit. Sie dient nicht nur der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Schüler, sondern auch den Bedürfnissen der Schule (im Sinne des Erlasses — U III A 5661 I — vom 9. April 1921), insbesondere durch Herstellung und Instandhaltung von Lehr- und Lernmitteln. Als Lehrgebiete kommen vornehmlich Holz-, Papp- und Metallarbeit in Betracht.

Besondere Lehraufgaben.

Die nachfolgende Verteilung der Lehrgebiete auf die einzelnen Klassen ist nicht bindend. Die Lehrgebiete können auch in anderer Abfolge angeordnet und über mehrere Jahre verteilt werden. Auch können, wo die Möglichkeit dazu besteht, verschiedene Lehrgebiete nebeneinander gepflegt werden.

VI

Der Unterricht erstreckt sich auf Bastelarbeit und leichte Holzarbeit. Er soll die Schüler befähigen, mit einfachstem Werkzeug Spielgerät, Spielzeug und kleine Gebrauchsgegenstände herzustellen.

V

Die leichte Holzarbeit wird fortgesetzt und auf etwas schwierigere Aufgaben ausgedehnt. Die Formen der Gegenstände sollen ganz einfach sein und die Umrisse sich auf die gerade Linie, rechte und stumpfe Winkel, den Kreis oder Kreisteile beschränken.

IV

Gegenstand des Unterrichts ist Papparbeit. Die Schüler sollen befähigt werden, kleine Gebrauchsgegenstände aus Pappe herzustellen und mit selbstgemachten Schmuckpapieren zu überziehen. Die Arbeit beschränkt sich auf einfache Formen; Umrisse mit spitzen oder eingezogenen Winkeln sind zu vermeiden. Fortgeschrittene Schüler können in das Buchbinden eingeführt werden. Die Arbeit beschränkt sich auf einfache Einbände. Nachahmungen von Holz, Leder usw. sind nicht als Werkstoff zu verwenden.

III

Der Unterricht in Papparbeit und Buchbinden wird fortgesetzt. Gegebenenfalls kann statt dessen mit Hobelbankarbeit begonnen werden. Der Unterricht in der Hobelbankarbeit soll die Schüler befähigen, nach vorhergegangenem Herstellen der üblichen Holzverbindungen (Zinken, Schwalbenschwanz usw.) einfache Gebrauchsgegenstände mit Säge und Hobel — und zwar im allgemeinen aus dem rohen Brett — zu arbeiten. Die fertigen Arbeiten können geölt oder gebeizt werden.

II

Hobelbankarbeit entsprechend dem Unterricht der Klasse III. Die Aufgaben können schwieriger sein, doch darf der Umfang des einzelnen Arbeitsstückes eine gewisse handliche Größe nicht überschreiten. Schüler, die sich besonders dazu eignen, können statt in Holzarbeit im Buchbinden fortfahren.

I

Der Unterricht erstreckt sich auf Metallarbeit. Er soll die Schüler befähigen, einfache Draht- und Blecharbeiten auszuführen, die in jedem Hause gelegentlich vorkommen oder Unterrichtszwecken dienen können. Die Schüler sollen womöglich auch kleine Gegenstände aus Messing und Kupfer treiben lernen.

b) Für Mädchen.

Allgemeine Lehraufgabe.

Die allgemeine Lehraufgabe ist dieselbe wie für die Knaben, nur ist stärkeres Gewicht darauf zu legen, daß die heimbildenden Kräfte des Mädchens entwickelt werden. Das kann zu B. durch Pflege folgender Arbeitsgebiete geschehen:

Besondere Vebraufgaben.

III

Anfertigen von Spielzeug aus kostenlosem Material, Anfertigen von Gesellschaftsspielen, Schattentheatern und dergl. nach eigenen Ideen. Einfache Handweberei auf Brett oder Rahmen; Weben mit Webekamm und schwedischen Webelättchen.

II

Leichte Holzarbeit (Laubsägearbeiten aus behobeltem Holz, z. B. Schlüsselschilder, Nähkästen, Puppenmöbel usw.).

I

Karton- und Papparbeit (z. B. Stundenpläne, Inventarverzeichnisse, Einrahmen von Bildern, Ausbessern von Büchern, Anfertigung von Mappen, von Laternen als Festschmuck, von Schmuckpapieren usw.).

Methodische Bemerkungen.

Aufbauend auf dem natürlichen Tätigkeitstrieb des Kindes leitet der Werkunterricht die Schüler an, verschiedenartiges Material selbstständig und zweckbewußt zu gestalten und ihre eigene Art in der Arbeit auszudrücken. Er macht die Hand geschickt und sicher, schärft das Auge, verfeinert den Tastsinn und entwickelt das Gefühl für Form, Maßverhältnisse und den Wert des Einfachen und Echten. Der im Wesen handwerklichen Schaffens liegende Zwang zur Ueberwindung von Widerständen und zu sachgemäßer und genauester Arbeit schult Verstand und Willen. Anfertigung von Gegenständen und Ausbesserungsarbeiten im Dienste des Hauses und der Schule fördern die Lebentüchtigkeit und stärken, zumal wenn die Arbeit gemeinsam von einer Klasse oder Schülergruppe geleistet wird, den Gemeinschaftsinn.

Der Werklehrer muß seinen Unterricht den Altersstufen und der individuellen Eigenart der Schüler anpassen. Er darf deshalb keine Methode, auch nicht die seiner Meinung nach beste, einfach übernehmen und sich nicht ein für allemal an einen bestimmten Lehrgang binden; er muß vielmehr ebenso, wie er die Schüler an eine selbstständige, zielbewußte Arbeit zu gewöhnen hat, auch sich selbst eigene Ziele setzen, wie sie sich aus den Entwicklungsstadien der Schüler, den sächlichen Bedürfnissen und der Natur des Handwerks ergeben. Diese Ziele muß er unter Anpassung an die Arbeitsweise und die Fortschritte der Schüler, sowie durch geschicktes Ausnutzen ihrer persönlichen Neigungen zu erreichen suchen.

Die Schüler haben, sobald sie über die reine Bastelarbeit hinaus sind, jeden neu herzustellenden Gegenstand in möglichst einfachen Formen selbstständig aufzuzeichnen, gegebenenfalls auch zu modellieren. Mit der Zeit müssen sie es dahin bringen, daß sie eine Werkzeichnung

in natürlicher Größe selbständig auszuarbeiten und einfache Zeichnungen zu lesen imstande sind (siehe auch den Lehrplan für das Zeichnen unter „Gebundenes Zeichnen“). Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler sich die Art der Ausführung einer Arbeit vor deren Beginn klarmachen und daß sie Material und Werkzeug richtig wählen, sowie die Dauer der Arbeit und die Kosten überschlagen lernen. An geeigneten Stellen sind deshalb die Werkstoffe, ihr Vorkommen, ihre Gewinnung, ihre Eigenart, ihre Verarbeitung und ihre Preise, sowie das Werkzeug, sein Zweck, seine Beschaffenheit, seine Wirkungsweise, seine Herstellung und Instandhaltung und sein Preis zu erörtern. Dabei sind gelegentlich auch frühere Entwicklungsstufen des Werkzeugs und des Handwerks durch Wort und Bild zu veranschaulichen.

Auf diese Weise wird der Werkunterricht zugleich mit den übrigen Unterrichtsfächern, insbesondere mit dem geschichtlichen, erdkundlichen, mathematischen und naturkundlichen Unterricht, ungezwungen in Verbindung gesetzt.

Auf sparsamen Materialverbrauch, schonsame Behandlung des Werkzeugs, Ordnung und Reinlichkeit ist streng zu achten. Unsauber oder nachlässig ausgeführte Arbeiten sind von dem Lehrer einzubehalten.

Der Werkunterricht ist stets in zwei aufeinanderfolgenden Stunden zu erteilen.

In Mädchenschulen ist der Werkunterricht in die Hände einer auf diesem Gebiet gut vorgebildeten Frau zu legen. Wo keine geprüfte Werklehrerin zur Verfügung steht, ist eine geprüfte Jugenderleiterin oder Hortnerin für diesen Unterricht heranzuziehen.

X. Gartenbau.

Der Unterricht im Gartenbau erstreckt sich auf die Anlage eines einfachen Hausgartens, auf die Verbesserung des Gartenbodens, auf die Arbeiten im Gemüse- und Blumengarten, auf die Obstarten, ihre Behandlung und Bewertung, auf die Bekämpfung von Schädlingen.

Aller Unterricht biete den Schülern in erster Linie praktische Arbeiten als beste Art der Belehrung. Die theoretische Unterweisung, die sich auf das Allernotwendigste beschränkt, lehnt sich an die Arbeiten der Kinder an.

XI. Nadelarbeit.

Ziel.

Die Schülerinnen sollen befähigt werden, einfache, durch Nadelarbeit herzustellende Gebrauchsgegenstände selbständig zu formen, technisch gut und geschmackvoll auszuführen, sowie schadhaft gewordene Stücke sachgemäß auszubessern. Durch Schulung des Form- und Farbensinnes, sowie durch eingehende Stoffkunde sind Sinn und Verständnis für gediegene Arbeit zu pflegen und die Schülerinnen zu

urteilsfähigeren Verbraucherinnen zu erziehen. Der Unterricht wecke Arbeitsfreude und erziehe zu Ordnung, Sauberkeit, Sparsamkeit und Fleiß.

Aufgabe.

VI

Häkeln, z. B. Deckchen, Mützen, Tüchchen. Nähen in feinfädigem Stoff, z. B. Schürze, Arbeitstasche, Knopfloch.

V

Flicken und Stopfen. Hohlraum, z. B. Deckchen, Taschentuch. — Strumpfstriicken, Söckchen oder Anstricken.

IV

Ausbessern von Gebrauchsgegenständen. Nähen eines Bekleidungsstückes, z. B. Leibchen, Untertaille, Turnhose, Mittelbluse. Anleitung zu feineren Arbeiten in verschiedenen bereits gelernten Techniken, z. B. Hohlraum, Häkeleien, Kreuzstich.

III

Buchstaben- und Weißstickerei. Maschinennähen: die Maschine und ihre Behandlung. Einfache Gegenstände, z. B. Kopfkissen, Untertaille, Mittelbluse, Frisiertuch, Schürze.

II und I

Fortsetzung des Maschinen Nähens. Anwendung der gelernten Techniken zur Verzierung: Hemd, Beinkleid, Hemdhose, Unterrock, Bluse, Kleid. Beliebige Technik als Wiederholung, z. B. Handtasche, Beutel, Gürtel, Kinderkleid.

Methodische Bemerkungen.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Geeigneten Schülerinnen sind Nebenarbeiten im Rahmen der Klassenaufgabe zu gestatten.

Der Unterricht wendet sich zuerst an die Einsicht der Schülerinnen und stellt Form und Ausführung unter die Gesetze der Zweckmäßigkeit. Bei der Auswahl von Stoff, Form und Verzierung ist den Schülerinnen möglichste Freiheit zu lassen. Ueber den zur Verwendung kommenden Stoff erhalten die Schülerinnen vor dem Einkauf entsprechende Belehrung. Der Stoff sei einfach, gediegen, zweckentsprechend und geschmackvoll.

Jeder Gegenstand soll von den Schülerinnen selbständig hergestellt werden. Schnitte sind nach Möglichkeit durch Abformen zu gewinnen. An jedem Gegenstand wird nur die Technik angewandt, die zur Herstellung notwendig ist. Die Verzierung sei schlicht und geschmackvoll. Sie richte sich nach dem Zweck, dem Stoffe und der Form des herzustellenden Gegenstandes.

In Verbindung mit dem Zeichenunterricht ist in den oberen Klassen gelegentlich auf die Entwicklung der Kleidung einzugehen und die herrschende Moderichtung an der Hand von Modezeitungen kritisch zu beurteilen.

Dem Ausbessern ist größte Beachtung zu schenken, auch um die Kinder daran zu gewöhnen, daß sie nichts Unordentliches an ihrer Kleidung dulden. Etwa von der IV. Klasse an sind die Schülerinnen zu häuslichen Ausbesserungsarbeiten anzuhalten, die der Lehrerin gelegentlich vorzulegen sind.

Im Nadelarbeitsunterricht sollen nicht mehr als 25 Schülerinnen zu einer Unterrichtsgruppe gehören. Beim Maschinennähen ist für je drei bis vier Schülerinnen eine Nähmaschine erforderlich.

Außerdem sind die nachfolgenden Lehrmittel für den Unterricht unentbehrlich: ein Nährahmen mit Gestell, große Holzstricknadeln, ein großer Holzhäkelhaken, Näh- und Stecknadeln, dicker Docht in zwei Farben und Steifmull, mehrere Rahmen mit Ergänzungsflächen für die verschiedenen Techniken, Stoff-, Garn-, Woll- und Farbproben.

XII. Hauswirtschaft.

Ziel.

Der hauswirtschaftliche Unterricht soll die Schülerinnen mit den Arbeiten des Haushalts vertraut machen und zu ihrer verständigen und zweckmäßigen Ausführung anleiten. Die Schülerinnen sollen die Arbeit sehen lernen und befähigt werden, sich selbständig in die Aufgaben der Haushaltung hineinzufinden und sie unter geringstem Aufwand von Zeit, Kraft und Geld zu lösen. Der Unterricht erziehe zu Sorglichkeit und Umsicht, zur Treue im Kleinsten, zu Ordnung, Sauberkeit und Sparsamkeit.

Aufgabe.

Der Unterricht hat folgende Gebiete zu berücksichtigen:

1. Die Ernährung (Nahrungsmittellehre und Kochen): Nahrungsbedürfnis, Nahrungsmittel, Grund- und Nährstoffe, Eiweißarten, Fette, Kohlehydrate, Salze und Vitamine, Wasser. Das Verhalten der Nahrungsmittel beim Kochen, ihre Nuzbarmachung für die Ernährung und die Zusammenstellung zu Gerichten, Würzen und Gewürze, Genußmittel, Kranken- und Kleinkinderkost.

2. Das Heim. (Materialkunde und Hausarbeit): Wohnungspflege mit besonderer Berücksichtigung der Küche und der Behandlung ihrer Geräte, Zimmerschmuck einschließlich Blumenpflege, Tischdecken, Heizung und Beleuchtung, der Herd, die Brennstoffe und ihre Ausnutzung (Kochliste), Behandlung und Reinigung der Wäsche.

Methodische Bemerkungen.

Der Unterricht geht von den einfachsten Arbeitsvorgängen aus und verbindet aufs engste Belehrung und Betätigung.

Jedes Nahrungsmittel ist auf seinen Nährwert und sein Verhalten beim Kochen zu prüfen. Dabei werden von den Schülerinnen selbst Kochregeln gefunden und in einem handlichen Heft zusammengestellt. Diese Kochregeln sind maßgebend für die Bereitung des Gerichts und machen im allgemeinen die Rezepte überflüssig. Auf die Vorteile und Nachteile der Benutzung eines Kochbuches ist gelegentlich hinzuweisen. In gleicher Arbeitsweise ist die Art der Behandlung und Reinigung der Möbel und Geräte abzuleiten aus der Eigenart und Bearbeitung der in Frage stehenden Rohstoffe.

Bei jeder Gelegenheit ist — in Anlehnung an den erdkundlichen und naturkundlichen Unterricht — auf den engen Zusammenhang zwischen Hauswirtschaft und Volkswirtschaft einzugehen und das Verantwortlichkeitsgefühl dem Volksganzen gegenüber auch von dieser Seite her zu stärken. Diesem Zwecke dienen u. a. auch volkswirtschaftliche Berechnungen, die die Auswirkungen sparsamer Haushaltsführung veranschaulichen.

Auf die Vorteile verständigen Einkaufes ist hinzuweisen. Wo die Möglichkeit besteht, ist der Einkauf von den Schülerinnen selbst vorzunehmen. Gelegentliche gemeinsame Einkäufe, Markthallen- und Warenhausbesuche sind zu empfehlen. In Arbeitsteilung mit dem Unterricht in Buchführung sind die Schülerinnen einzuführen in die Berechnung und Buchung des Wirtschaftsgeldes.

Größtes Gewicht ist auf umsichtige Einteilung und sorgfältige Ausführung aller Arbeiten zu legen. Sorgliches Tischdecken — auch für den Alltag — ist zu pflegen. Die Gewöhnung an Ordnung und Sauberkeit berücksichtige auch die Arbeitskleidung, die ihrem Zweck entsprechend, einfach und gediegen sei.

Die Einrichtung der Schulküche biete Raum für 20 bis 25 Arbeitsplätze und umfasse alle für die Einführung in einen geordneten Haushalt unentbehrlichen Anlagen, Möbel und Geräte. Zeit und Kraft sparende neuere Einrichtungen finden entsprechende Berücksichtigung. Doch ist bei ihrer Beschaffung die erforderliche Rücksicht auf die Verhältnisse der Familien der Schülerinnen nicht außer acht zu lassen.

XIII. Gesundheitslehre. (Vergl. hausmütterliche Klasse.)

Ziel.

Eingehendere Kenntnis des Baues und der Organe des menschlichen Körpers, Anleitung zur Pflege des gesunden und kranken Körpers mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen Körpers und des Kleinkindes (Frauenhygiene und Kleinkinderpflege).

Aufgabe.

Es sind zu behandeln:

1. Der menschliche Körper: der Bau des menschlichen Körpers. Seine Organe und ihre Aufgaben. Aufbau und Abnutzung des Körpers.
2. Allgemeine Gesundheitslehre: Einfluß der äußeren Lebensbedingungen auf die Gesundheit (Luft, Licht, Wasser, Kleidung, Wohnung, Nahrung, Arbeit und Erholung). Gesundheitsfürsorge von Gemeinde und Staat.
3. Pflege des Säuglings und Kleinkindes: Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Aufenthaltsraum, Spiel und Spielsachen.
4. Krankenpflege: Entstehen und Verhüten von Krankheiten. Das Krankenzimmer, Krankenbeobachtung und -pflege, Ausführung ärztlicher Anordnungen, Schutz vor Ansteckung, erste Hilfe.

Methodische Bemerkungen.

Die Grundlage für den Unterricht bildet die Besprechung des menschlichen Körpers mit allgemeiner Gesundheitslehre. Sie soll jedoch nicht als Vorkursus behandelt werden. Auf jedem Einzelgebiet sind vielmehr die Besonderheiten, die sich etwa auf das Kleinkind oder den Frauenkörper beziehen, sofort anzuschließen, ebenso die Erörterungen über Gesundheitspflege, Gefährdung und Erkrankung der besprochenen Organe.

Die Säuglingspflege und die wichtigsten Regeln der Krankenpflege werden im letzten Jahresdrittel nochmals im Zusammenhange dargestellt.

Fragen und Berichte aus dem Erfahrungskreise der Schülerinnen sollen, soweit es mit der Aufgabe des Unterrichts vereinbar ist, mit dem gebotenen Takt und mit Interesse für das gesundheitliche Wohl der Schülerinnen aufgenommen und für den Unterricht nutzbar gemacht werden. Jedoch ist niemals außer acht zu lassen, daß der Unterricht in Gesundheitslehre nicht den Zweck hat, den Arzt zu ersetzen.

Der Unterricht in Gesundheitslehre ist soweit als möglich in enge Beziehung zu den übrigen Unterrichtsfächern zu setzen, insbesondere zum Turnen, das in vielfacher Hinsicht den Unterricht in Gesundheitslehre durch praktische Anwendung ergänzt. Die Besprechung zweckmäßiger Kleidung führt zum Nadelarbeitsunterricht, die Erörterungen über Wohnung und Nahrung zum hauswirtschaftlichen Unterricht, die Einführung in die Gesundheitsfürsorge von Gemeinde und Staat zur Staatsbürgerkunde u. a. m.

Als Lehrmittel sind erwünscht: Puppe mit Kinderwäsche, Korb mit Einrichtung, eine Flasche, Wandtafeln.

XIV. Buchführung.

Besondere Unterrichtsstunden sind außer in den nach Plan II und IV (Berücksichtigung von Handel und Verkehr) arbeitenden Klassen für die Buchführung nicht anzusetzen. Es werden die Rechenstunden der I. Klasse mitbenutzt.

Ziel.

Befähigung, ordnungsmäßig und sorgfältig über Einnahme und Ausgabe des Hausstandes, sowie eines einfachen, kleinen Gewerbebetriebes Rechnung zu führen, etwaige Ersparnisse vorteilhaft anzulegen und in besonderen Fällen die Beschaffung größerer Mittel zweckentsprechend zu bewirken. Dadurch Weckung des Sinnes für Ordnung und Sparsamkeit.

Aufgabe.

Übungen im ordnungsmäßigen Verbuchen hauswirtschaftlicher und gewerblicher Einnahmen und Ausgaben. Belehrungen über die Wohlfahrtsgesetze und die örtlichen Wohlfahrtseinrichtungen, über Versicherungen und Sparkassen; über Anlage und Verwaltung der Ersparnisse; über Barzahlungen, über den Kredit, seine Vorteile und Nachteile.

In den nach Plan II und IV (Handel und Verkehr) arbeitenden Klassen ist das Ziel des Unterrichts in angemessenem Grade zu erhöhen.

Methodische Bemerkungen.

Stücke der zu behandelnden Stoffe sind bereits in anderen Fächern, namentlich im Rechnen, im Deutschen und in der Geschichte, besprochen. Sie sind zu sammeln und zu ergänzen.

Aller Unterricht lehnt sich an bestimmte, den Schülern bekannte Einrichtungen des praktischen Lebens an unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Die praktischen Ausführungen haben die Hauptbedeutung in diesem Unterricht.

XV. Musik.

(Die Herausgabe neuer Bestimmungen bleibt vorbehalten.)

XVI. Leibesübungen.*)

Ziel.

Förderung der Gesundheit, der gesamten körperlichen Entwicklung und Leistungsfähigkeit durch planmäßige Kräftigung der lebenswichtigen Organe, der Nerven und Muskeln. Gewöhnung an gute Hal-

*) Der nachfolgende Plan bezieht sich auf die Leibesübungen der Knaben. Für Mädchenturnen ist die Herausgabe besonderer Bestimmungen in Aussicht genommen. Bis auf weiteres behalten die Bestimmungen des „Leitfadens für das Mädchenturnen 1913/16“ ihre Geltung.

tung und leichte natürliche Bewegung. Anleitung zur Körperpflege und Abhärtung. Erziehung zu Selbständigkeit und Selbstbeherrschung, zu Mut und Ausdauer, zu Ein- und Unterordnung, Gemein Sinn und Hilfsbereitschaft.

Der Unterricht muß so erteilt werden, daß der regelmäßige Betrieb von Leibesübungen auch über das schulpflichtige Alter hinaus zu einer lieben Gewohnheit und selbstverständlichen Volkssitte wird. (Leitsätze der Reichsschulkonferenz 1920.)

Aufgabe.

VI bis IV (10. bis 12. Lebensjahr).

I. Körperschule.

1. Übungen im Gehen in allen Formen, auch mit Gesang und nach Musik. Schreiten, Zehengang, Hüpfen und Hinken, Gehen mit hohem Knieheben, Storchgang, Spreizgang, Gehen auf Schwebestangen u. a.

2. Laufschnule zur planmäßigen Einübung des Laufes. 50- und 75-Meter-Lauf, Dauerlauf bis 2000 Meter, Staffelläufe.

3. Haltungs- und Ausgleichsübungen. (Lebensformen freier Art und Schulformen.)

a) Nachahmung von Tierbewegungen: Laufen wie Hunde, Katzen und Pferde, Bärenschritt, Frochhüpfen, Fliegen wie Vögel u. a.

b) Arbeitsbewegungen: Holzhacken, Sägen, Mähen, Glockenläuten, Schwarm schlagen, Schubkarrenfahren, Kriechübungen mit Reiter, Rudern, Durcheinanderlaufen mit Ausweichen, Drehsprünge u. a.

c) Einfache, planmäßige Lockerungs-, Dehnungs-, Spannungs- und Entspannungsübungen, vornehmlich zur Schmeidigung und Kräftigung des Rumpfes und zur Ausgleichung von Haltungsfehlern, im Stehen, Knien, Sitzen und Liegen. Rumpfbeugen und -strecken, Rumpfsenken, Rumpfdrehen, Rumpfkreisen mit Hals-, Arm- und Beintätigkeiten. Einfache Gleichgewichtsübungen im Stand auf einem Bein und mit Benutzung von Schwebestangen. Haltungsübungen an Reck und Barren. Trockenschwimmübungen.

II. Leistungsturnen.

1. Springen und Werfen. Weitsprung 1,40 bis 4,20 Meter und Hochsprung mit Anlauf 0,60 bis 1,25 Meter. Freisprünge und gemischte Sprünge über feste Hindernisse.

Schlagballweitwerfen 12 bis 40 Meter und Zielwerfen, Übungen im Ballfangen und -schlagen.

Laufen siehe Körperschule.

2. Kraft-, Mut- und Gewandtheitsübungen an Geräten. Klettern, auch Schnellklettern an Kletterstangen, Steigen an Leitern.

Reck: Hangstand- und Hangübungen, Knieaufschwung, Felgaufschwung, Kniewellumschwung rückwärts, Felgumschwung rückwärts.

Barren: die verschiedenen Sitzarten, Sitzwechsel, Kehre und Wende.

Bock: Grätschsprünge.

3. Bodenübungen. Fallen und Aufstehen, Sezen und Aufstehen mit Partner, Purzelbaum vorwärts und rückwärts, flüchtiges Handstehen an der Wand, Zieh- und Schiebekämpfe, Tauziehen, ringender Kreis, Laufen über Hindernisse, Hinderniskriechen.

III. Spiele.

Die einfachen Lauf- und Ballspiele der Grundschule, der Dritte schlägt, Urbär, Dreiballlauf, Völkerball, Jägerball, Wanderball u. a., Schlagball nach vereinfachten Regeln.

III bis I (13. bis 15. Lebensjahr).

I. Körperschule.

1. Übungen im Gehen wie auf der Unterstufe.

2. Laufschiule und Laufübungen mit Steigerung der Anforderungen. Kurzstreckenlauf bis 100 Meter in 17 bis 13 Sekunden, Ablaufübungen aus dem Kauerstart. Langstreckenlauf bis 3000 Meter in 15 bis 12 Minuten. Staffelläufe, Geländeläufe.

3. Haltungsübungen. wie auf der Unterstufe. Federndes Kumpfbeugen, auch seitwärts und rückwärts im oberen Brustteil, Kumpfkreisen. Liegestützübungen, Spannbeuge, Gleichgewichtsübungen, auch mit Benutzung von Schwebestangen und Leitern. Übungen an der Sprossentwand.

II. Leistungsturnen.

1. Springen und Werfen. Weitsprung mit Anlauf 2,20 bis 4,50 Meter, Hochsprung mit Anlauf 0,75 bis 1,35 Meter.

Schlagballweitwerfen 20 bis 60 Meter und Zielwerfen, Schleuderballwerfen (1 bis 1½ Kilogramm) 14 bis 36 Meter. Kugelstoßen (2½ Kilogramm) 4 bis 7,50 Meter, (5 Kilogramm) 3,5 bis 7,5 Meter).

Laufen siehe Laufschiule.

2. Kraft-, Mut- und Gewandtheitsübungen an Geräten. Klettern und Hangeln an Stangen und Tauen.

Reck: Felgaufschwung und Knieaufschwung aus dem Schwingen im Beugehang, Sitzwelle, Kreuzaufzug, Laufkippe, Flanke, Wende, Hocke, Grätsche aus dem Stand und aus dem Stütz.

Barren: Grätschsit, Schere, Kehre, Wende, Flanke, Schrauben. Rolle vor dem Grätschsit in den Grätschsit. Schulterstand aus dem Sit. Armbeugen und -strecken im Querliegestütz. Lauf- und Schwungkippe. Schwungstemme.

Pferd: Gemischte Sprünge.

Ringe: Schaukeln mit einer halben Drehung, Schwingen im Beugehang.

3. Bodenübungen. Ueberschlag mit Partner, Handstehen mit Unterstüzung, Scherzübungen, Vorübungen zum Ringen.

III. Spiele.

Spiele der Unterstufe, Barlauf, Schlagball, Handball, Fußball.

W a n d e r n.

Planmäßig in allen Klassen an den monatlichen Wandertagen, zunächst Halbtags-, vom 12. Lebensjahre an Tageswanderungen. Beobachtungsübungen zur Schärfung der Sinne, Kartenlesen, Geländespiele, Pflege des Wander- und Volksliedes. Die Marschleistungen sind nicht zu überspannen. Bei Tageswanderungen genügen für die Klassen VI bis IV 12 bis 18, für die Klassen III bis I 16 bis 24 Kilometer.

S c h w i m m e n.

In einer Turnstunde und an den Spielnachmittagen, überall, wo Gelegenheit dazu vorhanden ist. Zur Erfüllung der Forderung, daß kein gesundes Kind die Schule verlassen soll, ohne schwimmen gelernt zu haben, vorbereitende Trockenschwimmübungen von VI an, Schwimmausbildung in IV oder III. In den Klassen III bis I die verschiedenen Schwimmmarten, einfache Wassersprünge und Anleitung zum Rettungsschwimmen und zur ersten Hilfe.

Eislauf, Schneeschuhlauf und Rodeln, besonders an den Spielnachmittagen.

Orthopädisches Schulturnen, wo Einrichtungen dafür getroffen sind, mit verbindlicher Teilnahme der vom Schularzt bestimmten Schüler.

M e t h o d i s c h e B e m e r k u n g e n.

1. Für die pflichtmäßige Pflege der Leibesübungen stehen in allen Klassen wöchentlich drei Turnstunden und ein verbindlicher aufgabenfreier Spielnachmittag zur Verfügung. Dazu tritt in jedem Monat ein Wandertag.

2. Der Turnunterricht ist nur dann imstande, seine besonderen gesundheitlichen und erzieherischen Aufgaben zu erfüllen, wenn er nach einem einheitlichen Plan erteilt wird. Das gilt für die Turnstunden ebenso wie für den Betrieb der Spielnachmittage. Die Auswahl und Folge der Übungen muß in verständnisvoller Berücksichtigung der jugendlichen Eigenart dem jeweiligen Stande der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der verschiedenen Altersstufen angepasst werden und wird durch das Übungsbedürfnis, die Erziehungs-

ziele und Erziehungsmittel bestimmt. Nicht daß die Klasse möglichst viele Übungen lerne, ist das Ziel des Turnunterrichts, sondern daß der einzelne Schüler an Gesundheit, Frische, Spannkraft und Leistungsfähigkeit, an Selbständigkeit, Mut und Ausdauer bis zu der ihm erreichbaren Höhe gefördert wird.

3. Bei dem Arbeits- und Übungsplan, den jede Schule für sich aufstellen muß, empfiehlt es sich, für jede einzelne Klasse einen bestimmten Pflicht- oder Kernstoff zugrunde zu legen. Die vorgeschlagenen „Aufgaben“ sollen lediglich Richtpunkte aufzeigen. Im einzelnen wird bei der Verschiedenheit der landwirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse sowie der körperlichen Beschaffenheit der Schüler eine gewisse Freiheit und Beweglichkeit in der Stoffauswahl erforderlich und erwünscht sein.

4. Die zahlreichen und vielseitigen Übungen, die im Turnunterricht Verwendung finden, lassen sich nach ihrer Bedeutung für die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler in drei Gruppen ordnen. In der „Körperchule“ werden die vorzugsweise körpurbildenden und konstitutionsfördernden Übungsformen zusammengefaßt, die geeignet sind, eine gute Haltung, tiefe, ergiebige Atmung und einen leichten, federnden Gang zu erzielen, also die Gang-, Lauf- und Haltungsübungen im weitesten Sinne. Zu der zweiten Gruppe: „Leistungsturnen“ gehören die Übungen im Springen und Werfen, die sogenannten Bodenübungen, Ringen und die Übungen an Geräten. Sie tragen alle im besonderen Maße dazu bei, zu Gewandtheit, Ausdauer, Mut, Schlagfertigkeit und Selbstzucht zu erziehen. Eine besondere dritte Gruppe bilden die „Spiele“ von den einfachen Lauf- und Ballspielen der unteren bis zu den Wettkampfspielen der oberen Klassen.

5. Die Lehrweise muß den einzelnen Altersstufen und ihrer Entwicklung entsprechen, zugleich aber auch die verschiedenen Übungsformen berücksichtigen. Während in den Grundschuljahren das Spiel vorherrschte oder auch die Übungen in die Form einer Handlung gekleidet waren, die das Kind seelisch erlebte, sind vom 10. Lebensjahre ab der Drang nach vielseitiger Betätigung und das starke Bewegungsbedürfnis richtunggebend, aber auch die Anleitung zu regeltem Ueben und die Gewöhnung an Zucht und Ordnung notwendig. Dementsprechend verlangt diese Stufe die Pflege eines lebhaften, straffen Gemeinturnens. Dies gilt auch für die Stufe der älteren Kindheit, die bei der männlichen Jugend etwa das 12. bis 15. Lebensjahr umfaßt und den Entwicklungsabschnitt des zweiten großen Längenwachstums darstellt, an dem zugleich Herz und Lunge wesentlichen Anteil haben. Auf beiden Stufen sollen die Schüler, auch die schwächeren, immer wieder die Freude am Gelingen der Übung und an der Steigerung ihres Könnens und ihrer Leistungsfähigkeit erleben.

6. Künstliche Übungsformen werden im allgemeinen als Gemeinturnen betrieben. Der Befehl soll lediglich den schnellen Ablauf des Lebens regeln, niemals aber den Eigenrhythmus des Lebenden beeinträchtigen.

Natürliche Übungen dürfen nicht zu sehr in ihre Teile zerplückt werden. Fehler sind durch Einschränkung des Ausmaßes der Bewegung zu vermindern und durch Übungshilfen zu beseitigen. Die Anleitung zu kraftsparender und nach den natürlichen Bewegungsgesetzen ablaufender Bewegung ist auf allen Stufen eine wichtige Aufgabe des Lehrers. Wo der Übungstrieb nicht an sich die natürliche seelische Anteilnahme der Schüler herbeiführt, werden geistige Hilfen (Begründungen, Darlegung von Wert und Zweckmäßigkeit) Interesse und Verständnis wecken und damit einen neuen Antrieb zum Leben geben.

7. Um dem Selbstständigkeitsbedürfnis der Schüler und der Verschiedenheit ihrer Leistungen Rechnung zu tragen, ist schon in den Klassen VI bis IV gelegentlich geordnetes Rürturnen anzusehen. In den Klassen III bis I ist es nach den Forderungen des Arbeitsunterrichts häufiger und in freieren Formen zu pflegen.

8. Nur wenn der Turnlehrer mit innerer Teilnahme und Freudigkeit als Kamerad seiner Schüler und als ihr Führer zugleich wirkt, wird er erzieherische Erfolge haben. Er wird der Jugend am zwanglosesten und eindringlichsten auf dem Turnplatz, beim Spiel und Wandern, den Nutzen einer geregelten Körperpflege und planmäßigen Abhärtung, die Notwendigkeit einer vernünftigen Lebensführung und die Bedeutung der Enthaltung von Alkohol und Nikotin nahebringen können, vor allem dann, wenn er durch eigenes Vorbild dafür wirbt.

9. Jede Turnstunde muß nach Möglichkeit ausgenutzt werden. Sie soll straff und lebhaft, vielseitig anregend und in planvollem Wechsel verlaufen. Die Auswahl und Ordnung der Übungen muß unter dem Gesichtspunkte erfolgen, daß in jeder Turnzeit eine vollständige und gründliche Durcharbeitung aller Schüler gesichert wird.

10. Die Übungsstunde beginnt zur schnellen Ueberleitung von der Sitz- und Lernarbeit der vorhergehenden Stunden zur körperlichen Betätigung und zur Entspannung der Schüler mit einer Anregungsübung: einem kurzen Lauf oder in den unteren Klassen mit Nachahmungsbewegungen oder auch mit einem kurzen Marsch mit Gesang.

Zum eisernen Bestand der Körperschule jeder Stunde gehören Haltungsübungen in neuzeitlicher Form. Sie entsprechen unter Beschränkung auf eine Hinbewegung und eine Rückbewegung physiologischen Forderungen und jugendlicher Eigenart mehr als vielzeitige Haltungs- und Bewegungsreihen und sind hervorragend geeignet, den ganzen Körper, im besonderen die Rumpfmuskulatur, geschmeidig und kräftig zu machen und Haltungsfehlern entgegenzuwirken. In der Regel sind etwa sechs Übungen zu einer Übungsgruppe zusammen-

zufassen und je nach ihrer Schwierigkeit und der Altersstufe der Schüler acht- bis sechszehnmals zu wiederholen. Um den Lebenden die Möglichkeit zu lassen, die Bewegungen in dem ihnen eigenen Rhythmus auszuführen, empfiehlt es sich, nicht jede einzelne Wiederholung nach Zählen ausführen zu lassen. Bei einer geschulten Klasse wird vielmehr, wenn die Übung vorgeübt und erklärt worden ist, frei geübt, bis der Lehrer den Befehl zum Aufhören gibt.

Zur regelmäßigen Arbeit jeder Turnstunde, die im Freien durchgeführt wird, gehören wegen ihrer Wichtigkeit für die Ausbildung von Herz und Lunge auch die Laufübungen. Sie sind wie die übrigen volkstümlichen Übungen vor allem in der günstigeren Jahreszeit, aber auch im Winter, wenn die Bitterung es irgend zuläßt, regelmäßig zu pflegen.

Gewandtheitsübungen am Gerät werden in allen Klassen als Gemeinturnen betrieben. Dabei sollen möglichst alle Schüler fortlaufend beschäftigt werden, soweit es die verfügbaren Geräte und die Möglichkeit ausreichender Aufsicht irgend zulassen. Es kommt dabei nicht darauf an, daß möglichst schwierige Übungen geturnt werden, sondern es ist anzustreben, daß die Schüler einfachere Übungen mit richtiger Kraftauswendung, mit voller Körperbeherrschung und in guter Haltung ausführen lernen.

Während kleinere Spiele, namentlich in den unteren Klassen, den fröhlichen Abschluß der Turnstunde bilden, stellen die großen Partei- und Kampfspiele den Hauptinhalt der Spielnachmittage dar. Außerdem werden an den Spielnachmittagen zweckmäßig auch Haltungsübungen und, wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, auch Lauf-, Sprung- und Wurfübungen vorzunehmen sein.

Bei allen Übungen ist der Atmung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

11. Es ist grundsätzlich im Freien zu turnen. Muß die Turnhalle benutzt werden, so ist auf ihre Reinigung und Lüftung sorgfältig zu achten.

12. Die Turnkleidung soll leicht und zweckmäßig sein und sich im übrigen den verschiedenen Jahreszeiten anpassen.

13. Regelmäßige, von Jahr zu Jahr fortgeführte Leistungsmessungen, deren Ergebnisse bekanntgegeben werden, bedeuten eine starke Anregung für die Schüler, ihre Leistungen durch fleißiges Ueben zu verbessern; sie gewähren aber auch dem Lehrer ein sicheres Urteil über die körperliche Entwicklung und das Können der einzelnen Schüler und geben ihm den Maßstab für den Stand und die Fortschritte der Klasse.

14. Ein wichtiges Erziehungsmittel sind Wettspiele und Wettkämpfe. Die Teilnahme der Schüler soll sich in der Regel auf das vielfach übliche Sommerfest der Schule und etwa auf eine öffentliche Veranstaltung, wie die Reichsjugendwettkämpfe, beschränken. Bei Festen der Schule sollten allerdings Leibesübungen niemals fehlen.

D. Die hausmütterliche Klasse.

(Vergl. Plan IV.)

Aufgabe.

Die hausmütterliche Klasse soll die Schülerinnen zur verständnisvollen Teilnahme und schöpferischen Mitarbeit an der Gestaltung des Familienlebens zu einer Stätte gesunden deutschen Kulturlebens erziehen, indem sie die heimschaffenden und heimpflegenden Kräfte der Schülerinnen bildet, die Schülerinnen durch Heranziehung zu praktischer Betätigung und durch fachliche Belehrung in die Aufgaben der Hausfrau und Mutter einführt und in ihnen das Bewußtsein weckt, daß jede Frau zu ihrem Teil an aufbauender Volkswirtschaft mitzuarbeiten berufen ist.

Lehrplan.

Nicht nur der in verstärktem Umfange zu erteilende Unterricht in Nadelarbeit und Hauswirtschaft, sowie der neu auftretende Unterricht in Gesundheitslehre, sondern der gesamte Unterricht der Klasse hat sich — unbeschadet der von ihm zu verfolgenden allgemeinen Zwecke — in den Dienst der obenbezeichneten Aufgabe zu stellen. Auf möglichst enge Verknüpfung der einzelnen Arbeitsgebiete ist dabei mit Sorgfalt zu halten. Die Stoffauswahl hat folgende Gebiete besonders zu berücksichtigen:

Religion: religiöse Lebenskunde; soziale und charitative Aufgaben und Einrichtungen.

Deutsch: die deutsche Familie als Kulturträgerin; deutsches Frauenleben und -wirken; Märchen und Volksagen.

Geschichte (Staatsbürgerkunde): Kulturgeschichtliche Bilder aus Familienleben und Hauswirtschaft; Einführung in Frauenpflichten und Frauenrechte im öffentlichen Leben, mit besonderer Berücksichtigung der Arbeit in der Gemeinde.

Erdkunde: Anteil der Frau an der deutschen Volkswirtschaft.

Rechnen und hauswirtschaftliche Buchführung: Buchung hauswirtschaftlicher Einnahmen und Ausgaben; die Zahl als volkswirtschaftliche Größe; Versicherungs- und Steuerwesen; Kredite und Ersparnisse.

Musik: Kinder-, Reigen- und Volkslieder.

Turnen in Verbindung mit Gesundheitslehre: Vertiefung des Verständnisses für Körperbildung und -pflege; Bewegungsspiele und Volkstänze.

Gartenbau: Anlage und Pflege eines Küchen- und Blumengartens für die Bedürfnisse des Haushalts.

Die hausmütterliche Klasse hat nicht die Aufgabe, die Hausfrauenschule zu ersetzen. Die letztere wird als Aufbau auf die Mittel-

schule, insbesondere auf die hausmütterliche Klasse, ihre besonderen Aufgaben und Ziele behalten. Als wertvolle Einrichtung, die noch in der Entwicklung steht, ist sie, wo immer es möglich ist, zu fördern.

Zu V B. 23.
Seite 272.

Min.-Erl. vom 18. März 1925, U III D 778, betr. Genehmigung von Lehrbüchern.

Die Einführung von Riemann-Eckermann, *Englisches Unterrichtswerk für Mittelschulen, Ausgabe A (Englisch als erste Fremdsprache, Teil I)*, bearbeitet von Karl Bussow, aus dem Verlage von B. G. Teubner in Leipzig, wird versuchsweise genehmigt.

Zu V B. 27.
Seite 278.

Min.-Erl. vom 25. Mai 1925, U II 17 052, betr. neue Lehrbücher.

Ich bin bereit, auch in diesem Jahre ausnahmsweise Korrekturabzüge neuer Lehrbücher, die für höhere Lehranstalten und Mittelschulen bestimmt sind, zur Prüfung bis zum 1. Nov. d. J. entgegenzunehmen. Da sich bei meinem Erlasse vom 10. April 1924, U II 2732, nicht voraussehen ließ, daß die Richtlinien für die höheren Lehranstalten Preußens erst zu Beginn des Schuljahres 1925 erscheinen konnten und da die neuen Bestimmungen für die Mittelschulen in Preußen erst in einigen Wochen herausgegeben werden können, so weise ich im Sinne meines Erlasses vom 26. November 1924, U II 4709, darauf hin, daß die Einführung von Lehrbüchern, die erst jetzt auf Grund der Neuordnung geschaffen werden, im allgemeinen vor Ostern 1927 nicht in Betracht kommt. Ich bin jedoch bereit, den Gebrauch von Lehrbüchern, die jetzt vorliegen, und den Richtlinien schon entsprechen, zu Ostern 1926 zu genehmigen. Ich mache zugleich darauf aufmerksam, daß fremdsprachliche Chrestomathien und Lehrbücher, deren Anschaffung von den Schulen verlangt wird, gleich anderen Lehrbüchern meiner Genehmigung bedürfen.

Zu V C. 10.
Seite 321.

Min.-Erl. vom 30. Juni 1925, U III A 1416, betr. Klassenbezeichnungen in Volksschulen.

Ich habe festgestellt, daß an Volksschulen mit acht aufsteigenden Klassen zumeist die Klassenbezeichnungen VIII bis I gebraucht werden.

Es erscheint nicht nur aus Gründen pädagogischer Art geboten, diese Klassenbezeichnungen an den in Frage kommenden Schulen allgemein durchzuführen; dabei wird jedoch eine Schädigung jener Kinder nach Möglichkeit vermieden werden müssen, die zur Zeit in den oberen Klassen jener achtklassigen Schulen sitzen, die andere Klassenbezeichnungen führen.

Im Hinblick darauf ordne ich hierdurch an, daß spätestens von Beginn des Schuljahres 1927/28 ab an Volksschulen mit acht aufsteigenden Klassen die Klassenbezeichnungen VIII bis I allgemein und ausnahmslos verwendet werden.

Min.-Erl. vom 16. März 1925, U III A 504, betr. Neuer katholischer Katechismus.

Zu V C. 11.
Seite 324.

Die bisher im katholischen Religionsunterricht der Volksschulen, mittleren Schulen und höheren Lehranstalten gebrauchten Katechismen sind von zuständiger Stelle einer Uebersetzung unterzogen worden.

Der so entstandene neue Katechismus, der demnächst im Buchhandel erhältlich sein wird, ist als Einheitskatechismus für alle Diözesen Preußens gedacht. Sein Titel wird lauten: Katholischer Katechismus für die Diözese Er ist für die vier oberen Klassen der Volksschule (für die Grundschule bleibt bis auf weiteres der bisher gebrauchte kleine Katechismus), für die mittleren Schulen und für die Unter- und Mittelstufe der höheren Lehranstalten bestimmt. Da der Druck (Satzspiegel, Seitenzahl) in allen Diözesen nach denselben Richtlinien geschieht, so können die Schüler und Schülerinnen auch bei einem Wechsel des Wohnortes von einer Diözese in die andere denselben Katechismus als Schulbuch beibehalten.

Die Prüfung des mir zunächst in einem Musterdruck vorgelegten Buches hat ergeben, daß es für den katholischen Religionsunterricht wohl geeignet ist.

Nach Benehmen mit dem preußischen Episkopat will ich daher genehmigen, daß das Buch in den obengenannten Schulen und Klassen — von Ostern 1925 ab zunächst in den untersten Klassen, sodann mit jedem Jahre fortschreitend in weiteren Klassen — eingeführt wird.

Reg.-Verf. vom 14. April 1925, II A 1211, betr. Lateinschrift in der Grundschule.

Zu V C. 48.
Seite 358.

Da nur in der Grundschule gesonderter Schreibunterricht erteilt wird, ist es unbedingt erforderlich, daß die Schüler bei ihrem Austritt aus dieser Schule die lateinische Schrift beherrschen. Das wird sicher zu erreichen sein, sobald die Sütterlin-Schreibweise in allen Grundschulen eingeführt und vier Jahre hindurch geübt sein wird. Wo dies nicht geschieht, ist mit besonderem Bedacht dafür zu sorgen, daß im vierten Jahre der Grundschule die Lateinschrift — am besten unter Zugrundelegung der Sütterlinschen Ausgangsschrift — gründlich geübt wird.

Min.-Erl. vom 27. Juni 1925, U II 1128, betr. Einheitskurzschrift.

Zu V C. 49.
Seite 358.

Entsprechend einem Beschlusse des Preußischen Staatsministeriums bestimme ich, im Anschluß an meine Erlasse vom 14. Februar d. Js. — U II 258 — und vom 28. März d. Js. — U III A 445 —, daß in dem wahlfreien Kurzschriftunterricht an den meiner Verwaltung unterstehenden Schulen vom zweiten Halbjahre des laufenden Schuljahres ab neue Lehrgänge nur noch in der Einheitskurzschrift begonnen werden dürfen. In einem anderen Kurzschriftsystem können die bereits

im Gange befindlichen Lehrgänge zu Ende geführt werden. Im allgemeinen darf aber angenommen werden, daß ein Bedürfnis hierzu von Ostern 1926 nicht mehr bestehen wird.

Es liegt mir daran, daß der Bedeutung der Kurzschrift entsprechend der hierin erteilte Unterricht, der wahlfrei bleiben soll, an einer möglichst großen Zahl von höheren und mittleren Schulen eingeführt wird. Für die Volksschulen ermächtige ich die Regierungen und das Provinzialschulkollegium in Berlin, über Anträge auf Einführung wahlfreien Unterrichts oder wahlfreier Lehrgänge in der Einheitskurzschrift selbständig zu entscheiden. Dabei ist in Schulverbänden mit Sammelschulen darauf zu halten, daß die Unterweisungen in der Einheitskurzschrift nicht nur an den Sammelschulen eingeführt werden. Ich weise darauf hin, daß durch die auf Veranlassung des Reiches eingerichteten Lehrgänge des Zentralinstitutes für Erziehung und Unterricht bereits eine nicht unbedeutende Zahl von Lehrern in der Einheitskurzschrift ausgebildet worden ist. Diese werden bemüht sein, weitere Lehrkräfte zu unterweisen, namentlich solche, die bereits in einem anderen System unterrichtet haben. Sollte es sich herausstellen, daß alle diese Kräfte für einen möglichst ausgedehnten Kurzschriftunterricht nicht ausreichen, so werden weitere Vorkehrungen zur Gewinnung von Lehrern zu treffen sein.

Für den wahlfreien Kurzschriftunterricht behalte ich mir lehrplanmäßige Anweisungen vor. Zum 15. Mai 1927 sehe ich einem Berichte über die mit dem Unterricht in der Einheitskurzschrift gemachten Erfahrungen entgegen. Es ist dabei u. a. anzugeben, welche Lehrkräfte den Unterricht erteilt haben (Lehrer der Schule oder außenstehende Persönlichkeiten), in welchen Klassen der höheren Schulen er gegeben wurde (die Mittelstufe der höheren Schulen scheint am besten geeignet), wieviel Wochenstunden und Jahresklassen er umfaßte (im allgemeinen dürfte bei zwei Wochenstunden je ein Jahreskurs für die erste Erlernung sowie zur Befestigung und Erweiterung des Erlernten ausreichen).

Zu VC. 52. Min.-Erl. vom 27. April 1925, U III A 788, betr. Gebrauch der Heimatbände „Mein märkisch Land“ und „Mein Vaterland“.
Seite 359.

Provinzial-Schulkollegium der Provinz
Brandenburg und von Berlin.

Berlin-Vichterfelde.

Der Herr Minister hat den versuchsweisen Gebrauch der Heimatbände „Mein märkisch Land“ und „Mein Vaterland“ in den Volksschulen Groß-Berlins und der Provinz Brandenburg genehmigt und das Provinzial-Schulkollegium in Berlin beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die in ihnen enthaltenen Mängel tunlichst bald, spätestens bei einer Neuauflage abgestellt werden.

Min.-Erl. vom 29. Mai 1925, U IV 6412,Zu V C. 57.
Seite 362.

empfiehlt den von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege herausgegebenen Atlas der geschützten Pflanzen und Tiere Mitteleuropas. Verlag von Hugo Bermühler, Berlin-Lichterfelde, Wilhelmstraße 16.

Verordnung vom 17. Juni 1925 über Abänderung der Verordnung vom 5. Mai 1919, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 auf weitere Unterrichtsfächer, U IV 10755 usw.

Zu X. 9.
Seite 513.**Artikel 1.**

Artikel 1 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung vom 5. Mai 1919 wird aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1925 in Kraft.*)

Min.-Erl. vom 18. März 1924, U III D 385 II, betr. Bewilligung von Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen.

Zu X. 15.
Seite 522.

Die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Festigung der Währung, bedingt . . . einige Ergänzungen und Abänderungen des Runderlasses vom 11. September 1923, U III D 3123 II 1. Es muß ausdrücklich betont werden, daß es Aufgabe der Unterhaltungsträger der privaten mittleren Schulen ist, zur Unterhaltung der Schulen alle Einnahmemöglichkeiten zu erschöpfen, ehe die Gewährung einer Staatsbeihilfe in Frage kommen kann. Wo dann noch . . . ein Eintreten des Staates unter den im Absatz 2 und Ziffer II 1 des gedachten Runderlasses angegebenen Voraussetzungen erforderlich erscheint, weil die eigenen Hilfsquellen der Schulen und die finanziellen Kräfte der Unterhaltungsträger usw. die Bestreitung der notwendigen Ausgaben nicht ermöglichen, können mir . . . Beihilfe-Anträge, denen außer den in Ziffer I 1 des Rderl. angegebenen Unterlagen bei Schulen mit weniger als 100 Schulkindern ein Verzeichnis der Eltern der Schüler (=innen) beizufügen ist, unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen vorgelegt werden.

Bei Bemessung der einzelnen Ansätze des Haushaltsplans ist von dem Stande am . . . Beginn des Schuljahres auszugehen. Der Haushalt ist in Reichsmarkbeträgen aufzustellen. Im einzelnen wird . . . für die Aufstellung des Haushaltsplans zugleich in Ergänzung bzw. Abänderung des Rderl. vom 11. September 1923 folgendes bemerkt:

*) Danach bestehen für Musikkapellen u. dergl. keine besonderen Bestimmungen mehr. Sie sind durch die Weisungen über Privatmusikunterricht vom 2. Mai 1925 S. 507 ersetzt.

I. Schulgeldeinnahmen.

Der bisher für private mittlere Schulen in Ziffer II 3 des Rderl. geforderte Mindestschulgeldsatz wird um 25 v. H. erhöht. Es sind daher nicht mehr mindestens 60 v. H., sondern . . . wenigstens 60 v. H. + ($\frac{1}{4}$ von 60 v. H.) = 75 v. H. des für die staatlichen höheren Lehranstalten jeweils geltenden Satzes als Schulgeldeinnahme im Haushaltsplane zu berücksichtigen.

II. Persönliche Ausgaben.

a) Vergütungen der vollbeschäftigten Leiter (Leiterinnen) und Lehrkräfte.

Unter Berücksichtigung der Ziffer II 6 des Rderl. und der durch das Gesetz zur Abänderung des M. D. G. vom 7. Januar 1924 (Ges. S. S. 23) festgesetzten Goldmark-Gehälter ist die Vergütung jeder einzelnen Lehrkraft festzustellen und unter Angabe ihres Geburtstages in den Haushalt einzusetzen. Dabei ist zu beachten, daß die Grundgehaltssätze der Lehrerinnen — nicht auch der Leiterinnen — öffentlicher mittlerer Schulen um ein Zehntel gekürzt werden. Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfen können in voller Höhe der für Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen jeweils zuständigen Sätze — also nicht nur 80 v. H. — in den Haushaltsplan eingesetzt werden. In den Orten, in denen Beamten und Lehrern an öffentlichen Schulen ein örtlicher Sonderzuschlag gewährt wird, kann auch zu den hiernach festzusetzenden Vergütungen der Leiter (Leiterinnen) und Lehrkräfte privater mittlerer Schulen ein gleich hoher Zuschlag in den Haushaltsplan eingestellt werden.

b) Vergütungen für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte.

Als nicht vollbeschäftigt gelten solche Leiter (Leiterinnen) und Lehrkräfte, die die Voraussetzungen der Ziffer II 6, vorletzter Absatz, des Rderl. nicht erfüllen, aber keinen anderen Hauptverdienst haben. Für sie können . . .

c) Vergütungen für nebenberuflich tätige Lehrkräfte.

Als solche gelten alle Leiter (Leiterinnen), die einen anderen Hauptberuf haben und an den Schulen nur in Nebenbeschäftigung unterrichten, z. B. Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, öffentlichen mittleren Schulen und an höheren Lehranstalten, an anderen privaten Schulen vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen, Geistliche, Ruhegehaltsempfänger usw. Für sie können . . .

d) Vergütung für nebenberufliche Leitung einer privaten mittleren Schule.

Für die nebenberufliche Leitung einer privaten mittleren Schule kann eine Vergütung in den Haushaltsplan eingestellt werden, die für jede lehrplanmäßig wöchentlich festgesetzte Unterrichtsstunde jährlich . . . M., höchstens jedoch . . . M. jährlich betragen darf. . . .

e) Versicherungsbeiträge.

An Beiträgen zur Alters-, Angestellten-, Invaliden- usw. Versicherung, zu Krankenkassen und dergleichen dürfen in gesetzlicher Höhe als von dem Unterhaltungsträger der Schule zu entrichten höchstens bis zu 10 v. H. sämtlicher nach a—d zu berechnenden persönlichen Ausgaben in den Haushalt eingestellt werden.

Sächliche Kosten.

Von bestimmten Richtlinien für die Bemessung der sächlichen Kosten ist, zumal bei den im Einzelfalle meist besonders liegenden Verhältnissen der privaten mittleren Schulen, abgesehen. Da sich jedoch nach den Erfahrungen, die bei der Durchsicht der hier zur Vorlage gelangten Haushaltspläne privater mittlerer Schulen gemacht worden sind, eine gewisse Begrenzung der für sächliche Ausgaben eingestellten Beträge als notwendig erwiesen hat, wird hierdurch bestimmt, daß einstweilen die sächlichen Ausgaben im Haushaltsplan insgesamt höchstens den Betrag erreichen dürfen, der sich ergibt, wenn für je drei der lehrplanmäßig an der Schule wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden jährlich 40 Goldmark gerechnet werden. In den Haushaltsplan einer Schule, an der lehrplanmäßig wöchentlich 120 Unterrichtsstunden erteilt werden, können hiernach z. B. bis zu $\frac{120}{3} \times 40$ Goldm. = 1600 Goldm. als Gesamtbetrag der sächlichen Ausgaben eingestellt werden. Hierzu treten

Die Festsetzung dieses Höchstbetrages entbindet die Regierung nicht von der Verpflichtung, darauf hinzuwirken, daß die sächlichen Ausgaben im Einzelfall auf das unbedingt auch bei größter Sparsamkeit notwendige Maß begrenzt werden, da nur unter dieser Voraussetzung die Bereitstellung von staatlichen und gemeindlichen Zuschüssen sich rechtfertigen läßt.

Der letzte Satz der Ziffer II 4 Abs. 1 des Rderl. ist zu streichen, da Zahlungen des Reichs auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes über den 1. April 1924 hinaus nicht zu erwarten sind.

Min.-Erl. vom 7. Mai 1924, U III D 1587, betr. daselbe.

Nach Festsetzung anderer Zahlen heißt es am Schlusse:

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß im Abschnitt II Nr. 6 vorletzter Absatz des Rderl. vom 11. September 1923, U III D 3123 II 1, keine Festsetzung des Arbeitsmaßes der vollbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen privater mittlerer Schulen ausgesprochen ist, sondern daß darin lediglich eine analoge Erklärung des Begriffs „vollbeschäftigt“ im Sinne der Besoldungsgesetze gegeben ist.

Min.-Erl. vom 28. Mai 1925, U III D 597, betr. Bewilligung von Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen. (Gefürzt.)

Für die Vorbereitung und Vorlage von Anträgen, betr. Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen für das Rechnungsjahr 1925 werden die bisher ergangenen Runderlasse vom 11. September 1923 — U III D 3123 II. 1 — sowie 18. März und 7. Mai 1924 — U III D 385 II und 1587 — im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister wie folgt geändert und ergänzt:

A. Erlaß vom 11. September 1923.

I

Zu Abschnitt I 1. In Ausgabe Ia des Haushaltsplans sind die Vergütungen für vollbeschäftigte Lehrkräfte künftig nur in einer Summe einzusetzen. Diese Summe ist in einer nach beiliegendem Muster D zu fertigenden Aufstellung zu ermitteln. Die Aufstellung ist als Anlage zum Haushaltsplan mit einzureichen.

Daß den Anträgen außer den in Abschnitt I 1 vorgeschriebenen Anlagen bei Schulen mit weniger als 100 Schülern ein Verzeichnis der Eltern der Schüler (Schülerinnen) beizufügen ist, ist im letzten Satz der Einleitung zum Runderlaß vom 18. März 1924 gesagt. Aus dem Verzeichnis muß selbstverständlich der Stand oder Beruf des Vaters zu ersehen sein.

II

Zu Abschnitt I 3. . . . Im übrigen wird ergänzend zu den Vorschriften des Abschnitts I 3 bemerkt, daß grundsätzlich zugelassen werden kann, die Schulgeldeinnahme nach den im Abs. 1 des Rderl. vom 18. 3. 1924 vorgesehenen Mindestsatz in Ansatz zu bringen. In gleicher Weise können grundsätzlich die persönlichen und sächlichen Ausgaben in der durch die bisherigen Runderlasse und diesen Erlaß vorgesehenen Höhe in Ansatz gebracht werden.

III

Abschnitt I 6. Die Durchführung des Grundsatzes, daß nach Bewilligung einer Staatsbeihilfe der genehmigte Haushaltsplan für die Verwaltung der Schule die Grundlage bilden soll, wird überall da auf Schwierigkeiten stoßen, wo die örtlich in Betracht kommende Gemeinde usw. ihre Beteiligung in Höhe der Beteiligung des Staates abgelehnt hat und deshalb die Staatsbeihilfe nur auf höchstens ein Viertel des Fehlbetrages festgesetzt worden ist. (Gemäß Abschnitt II 11 des Erl. vom 11. September 1923 in der durch Abschnitt A VI dieses Erlasses geänderten Fassung.) Es wird in solchem Falle dem Unterhaltungsträger der Schule nicht verwehrt werden

können, die Ausgaben in geeigneter Weise mit den ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen in Einklang zu bringen. Im allgemeinen wird alsdann seitens des Unterhaltungsträgers anzustreben sein, durch angemessene Erhöhung des Schulgeldsatzes oder andere Maßnahmen die Mittel zu erhalten, um den Lehrkräften der Schule eine wenigstens einigermaßen ausreichende Vergütung gewähren zu können.

IV

Der Abschnitt II 1 und der Absatz 2 der Einleitung des Erlasses vom 11. September 1923 gelten selbstverständlich auch weiter nur in Verbindung mit den Ausführungen des Abs. 1 des Rderl. vom 18. März 1924.

V

Zu Abschnitt II 3 des Erlasses vom 11. September 1923 und Abschnitt I des Erlasses vom 18. März 1924.

Bei den Schulgeldeinnahmen ist die Zahl der tatsächlich gewährten Freistellen — bis zum Höchstsatz von 15 v. H. der Schulgeldeinnahmen — durch Absetzen von der Gesamtzahl der die Schule besuchenden Kinder ersichtlich zu machen.

VI

Im Abschnitt II 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „oder des Unterhaltungsträgers“ zu streichen, zwischen „Gemeindeverbandes“ und „einer sonstigen usw.“ ist das Komma zu streichen und dafür „oder“ einzufügen.

Die Uebernahme der Gewähr für die Zahlung von Beiträgen privater Schulvereine usw. durch die örtlich in Betracht kommende Gemeinde kann — worauf ich besonders aufmerksam mache — nicht als voll ausreichende Beteiligung der Gemeinde usw. im Sinne des Abschnitts II 4 des Rderl. angesehen werden.

Für die Fassung der von den Gemeinden usw. abzugebenden und mit den Anträgen vorzulegenden Erklärungen ist den Gemeinden folgender Wortlaut vorzuschlagen, um Beanstandungen zu vermeiden:

„Die Stadt (Gemeinde usw.) Kreis verpflichtet sich hierdurch, sich für das (die) Rechnungsjahr (=jahre) an der Aufbringung der Unterhaltungskosten der privaten Schule in in Höhe der vom Staat für den gleichen Zeitraum etwa zu bewilligenden Staatsbeihilfen zuzüglich der durch Erhöhung der Vergütungen usw. sich etwa ergebenden Erhöhungen der Staatsbeihilfen aus Mitteln der Stadt (Gemeinde usw.) zu beteiligen. Auf die sich hiernach ergebenden Beiträge der Stadt (Gemeinde usw.) wird der Wert der seitens der Stadt usw. für die Schule bereits gewährten

Sachleistungen (z. B. Stellung von Schulräumen, Heizung, Beleuchtung usw.) mit jährlich . . . RM. in Anrechnung gebracht.“

Wegen Feststellung des Wertes der Sachleistungen vergleiche Abschnitt II 4 Absatz 2 des Runderlasses.

VII

Nach Abschnitt II 5 darf für den Unterhalt der im Unterrichtsbetrieb tätigen Ordensangehörigen ein Betrag von 50 v. H. des jeweiligen Durchschnittsgehalts einer entsprechenden weltlichen Lehrkraft an privaten mittleren Schulen in den Haushaltsplan der Schule eingestellt werden. . . .

VIII

Zu Abschnitt II 6 wird ergänzend bemerkt:

Wann die Besoldungsgruppe 2 des Mittelschuldienstehinkommensgesetzes in Frage kommt, ergibt sich aus Abschnitt II 6 b und II 6, dritter Absatz und muß in jedem Fall besonders begründet werden. Zu der Begründung wolle alsdann auch die Regierung Stellung nehmen.

Für Lehrkräfte, die die in Abschnitt II 6, zweiter Absatz angegebenen Lebensjahre noch nicht vollendet haben, sind die angegebenen Sätze um 10 v. H., d. h. also auf 90 v. H. v. 80 v. H. = 72 v. H. (und nicht auf 70 v. H.) zu kürzen.

In jedem Falle ist der Rderl. vom 13. Mai 1924 — U III D 1725 — hinsichtlich des Arbeitsmaßes genau zu beachten. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob und inwieweit durch Heraufsetzung des Arbeitsmaßes vollbeschäftigter Lehrer (Lehrerinnen) die entsprechende Zahl der von nicht vollbeschäftigten oder nebenberuflich tätigen Lehrkräften erteilten Unterrichtsstunden abgesetzt werden kann. Besondere Vergütungen für Ueberstunden der vollbeschäftigten Lehrkräfte kommen nicht in Frage.

IX

Abschnitt II 10. Die den Regierungen erteilte Ermächtigung zur selbständigen Anweisung des anteilig auf den Staat entfallenden Mehraufwandes, der sich durch während der Bewilligungsdauer der Staatsbeihilfe etwa eintretende Besoldungserhöhungen ergeben sollte, wird aufrecht erhalten. Den Regierungen wird zur Pflicht gemacht, sobald eine Besoldungserhöhung bekannt gemacht worden ist, schleunigst entsprechend dieser Ermächtigung zu verfahren und die erhöhten Beihilfen zur Auszahlung zu bringen. Solange der für die staatlichen höheren Lehranstalten zurzeit geltende Schulgeldsatz nicht erhöht wird, sind die sich gegenüber dem Ansatz im Haushaltsplan

durch Erhöhung des Schulgeldsatzes ergebenden Mehreinnahmen dem Unterhaltungsträger zur Bestreitung der alsdann wohl auch zu erwartenden Erhöhung der Ausgaben für nicht vollbeschäftigte und nebenberuflich tätige Lehrkräfte, an Beiträgen zu Versicherungen und für sächliche Zwecke zu überlassen.

X

Zu Abschnitt II 11: Nachdem inzwischen die Festigung der Währung mehr und mehr sich ausgewirkt hat, habe ich bei der Durchsicht der Haushaltspläne solcher privater mittlerer Schulen, bei denen eine Beteiligung der Gemeinde in Höhe der Beteiligung des Staates nicht erreicht werden konnte, im allgemeinen feststellen können, daß die Schulgeldeinnahmen nunmehr ausreichen, um nicht nur die sächlichen Kosten in voller Höhe, sondern meist auch noch einen wesentlichen Teil der persönlichen Kosten zu decken. Der zweite Satz des Abschnitts II 11 wird daher wie folgt geändert:

„Der Staatszuschuß soll aber in solchen Fällen regelmäßig die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, welcher als Staatsbeihilfe bewilligt worden wäre, wenn die Gemeinde usw. sich in Höhe der Staatsbeihilfe beteiligt haben würde.“

B. Runderlasse vom 18. März und 7. Mai 1924.

I.

Die in den Haushaltsplan einzusetzenden Vergütungen der vollbeschäftigten Lehrkräfte sind unter Zugrundelegung der am 1. April . . . geltenden Grundgehalts- usw. Sätze des MDG. festzustellen.

II.

1. . . .

2. . . .

3. Abschnitt II d des Runderl. v. 18. März 1924 wird wie folgt geändert.

„Für die nebenberufliche Leitung einer privaten mittleren Schule mit mindestens zwei Klassen und 30 Schülern (Schülerinnen) kann eine Vergütung in den Haushaltsplan eingestellt werden, die für jede lehrplanmäßig wöchentlich festgesetzte Unterrichtsstunde, die überhaupt an der Schule erteilt wird, 7,50 RM, höchstens jedoch 750 RM jährlich betragen darf.“

Ein Zuschlag zu den unter 1 bis 3 genannten Sätzen für die Orte, in denen den Beamten und Lehrern ein örtlicher Sonderzuschlag gewährt wird, wird nicht mehr berücksichtigt.

Nachweisung

der Vergütungen der vollbeschäftigten Lehrkräfte an der privaten . . .
Schule in Kreis Ortsklasse örtlicher Son-
derzuschlag v. S.

Laufende Nummer	Name und Vorname	Geburts- tag	Zahl der wöchent- lich zu er- teilen- den Stun- den	Lehrfach	Besol- dungs- gruppe des M.D.G. u. Stufe	Betrag des Grund- gehalts nebst Zu- schlag, jährlich	Orts- zuschlag	Be- satzungs- zulage	Summe Spalte 7—9
						jährlich Rm.	jährlich Rm.	jährlich Rm.	Rm.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

80 v. S. des Betrages in Spalte 10 ist zu kürzen ergeben	Der Betrag in Spalte 11 ist zu kürzen auf	Frauen- beihilfe jährlich Rm.	Kinder- beihilfe jährlich Rm.	Summe der Spalten 11, 13 und 14 oder der Spalten 12 bis 14 Rm.	Örtlicher Sonder- zuschlag zu dem Betrag in Spalte 15 Rm.	Summe der Spalten 15 und 16
Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.
11	12	13	14	15	16	17

Zu Spalte 7. Es ist zu beachten, daß die Grundgehaltsätze der Lehrerinnen — nicht auch der Leiterinnen — um ein Zehntel gekürzt werden.

Zu Spalte 12. Der sich für Spalte 11 ergebende Betrag ist bei Ordenslehrkräften auf 50 v. S., bei den Lehrkräften, die die im Abschnitt II 6 Abs. 2 des Runderl. vom 11. September 1923 angegebenen Lebensjahre noch nicht erreicht haben, auf 90 v. S. des Betrages in Spalte 11 herabzusetzen.

Min.-Erl. vom 24. Juni 1925 — VIII E 1327 — betr. Umwandlung einer Konrektorinstelle in eine Konrektorstelle.

Zu XII. 15.
Seite 697.

Es kann nicht zugelassen werden, eine Konrektorinstelle lediglich aus dem Grunde in eine Konrektorstelle umzuwandeln, weil zurzeit eine geeignete Lehrerin an dem Schulsystem nicht vorhanden ist, und einem männlichen Lehrer, der in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, ein höheres Gehalt und später ein höheres Ruhegehalt verschafft werden soll.

Die Regierung scheint die Auffassung zu haben, daß die Konrektoren (rinnen) immer aus dem Lehrerkollegium der Schule zu entnehmen seien. Nach der Ausführungsanweisung zum B.D.G. sind bei der Auswahl bewährte „ältere Lehrer (innen), auch Hauptlehrer, erste und alleinstehende Lehrer“ zu berücksichtigen, d. h. also auch Lehrer (innen) anderer Schulen und Schulverbände, die an ihrem Schulsystem keine Gelegenheit zu einer Beförderung haben.

Min.-Erl. vom 29. Juni 1925, VIII E 1322, betr. Unterstützungsmittel für die Volksschullehrer und die Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen.

Zu XIV. 35.
Seite 787.

Nach der Abänderung des B.D.G. und des R.D.G. durch die Verordnung vom 24. November 1923 werden Notstandsbeihilfen und Unterstützungen für im Dienste stehende Volksschullehrer und Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen aus der Landeschulkasse und der Landesmittelschulkasse gezahlt. Damit werden die zu diesen Ausgaben erforderlichen Geldmittel von den Schulverbänden und den Unterhaltsträgern der öffentlichen mittleren Schulen durch den Stellenbeitrag aufgebracht. Für die Volksschullehrer wird dazu ein Beitrag aus der Staatskasse an die Landeschulkasse gezahlt (Kap. 118, Tit. 39.).

Unter diesen Verhältnissen haben die Schulverbände und Unterhaltsträger besondere Geldmittel zu Notstandsbeihilfen und Unterstützungen für diese Lehrer nicht mehr bereitzustellen.

Min.-Erl. vom 15. Juni 1925, A 733, betr. Verordnung des Min. f. Bw. vom 29. Mai 1925 — II 7. 766, über die Bewirtschaftung des Wohnraumes für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige.

Zu XV. 28
Seite 898.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preussischen Staates unter Aufhebung meiner Verordnung vom 16. Juni 1923 mit sofortiger Wirkung an:

§ 1.

Die Wohnung eines versetzten Beamten wird nur frei, sofern dem Beamten eine andere Wohnung am Orte seiner neuen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird und der Beamte diese oder eine andere Wohnung bezieht.

Ist das nicht der Fall, so hat der Beamte das Recht, seine bisherige Wohnung als Tauschobjekt zu benutzen. Für den Wohnungstausch finden die Bestimmungen des § 8 des Wohnungsmangelgesetzes Anwendung.

§ 2.

Ueber die durch Versetzung oder den Uebertritt in den einstweiligen Ruhestand freiwerdende Wohnung eines Beamten kann die zuständige Behörde zugunsten eines oder mehrerer Beamten ihrer Verwaltung spätestens binnen vier Wochen nach Freiwerden der Wohnung verfügen. Die zuständige Behörde kann dieses Verfügungsrecht auch zugunsten eines ausscheidenden oder bereits ausgeschiedenen Beamten ihrer Verwaltung dann ausüben, wenn er eine Wohnung inne hat, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reiches oder Preußens steht.

Einer Versetzung gleichzustellen ist die Einberufung eines Beamten zur Dienstleistung in einem anderen Zweige der Reichs- oder Staatsverwaltung. Als „versetzt“ im Sinne dieser Anordnung ist auch ein Beamter anzusehen, dessen Dienststelle verlegt wird, und der dadurch am neuen Orte dieser Dienststelle seinen Wohnsitz nehmen muß, sowie ein Beamter, der seine Wohnung, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, aufgibt.

§ 3.

„Zuständige“ Behörde ist diejenige, welcher der Beamte bis zu seiner Versetzung oder seinem Uebertritt in den einstweiligen Ruhestand oder bis zu seinem Ausscheiden oder bis zu seinem Tode angehört hat.

Trifft die zuständige Behörde über die freiwerdende Wohnung eines Beamten ihrer Verwaltung innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 keine Verfügung, so kann die Wohnung auch für einen Beamten einer andern Reichs- oder Staatsbehörde binnen weiteren zwei Wochen beansprucht und auch von diesem Beamten zu Tauschzwecken verwendet werden.

§ 4.

Die zuständige Behörde verfügt auch über Wohnungen, die dadurch frei werden, daß ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter einer Dienstwohnung oder eine reichs- oder staats eigene Wohnung oder eine mit solchen Reichs- oder Staatsmitteln errichtete Wohnung zugewiesen erhält, die für die Wohnungssorge für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reiches oder eines Landes bestimmt sind. Die Fristen des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 5.

Die durch Todesfall oder Uebertritt in den dauernden Ruhestand oder durch freiwilliges Ausscheiden eines Beamten aus dem Reichs- oder Staatsdienst innerhalb von sechs Monaten freiwerdende Wohnung unterliegt nicht dem Zugriff der Gemeindebehörde, sofern die zuständige Behörde diese Wohnung innerhalb einer vierwöchigen Frist für einen Beamten ihrer Verwaltung in Anspruch nimmt.

§ 6.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, der letzten vorgelegten Behörde eines verstorbenen oder ausscheidenden Beamten von dem Freiwerden der Wohnung binnen drei Wochen Mitteilung zu machen. Die im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 5 genannten Fristen beginnen am Tage des Eingangs dieser Mitteilung bei der vorgelegten Behörde.

§ 7.

Die Zuweisung der Wohnung an den von der zuständigen Behörde bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) erfolgt durch die Gemeindebehörde. Diese ist verpflichtet, dem Antrag der zuständigen Behörde auf Zuweisung einer Wohnung an den von ihr bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) zu entsprechen.

Weigert sich der Vermieter, mit dem Bezeichneten einen Mietvertrag abzuschließen, so hat die Gemeindebehörde die Festsetzung eines Mietvertrages beim Mieteinigungsamt zu beantragen. Dem in die Wohnung eingewiesenen Beamten ist die nach § 8 des Wohnungsmangelgesetzes zum Wohnungstausch erforderliche Genehmigung von der Gemeindebehörde auch dann zu erteilen, wenn er die Wohnung nicht benutzt.

§ 8.

Beamte sind den im § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 aufgeführten Personen gleichzustellen und deshalb bei der Zuteilung einer Wohnung von den Gemeindebehörden vorzugsweise zu berücksichtigen. Waren Beamte vor ihrer Versetzung an dem Ort ihrer früheren Dienststellung in der Wohnungsliste als Wohnungsuchende eingetragen, so ist ihnen die Wartezeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste ihres neuen Dienstortes anzurechnen.

§ 9.

Unter „Beamte“ im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige und nicht planmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst und in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte zu verstehen, sofern sie im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren Dienste Preußens stehen. Ausgeschiedene Beamte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl die freiwillig Ausgeschiedenen als auch die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten auch dann, wenn Anordnungen der Gemeindebehörde für den Verfügungsberechtigten, sei es allgemein, sei es in besonderen Fällen, ein Verfügungsrecht über freiz werdenden Wohnraum zulassen.

Abchrift teile ich unter Beziehung auf meinen Runderlaß vom 27. September 1923 zur gleichmäßigen Beachtung mit.

Druckfehlerberichtigungen:

- Seite 82, Stück 4, Zeile 9 muß es heißen: „und“ (nicht um) vom 6. Juli . . .
- Seite 85, Stück 7, Zeile 6—3 von unten: Der Satz von „Sie“ bis „10 280“ muß eingeklammert werden.
- Seite 88. Bei den Anmerkungen, Zeile 2 und 4 von unten, muß vor Erl. „Min.“ gesetzt werden.
- Seite 119, Stück 5, Ueberschrift: Die I muß fortfallen
- Seite 211 sind bei den Anmerkungen die letzte und drittletzte Zeile vertauscht.
- Seite 214, Anmerkung *) Zeile 2, muß es „Abschlußprüfung“ nicht Abschlußprüfung heißen.
- Seite 224: In der Ueberschrift muß es „Unterrichtspläne“ nicht Unterrichtsbriefe heißen.
- Seite 280: C. 1, 1, ist das Stück „Lehrer, welche . . . ist“ doppelt gesetzt, also einmal zu streichen.
- Seite 316, Zeile 16 von oben muß es jetzt heißen: S. 311 und Zeile 25, Seite 313.
- Seite 522: Statt U III 3123 „U III D 3123 II 1.“

